Vorwort

Sehr geehrte Leserin,

sehr geehrter Leser,

seit der Neubekanntmachung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) hat die Fahrzeug-Zulassungsverordnung dreißig Änderungen erfahren (allerdings teils nur redaktioneller Art). Die wichtigsten Änderungen betrafen Änderungen der Regelung über die Umkennzeichnung bei Umzügen in einen anderen Zulassungsbezirk, das verkleinerte Motorradkennzeichen, die Einführung eines „Wechselkennzeichens“, Änderungen der Regelung über Kurzzeitkennzeichen, die Wiederzulassung „alter Kennzeichen“, die Einführung der internetbasierten Außerbetriebsetzung bzw. internetbasierten Wiederzulassung und schließlich eine umfassende Regelung über die online-Zulassung von Kraftfahrzeugen (Neuer Abschnitt 2a gemäß Nummer 7 der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.März 2019 (BGBl. I S. 382)). Diese ab dem 1. Oktober 2019 geltende Regelung schließt die bisherigen Regelungen über die internetbasierte Außerbetriebsetzung und die internetbasierte Wiederzulassung -im Wesentlichen unverändert- mit ein, gilt aber nunmehr auch für Erstzulassungen.
Voraussetzung ist allerdings vorerst,, daß der Halter eine natürliche Person ist.
Der Bundesverband Kraftfahrzeug-Kennzeichen e.V. (BKK) war in die vorbereitenden gesetzgeberischen Aktivitäten mit eingebunden, im Falle der generellen Regelung zur internetbasierten Zulassung allerdings nur im Rahmen der üblichen Verbandsanhörung zum Verordnungsentwurf.
Der Verband steht weiterhin allen, die sich mit der komplizierten Materie der Kfz-Zulassung „herumschlagen“ müssen, mit Rat und Tat zur Verfügung. Er dankt allen Beteiligten für die bewährte gute Zusammenarbeit.

Berlin,
im Juli 2019

Philipp Kroschke

Erster Vorsitzender
des Bundesverbandes
Kraftfahrzeug-
Kennzeichen e.V.

Hinweis

Die nachstehende Fassung der Broschüre berücksichtigt die Weiterentwicklung der Regelungen seit ihrer letzten Aktualisierung (August 2016). Die Broschüre entspricht nunmehr dem **Stand Juli 2019.**

Herausgeber: Bundesverband Kraftfahrzeug-Kennzeichen e.V.,
Berlin, Kurfürstendamm 57

Redaktion: Ministerialrat a.D. Christoph Rang

Inhaltsverzeichnis

I. Das deutsche Kraftfahrzeugkennzeichen 7

1. Neugestaltung des Zulassungsverfahrens im Jahre 2006 7

2. Allgemeines zum Zulassungsverfahren und zum Kennzeichensystem..... 7
2.1 Zulassungspflicht, Zulassungsvoraussetzungen 7
2.2 Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens als Bestandteil der Zulassung 7
2.3 Bedeutung des amtlichen Kennzeichens 8
2.4 Kennzeichensystem nach der FZV 8
2.4.1 Unterscheidungszeichen, Wiederzulassung „alter Kennzeichen“ 8
2.4.2 Erkennungsnummern, Wunschkennzeichen 8
2.5 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen 9
2.6 Umkennzeichnung, Wahlrecht des Halters 9
2.7 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung..... 10
2.8 Entstempelung, Reservierung von Kennzeichen 10

3. Internetbasierte Außerbetriebsetzung und internetbasierte Zulassung (Wiederzulassung, Erstzulassung) 10
3.1 Internetbasierte Außerbetriebsetzung bzw. Wiederzulassung.....10
3.2 Internetbasierte Erstzulassung.....11
3.3. Internetbasierte Zulassungsänderungen bei Halter- oder Wohnortwechsel 12

4.. Euro-Kennzeichen ..... …12.

5. Besondere Kennzeichen 14
4.1 Oldtimer-Kennzeichen 14
4.2 Grüne Kennzeichen 14
4.3 Saisonkennzeichen 15
4.4 Kurzzeitkennzeichen 16
4.5 Rote Kennzeichen (Händlerkennzeichen) 17
4.6 Ausfuhrkennzeichen 17
4.7 Wechselkennzeichen 18
4.8 Kraftradkennzeichen 19
4.9 Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge 19

II. Die wichtigsten Bestimmungen 20

1. Straßenverkehrsgesetz 20

§ 1 Zulassung 20
§ 5 Verlust von Dokumenten und Kennzeichen 20
§ 6 Ausführungsvorschriften 20
§ 6 b Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen 21
§ 6 c Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten 21
§ 6 d Auskunft und Prüfung 21
§ 6 g Internetbasierte Zulassungsverfahren bei Kraftfahrzeugen 22
§ 22 Kennzeichenmissbrauch 24
§ 22 a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen.. 24
§ 24 b Mangelnde Nachweise für Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen 25
§ 34 Erhebung der Daten 25

2. Fahrzeug-Zulassungsverordnung 27

§ 2 Begriffsbestimmungen 27
§ 3 Notwendigkeit einer Zulassung 28
§ 6 Antrag auf Zulassung 29
§ 8 Zuteilung von Kennzeichen 29
§ 9 Besondere Kennzeichen 30
- Oldtimerkennzeichen (§ 9 Abs. 1)..... 30
- Grüne Kennzeichen (§ 9 Abs. 2) 30
- Saisonkennzeichen (§ 9 Abs. 3) 31
§ 9a Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge 31
§ 10 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen 32
§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I 36
§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen (Bis 30. September 2019 geltende Fassung) 36
§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen (Ab 1. Oktober 2019 geltende Fassung) 37
§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung (Bis 30. September 2019 geltende Fassung) 39
§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung (Ab 1. Oktober 2019 geltende Fassung).....40

Abschnitt 2a Internetbasierte Zulassung (Bis 30. September 2019 geltende Fassung) 41
§ 15 a Zulässigkeit internetbasierter Zulassungsverfahren 41
§ 15 b Gemeinsame Regelungen für internetbasierte Zulassungsverfahren 42
§ 15 c Nachweis der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassung- Ordnung 44
§ 15 d Internetbasierte Außerbetriebsetzung..... 45

§ 15 e Internetbasierte Wiederzulassung auf den selben Halter im selben Zulassungsbezirk..... 47

Abschnitt 2 a Internetbasierte Zulassung
(Ab 1. Oktober 2019 geltende Fassung)..... 49
§ 15 a Zulässigkeit internetbasierter Zulassungsverfahren 49
§ 15 b Portal..... ….. 50
§ 15 c Antrag..... 50
§ 15 d Sicherheitscodes..... ….. 51
§ 15 e Nachweis der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung …. 52
§ 15 f Bekanntgabe, Wirksamkeit und Vorbehalt der Nachprüfung 53
§ 15 g Antrag auf Außerbetriebsetzung …..... …. 54
§ 15 h Außerbetriebsetzung..... 55
§ 15 i Gemeinsame Regelungen für die Zulassung und Änderungen... 56
§ 15 j Internetbasierte Erstzulassung..... 57
§ 15 k Internetbasierte Wiederzulassung..... 58
§ 15 l Internetbasierte Änderungen bei Halter- oder Wohnsitzwechsel, sofortige nbetriebnahme..... 58

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten 60
§ 16 a Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen …..... 62
§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer 64
§ 19 Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs ins Ausland 64
§ 21 Kennzeichen und Unterscheidungszeichen (ausländischer Fahrzeuge)... 66
§ 30 Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister 66
§ 34 Übermittlung von Daten an andere Zulassungsbehörden 67
§ 36 Mitteilungen an die für die Kraftfahrzeugverwaltung zuständigen Behörden.. 69
§ 38 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden.. 70
§ 46 Zuständigkeiten 70
§ 47 Ausnahmen 71
§ 50 Übergangsbestimmungen 71

3. Bundesanzeiger: Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke 72

3.1 Bekanntmachung vom 17. Dezember 2012 72
3.2 Bekanntmachung vom 15. März 2013 ..... …..... 74
3.3 Bekanntmachung vom 1. August 2013 75
3.4 Bekanntmachung vom 11. September 2013 77
3.5 Bekanntmachung vom 4. Dezember 2013 78
3.6 Bekanntmachung vom 8. April 2014 78
3.7 Bekanntmachung vom 5. Mai 2014 79
3.8 Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 79
3.9 Bekanntmachung vom 13. November 2014 80
3.10 Bekanntmachung vom 9. Dezember 2014 80

3.11 Bekanntmachung vom 22. Januar 2015 81
3.12 Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 81
3.13 Bekanntmachung vom 23. März 2015 81
3.14 Bekanntmachung vom 11. Mai 2015 82
3.15 Bekanntmachung vom 30. Juli 2015 82
3.16 Bekanntmachung vom 23. Oktober 2015 82
3.17 Bekanntmachung vom 19. November 2015 83
3.18 Bekanntmachung vom 4. April 2016 83
3.19 Bekanntmachung vom 23. Mai 2016 85
3.20 Bekanntmachung vom 22. September 2016 86
3.21 Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 86
3.22 Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 86
3.23 Bekanntmachung vom 7. Februar 2017..... 87
3.24 Bekanntmachung vom 5. April 2017 87
3.25 Bekanntmachung vom 15. November 2017 87
3.26 Bekanntmachung vom 22. Februar 2018,..... 87
mit Berichtigung gemäß Bekanntmachung
vom 27. März 2018 87
3.27 Bekanntmachung vom 27. März 2018 88

4. Anlagen zur FZV: 89

.

Anlage 1
Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke 89
Anlage 2
Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen
für die Erkennungsnummern der Kennzeichen 95
Anlage 3
Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane,
der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei,
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und
bevorrechtigter internationaler Organisationen 96
Anlage 3a
Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge 98
Anlage 4
Ausgestaltung der Kennzeichen 99
Anlage 4 a
Ausgestaltung der Stempelplaketten 127
Anlage 8a
Verifizierung der Prüfziffer..... 133

Anlage 8b (Bis 30. September 2019 geltende Fassung)
Verifizierung und Verarbeitung der Daten für die internetbasierte Wiederzulassung..... 134
Anlage 8 b (Ab 1. Oktober 2019 geltende Fassung)
Verifizierung und Verarbeitung der Daten für das internetbasierte Zulassungsverfahren 135
Anlage 9
Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen 137
Anlage 10
Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen 138
Anlage 10 a
Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen 140

5. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 141
§ 23 (Gutachten für Oldtimer) 141
§ 29 Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger 141

6. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 142

III. Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 9. November 1968 („Wiener Übereinkommen“) 151

- Artikel 36 und Anhang 2 (Kennzeichen, insbesondere Erkennbarkeit) …. 151
- Artikel 37 und Anhang 3 (Unterscheidungszeichen) 152

IV. Technische Normen 154

1. Fertigungstoleranzen 154
2. Farbtöne 155
3. Normblatt DIN 74 069 Mai 2016 155

V. Anzeige Novalis Umweltschutz-Recycling von Aluminium 182

VI. Anzeige 3M-Verkehrssicherheit 184

VII. Anhang 185

1. Bisherige Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung 185
2. Aufgehobene Regelungen 187

VIII. Stichwortverzeichnis 189

I. Das deutsche Kraftfahrzeugkennzeichen

- Einführung und Ausblick –

1. Neugestaltung des Zulassungsrechts im Jahre 2006

Mit der Verordnung zur Neuordnung des Rechts auf Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) wurde das Zulassungsrecht zum Gegenstand einer eigenständigen Regelung gemacht, der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV).
Ziel war eine Zusammenfassung der bis dahin in verschiedenen Regelungen enthaltenen Bestimmungen, im Wesentlichen: Zulassungspflicht, Zulassungsverfahren und Nachweis des Versicherungsschutzes in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge zum Straßenverkehr in der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt) sowie datenrechtliche Vorschriften in der Fahrzeugregisterverordnung (FRV), außerdem Sonderregelungen wie die 49. Ausnahmeverordnung über die Verwendung roter Oldtimerkennzeichen sowie verschiedene Verkehrsblattverlautbarungen.
Die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sollte zur Verringerung der Vorschriften und einer besseren Übersichtlichkeit führen. Von den wenigen inhaltlichen Änderungen sei die den Ländern eingeräumte Möglichkeit zum Verzicht auf Umkennzeichnungen bei Umzügen innerhalb eines Landes erwähnt (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 FZV). Zu den seitdem erfolgten Modifizierungen der Regelung über Umkennzeichnungen siehe Anhang Abschnitt 1.

2. Allgemeines zum Zulassungsverfahren und zum Kennzeichensystem

2.1 Zulassungspflicht, Zulassungsvoraussetzungen

Grundsätzlich bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen der amtlichen Zulassung (§ 1 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, § 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Die Zulassung erfolgt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung vorliegt und eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht (§ 3 Abs. 1 FZV). Keine Zulassungspflicht besteht für die in § 3 Abs. 2 FZV aufgelisteten Kraftfahr-zeugarten und Anhängerarten.
Weitere Einzelheiten zu den Zulassungsvoraussetzungen enthalten die §§ 6 und 7 FZV.

2.2 Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens als Bestandteil der Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung (§ 1 Abs. 1 StVG bzw. § 3 Abs. 1 FZV). Dass die Abstempelung Bestandteil der Zulassung ist, wurde durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungs-

verordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) klargestellt (Siehe jedoch Abschnitt 3).
Amtliche Kennzeichen werden von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zugeteilt (§ 16 in Verbindung mit § 46 FZV). Dies gilt seit dem 1. November 2012 auch für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen (Siehe Artikel 1 Nr. 10 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)).

2.3 Bedeutung des amtlichen Kennzeichens

Das amtliche Kennzeichen dient der Identifizierung des Fahrzeugs im Straßenverkehr. Wegen der von einem Kraftfahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr liegt die Identifizierbarkeit im öffentlichen Interesse. Das amtliche Kennzeichen ermöglicht zusätzlich die Registrierung des betreffenden Fahrzeugs in den örtlichen Registern der Zulassungsbehörden sowie im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (Abschnitt 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Durch die Abstempelung erhält das amtliche Kennzeichen den Charakter einer amtlichen Urkunde.

2.4 Kennzeichensystem nach der FZV

Das Kennzeichen besteht aus einem **Unterscheidungszeichen** und der **Erkennungsnummer** (§ 8 FZV).

2.4.1 Unterscheidungszeichen, Wiederzulassung »alter Kennzeichen«

Das Unterscheidungszeichen orientiert sich am **Wohnort** des Fahrzeughalters (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 FZV). Unterscheidungszeichen sind für die jeweiligen Zulassungs- bzw. Verwaltungsbezirke festgelegt. Das Unterscheidungszeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben. Bis zum 31. Oktober 2012 waren die Unterscheidungszeichen in der Anlage 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zusammengefasst, wobei zwischen »gültigen Unterscheidungszeichen« (Abschnitt 1) und »auslaufenden Unterscheidungszeichen« (Abschnitt 2) unterschieden wurde. Durch Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 26 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) ist diese Unterscheidung mit Wirkung zum 1. November 2012 weggefallen. Seitdem notifizieren die Länder die von ihnen gewünschten Unterscheidungszeichen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das eine entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger veranlasst (siehe hierzu Abschnitt II. 3). Auf diese Weise können unter bestimmten Voraussetzungen auch »alte Unterscheidungszeichen« wieder zugeteilt werden (Einzelheiten siehe § 8 FZV).
Es bleibt aber bei der Festlegung besonderer Unterscheidungszeichen für Fahrzeuge bestimmter Bundes- und Landesbehörden sowie für Diplomatenfahrzeuge (weiterhin Anlage 3 zur FZV).

2.4.2 Erkennungsnummern, Wunschkennzeichen

Gestaltung und Zuteilung der **Erkennungsnummern** sind in Anlage 2 der FZV geregelt. Demnach bestehen die Erkennungsnummern in der Regel aus einer Kombination von bis zu zwei

Buchstaben (außer Ä, Ö und Ü) und Zahlen. Durch Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) sind in Anlage 2 Nummer 2 die Sätze 2 und 3 aufgehoben worden. Dies bedeutet, dass zwei- und dreistellige Erkennungsnummern nunmehr generell zugeteilt werden können, damit auch für **Krafträder.** Die Regelung nach Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549), wonach für Krafträder keine zwei- und dreistellige Kennzeichen zugeteilt werden dürfen, ist damit überholt. Es bleibt aber bei dem durch die Verordnung für Krafträder festgelegten Mindest-Größtmaße der Breite: 180/220 mm, Höhe: 200 mm (Anlage 4 Abschnitt 1). Diese Maße ermöglichen bei Verwendung verkleinerter zweizeiliger Kennzeichen auch die Zuteilung von längeren Erkennungsnummern, sodass in der Regel kein Bedarf für Zuteilung von zwei- und dreistelligen Erkennungsnummern bestehen dürfte. Die Zuteilung der Erkennungsnummern liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörden. Dies bedeutet, dass die Zulassungsbehörden im Rahmen des Möglichen auch Wünsche der Fahrzeughalter berücksichtigen, d.h. sogenannte **Wunschkennzeichen** zuteilen können. Eine ausdrückliche Regelung mit entsprechendem Rechtsanspruch besteht allerdings nicht. Der Begriff »Wunschkennzeichen« findet sich lediglich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Nummern 221 und 227). Dies begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung von Wunschkennzeichen.

2.5 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

Hierzu enthält § 10 detaillierte Regelungen, die im Wesentlichen der früheren Regelung nach § 60 StVZO entsprechen. Später hinzu gekommen sind:

- Neuer Absatz 13 zur Frage »selbstleuchtender Kennzeichen« (Artikel 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549),
- Bestimmung über die Anbringung von Wechselkennzeichen (Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

§ 10 Absatz 2 nimmt nunmehr Bezug auf die neugestaltete Fassung Mai 2016 der DIN 74069. (Abdruck im Anhang).
Zur Frage der Verwendung von **Kennzeichenverstärkern (Schilderrahmen)** mit **Werbeaufschriften** enthielt die Verkehrsblattverlautbarung vom 23. Januar 1990 (Verkehrsblatt 1990 Seite 70) nähere Erläuterungen. Die Verlautbarung bezog sich auf die Regelung nach § 60 StVZO. Die Verlautbarung vom 23. Januar2.1990 ist jedoch durch Verlautbarung vom 2. April 2009 (VkBl. 8/09) aufgehoben worden.

2.6 Umkennzeichnung, Wahlrecht des Halters

Wenn der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz in einen anderen Zulassungsbezirk, der auch in einem anderen Bundesland liegen kann, verlegt, hat er zwischen der Zuteilung eines neuen Kennzeichens (Umkennzeichnung) oder der Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens die Wahl (§ 13 Absatz 3 FZV) Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2015 (vgl. Artikel 2 Nummer 12 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772)).

Die frühere Regelung, wonach der Halter kein unmittelbaress Wahlrecht hatte, die Länder aber ermächtigt waren, bei landesinternen Umzügen auf die Umkennzeichnung zu verzichten, und zwar auch in Fällen des Halterwechsels (§ 47 FZV), war durch die Neuregelung weggefallen.

Inzwischen ist durch Artikel 1 Nr. 13a der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 382) bestimmt worden, daß auch der Erwerber eines Fahrzeugs, das beim Erwerb bereits zugelassen war, ein Wahlrecht zwischen der Zuteilung eines neuen Kennzeichens oder der Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens hat (Einbeziehung des Halterwechsels in die Regelung nach § 13 Abs. 4 FZV). Die Regelung gilt bundesweit. Unberührt bleibt allerdings das Recht des bisherigen Halters, das Fahrzeug vor dem Erwerb durch einen neuen Halter abzumelden (Hinweis in der amtlichen Begründung, BR-Drucksache 18/19 Seite 73). In diesem Falle ist der neue Halter verpflichtet, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen.

Die Regelung zum Halterwechsel gilt ab dem 1. Oktober 2019 (Vgl. Artikel 6 der Verordnung vom 22. März 2019).

2.7 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung

Die (nicht internetbasierte) Außerbetriebsetzung bzw. Wiederzulassung eines Fahrzeugs richtet sich seit dem 1. Oktober 2017 nach dem durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschiften vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geänderten § 14 FZV.
Bei Außerbetriebssetzung kann der Halter das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet bis zu zwölf Monaten reservieren lassen (§ 14 Abs. 1 letzter Satz).

2.8 Entstempelung von Kennzeichen

Die Entstempelung von Kennzeichen ist erforderlich

* bei Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, es sei denn, der Halter wünscht die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens (§ 13 Absatz 3 FZV).

* Ab dem 1. Oktober 2019 bei Halterwechsel (§ 13 Absatz 4), es sei denn der neue Halter wünscht die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens (vgl. Abschnitt 2.6) sowie

* bei der Außerbetriebssetzung eines zugelassenen oder nicht zulassungs-, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs (§ 14 Abs. 1 FZV).

3. Internetbasierte Außerbetriebsetzung, internetbasierte Zulassung

3.1 Internetbasierte Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung

Seit dem 1. Januar 2015 bestand die Möglichkeit einer internetbasierten Außerbetriebsetzung bzw. Wiederzulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeug (§ 14 Abätze 2 und 3).
Eine wichtige Änderung erfolgte mit Artikel 1 Nr. 11 der Dritten Verordnung zur Änderung

der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. S. 522). Neu war insbesondere die Gestaltung des Ablaufs der Wiederzulassung. An die Stelle der Abstempelung der Kennzeichen durch die Zulassungsbehörde trat die Anbringung der Stempelplaketten durch die Zulassungsstelle auf einem Plakettenträger, der von der Zulassungsbehörde dem Halter übersandt wird und von diesem vorschriftsmäßig auf das Kennzeichenschild aufzubringen ist (§ 15 e Absätze 5 und 6), und zwar einschließlich der Prüfplakette (§ 15c Absatz 1 in Verbindung mit § 15 e Absatz 5).
Diese Regelung findet sich auch in der generellen ab dem 1. Oktober 2019 geltenden Regelung über die internetbasierte Zulassung von Fahrzeugen (siehe Artikel 1 Nummer 7 VO vom 22. März 2019, hier §§ 15 g ff)). Demnach bleibt es auch im Fall der Wiederzulassung bei der Plakettenträgerregelung.

3.2 Internetbasierte Erstzulassung oder Änderungen der Zulassung

Die Verordnung vom 23. März 2017 enthielt zwar schon Vorabregelungen zur generellen Regelung einer internetbasierten Zulassung von Fahrzeugen (vgl. § 15a und 15b) Die generelle Regelung war aber erst nach Schaffung einer entprechenden umfassenden Ermächtigungsnorm möglich. Dies ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geschehen (Zusätzlicher Buchstabe g von § 6),
Eine entsprechende Regelung über die internetbasierte Erstzulassung ist nunmehr in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufgenommen worden (Neufassung von Abschnitt 2a Internetbasierte Zulassung).
Die Neuregelung gilt ab dem 1. Oktober 2019. Sie findet sich in § 15j in Verbindung mit § 15i. Sie entspricht im Wesentlichen der Regelung über die Wiederzulassung von Fahrzeugen nach der Verordnung vom 23. März 2017. (§ 14 Absatz 2).

Zu beachten ist außerdem:

1. Es bleibt zwar dabei, daß die Abstempelung als Bestandteil der Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt (Siehe Abschnitt 2.2); Die Abstempelung durch die Zulassungsbehörde beschränkt sich aber nunmehr, wie schon unter 3.1 erwähnt, auf die Aufbringung der Plaketten auf einen sogenannten Plakettenträger, also nicht mehr auf das Kennzeichenschild selbst.
(§ 15i Absatz 4 Nummer 1). Nach der Neuregelung ist Letzteres dann Aufgabe des Halters (§ 15i Absatz 5), dem der „abgestempelte“ Plakettenträger zugesandt wird.

2. Die Regelung über die internetbasierte Erstzulassung bezieht sich nur auf die Fälle, in denen das Kennzeichen als allgemeines Kennzeichen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Anlage 4 Abschnitt 2 zugeteilt werden soll (§ 15i Absatz 1 Nummer 4). Zulassungen oder Änderungen, bei denen besondere Kennzeichen nach § 9 oder § 9a zugeteilt oder geändert werden sollen (laut amtlicher Begründung zum Beispiel Wechselkennzeichen, Oldtimerkennzeichen und Saisonkennzeichen) sind also weiterhin nur im herkömmlichen Zulassungsverfahren möglich.

3.. Die Regelung über Plakettenträger bezieht sich erstmals auch auf Plakettenträger für Prüfplaketten (§ 15e Absatz 1 in Verbindung mit § 15i Absatz 4 Nummer 1, so auch Hinweis in der amtlichen Begründung zu § 15i Nummer 4).

3.3 Internetbasierte Änderungen bei Halter- oder Wohnortwechsel (insbesondere Umkennzeichnungen)

Zulassungsänderungen sind auch internetbasiert möglich (§ 15a Absatz 1, § 15i Absatz 1 Satz 1). Ein Anwendungsfall ist die Umkennzeichnung bei Wohnortwechsel in einen anderen Zulassungsbezirk. Entsprechend der generellen Regelung nach § 13 Absatz 4 Satz 3 (Einbeziehung des Halterwechsels in Umkennzeichnungsverfahren -siehe Abschnitt 2.6) erfolgt die Zuteilung eines vom neuen Halter zu beantragenden neuen Kennzeichens nach den für das normale Zulassungsverfahren geltenden Regeln (§ 15l Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit 15i): u.a. Aufbringung der Plaketten durch die Zulassungsbehörde auf einen Plakettenträger, Verpflichtung des Halters, den ihm übersandten abgestempelten Plakettenträger vorschriftsmäßig auf der dafür vorgesehenen Stelle des Fahrzeugs zu befestigen.

4. Euro-Kennzeichen

Durch Artikel 1 Nummer 9 der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) war das Euro-Kennzeichen für neu zugelassene Fahrzeuge obligatorisch geworden. Dies geschah durch die Bestimmung, dass Form, Größe und Ausgestaltung von Kennzeichen den Mustern, Maßen und Angaben in Anlage Va zur StVZO entsprechen müssen.

Durch die Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. S. 988) wurde die bisherige Regelung übernommen (nunmehr § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 FZV). Demnach sind Allgemeine Kennzeichen, Oldtimerkennzeichen, Saisonkennzeichen und Wechselkennzeichen als Euro-Kennzeichen auszugestalten, nicht aber Kennzeichen der Bundeswehr, Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen, rote Oldtimerkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen.

3. Beispiele für Euro-Kennzeichen:

Zweizeiliges Europa-Kennzeichen
FE-Mittelschrift

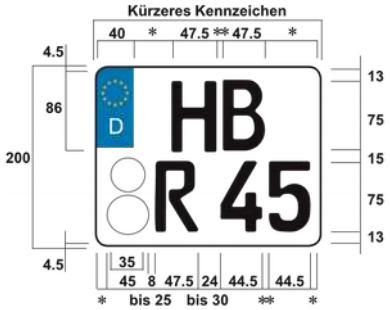

Zweizeiliges Europa-Kennzeichen, verkürzt
FE-Mittelschrift, * Mindestmaß 8 mm ** 8 - 10 mm
*** Bei zwei- und dreirädrigen KfZ 280 mm

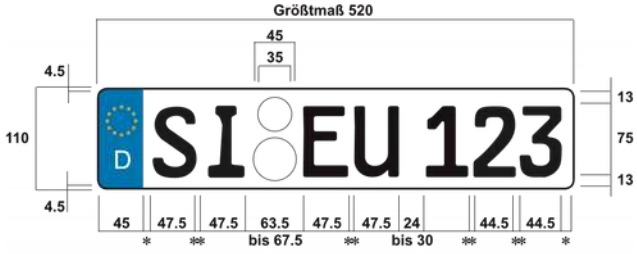

Einzeiliges Europa-Kennzeichen
FE-Mittelschrift

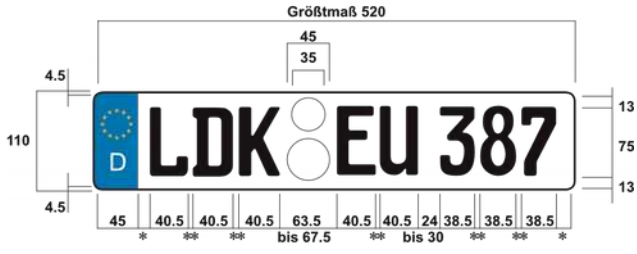

Einzeiliges Europa-Kennzeichen
FE-Engschrift, * Mindestmaß 8 mm ** 8 - 10 mm

4. Besondere Kennzeichen

4.1 Oldtimerkennzeichen (§ 9 Abs. 1 und 17 FZV, Anlage 4 Abschnitt 4)

Die Regelungen zum Oldtimerkennzeichen finden sich nunmehr in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 2 Nr. 22, § 9 Abs. 1, § 17 und Anlage 4 Abschnitt 4). Eine zusätzliche Bestimmung enthält § 23 StVZO (Neufassung). Demnach handelt es sich auch beim normalen Oldtimer-kennzeichen um ein EuroKennzeichen (vgl. Abschnitt C). Oldtimerkennzeichen enthalten wie normale Kennzeichen ein Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer. Als Oldtimerkenn-zeichen sind sie durch den Kenn-buchstaben »H« hinter der Erkennungs-nummer ausgewiesen (»H« für Historisches Kennzeichen). Näheres hierzu Anlage 4, Nr. 4 »Ergänzungsbe-stimmungen«). Für die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüfingenieurs zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- Das Fahrzeug muss mindestens 30 Jahre alt sein und »weitestgehend« dem Originalzustand entsprechen. Es muss sich in einem guten Erhaltungszustand befinden und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen (§ 2 Nr. 22 FZV).

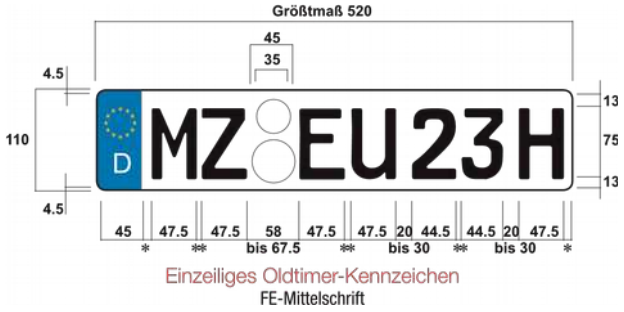

Einzeiliges Oldtimer-Kennzeichen
FE-Mittelschrift

Hinweis:

Durch Artikel 1 Nr. 5a der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) war klargestellt worden, daß Oldtimer-kennzeichen auch als Saison-kennzeichen zugeteilt werden können (§ 9 Absatz 3 Satz 4 FZV, gültig ab 1. Oktober 2017). Dies ergibt sich mit Wirkung zum 1. Januar 2018 nunmehr aus § 9 Absatz 3 Satz 3 (vgl. amtliche Begründung zur Änderung von § 9 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 5b der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090)).

Für Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer ist keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung erforderlich, wenn ein rotes Oldtimerkennzeichen geführt wird § 17 FZV). Es muss sich um Veranstaltungen handeln, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen finden die Vorschriften über rote Kennzeichen Anwendung (siehe nachstehenden Abschnitt 4). Die Erkennungsnummer von roten Oldtimerkennzeichen besteht nur aus Ziffern und beginnt mit »07«, Rote Oldtimerkennzeichen können auch für Probe- und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung verwendet werden.

4.2 Grüne Kennzeichen (§ 9 Abs. 2 FZV)

Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ist ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund zuzuteilen. Näheres hierzu ist in § 9 Absatz 2 geregelt.

Hinweis:
Durch Artikel 1 Nr. 5a der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) ist klargestellt worden, daß Grüne Kennzeichen auch als Saisonkennzeichen zugeteilt werden können (Änderung von § 9 Absatz 3, gültig ab 1. Oktober 2017).

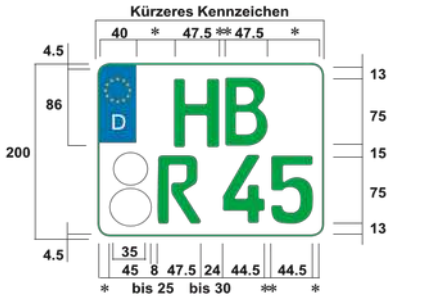

Zweizeiliges Europa-Kennzeichen, verkürzt, steuerbefreit
FE-Mittelschrift, * Mindestmaß 8 mm ** 8 - 10 mm
*** Bei zwei- und dreirädrigen KfZ 280 mm

4.3 Saisonkennzeichen (§ 9 Absatz 3, Anlage 4 Abschnitt 5)

Saisonkennzeichen bestehen wie normale Kennzeichen aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Besonderes Merkmal von Saisonkennzeichen ist die Angabe eines Betriebszeitraums. Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des Betriebszeitraums in Betrieb genommen oder abgestellt werden. Der Betriebszeitraum wird auf volle Monate bemessen und muss mindestens zwei Monate bzw. darf höchstens elf Monate umfassen. Der Betriebszeitraum bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Jahr. Ein zugeteiltes Saisonkennzeichen gilt daher mit dem angegebenen Betriebszeitraum auch für die folgenden Jahre, wobei der Betriebszeitraum auf Antrag geändert werden kann. Die Zulassung des Fahrzeugs bleibt auch für die Zeiten außerhalb des Betriebszeitraums unberührt.
Einzelheiten zur Ausgestaltung von Saisonkennzeichen ergeben sich aus Anlage 4 Abschnitt 5 zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung. In der amtlichen Begründung hieß es, die Regelung des Saisonkennzeichens gemäß § 9 Abs. 3 FZV entspreche der bisherigen Vorschrift des § 23 Abs. 1 b StVZO. Das legt den Schluss nahe, dass für die Regelung nach § 9 Abs. 3 FZV weiterhin die amtliche Begründung zu § 23 Abs. 1 b StVZO maßgeblich ist (23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738). Diese enthielt u.a. die Aussage, dass bei einem Fahrzeug mit normalem Kennzeichen bei Umstellung auf Saisonbetrieb aus Gründen der Rechtsklarheit ein Saisonkennzeichen mit neuer Erkennungsnummer zugeteilt werden müsse. Diese Aussage war anschließend durch Verkehrsblatt-verlautbarung vom 10. Januar 1997 »widerrufen« worden unter Hinweis darauf, dass die Zuteilung einer neuen Erkennungsnummer nicht praxisgerecht sei. Andererseits ist die Verkehrsblatt-verlautbarung vom 10. Januar 1997 durch Verkehrsblattverlautbarung vom 2. April 2009 aufgehoben worden. Damit ist zumindest wieder offen, ob in den genannten Fällen bei Zuteilung eines Saisonkennzeichens eine neue Erkennungsnummer erforderlich ist oder nicht.
Darüber hinaus enthielt die aufgehobene Verkehrsblattverlautbarung vom 10. Januar 1997 die Aussage, dass nur **ein** Betriebszeitraum angegeben werden kann, also nicht etwa zwei Zeiträume, beispielsweise der eine von März bis Mai und der andere von September bis Oktober. Das ergibt sich allerdings schon aus der Bestimmung selbst.

Beispiel für Saisonkennzeichen:

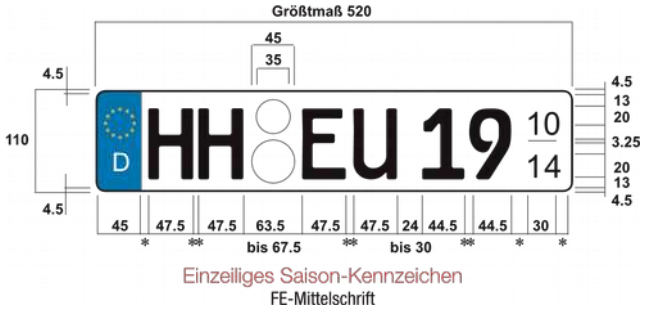

4.4 Kurzzeitkennzeichen (§ 16a, Anlage 4 und Anlage 10)

Kurzzeitkennzeichen bestehen aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Die Erkennungsnummer besteht ausschließlich aus Ziffern und beginnt mit »03« oder »04«. Außerdem enthält das Kurzzeitkennzeichen ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung bemessen ist.

Die Regelung entspricht grundsätzlich der früheren Regelung des § 28 Abs. 4 und 5 StVZO. Eine Abweichung stellt die Regelung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 dar, wonach Kurzzeitkennzeichen auch bei Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in einen anderen Staat verwendet werden können, »soweit dies vom ausländischen Staat zugelassen ist«. Kurzzeitkennzeichen können bei Bedarf für Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, auch ohne eine Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt werden (§ 16 Abs. 1 FZV). Aus der Zweckbestimmung folgt, dass der Antragsteller den entsprechenden Bedarf angeben muss. Inzwischen ist die Regelung wie folgt geändert bzw. ergänzt worden:

* Wegfall der Möglichkeit, dass der Halter die Plakette an seinem Kurzzeitkennzeichen selbst anbringt (Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe c der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103),
* Weitere Änderungen von § 16 Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 10 a der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) wie folgt.
  - Beantragung von Kurzzeitkennzeichen nicht mehr bei einer beliebigen Zulassungsbehörde, sondern nur noch bei der »örtlich zuständigen Zulassungsbehörde«, d.h. bei der Zulassungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
  - Verpflichtung des Antragstellers, die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen,
  - Klarstellung, dass Kurzzeitkennzeichen entsprechend ihrer Zweck--bestimmung nur für die in § 16 Absatz 1 FZV genannten Fahrten verwendet werden dürfen,
  - Klarstellung, dass Kurzzeit-kennzeichen keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen werden dürfen,

* Klarstellung, dass § 46 Abs. 2 Satz 2 auch anzuwenden ist, wenn im Inland kein Wohnsitz besteht (vgl. Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung, vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)).

* Regelung ab 1. April 2015. Durch die Verordnung z vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) ist die Regelung über Kurzzeitkennzeichen erneut geändert worden, im Wesentlichen wie folgt:
  - Kurzzeitkennzeichen nur für Probefahrten oder Überführungs-fahrten,

- Kurzzeitkennzeichen nur, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist- anderenfalls sind nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle zulässig,
- Kurzzeitkennzeichen nur, wenn für das Fahrzeug eine Hauptuntersuchung durchgeführt worden ist; liegt der Termin für die nächste HU vor Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens, dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle und zurück durchgeführt werden,
- Beantragung von Kurzzeitkennzeichen auch bei der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde möglich,
- Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister (§ 30 neuer Absatz 2a).

* Wegfall der Bedarfsprüfung (Neufassung § 16 a gemäß Artikel 1 Nr. 12 und 13 durch VO v. 23.3.2017).

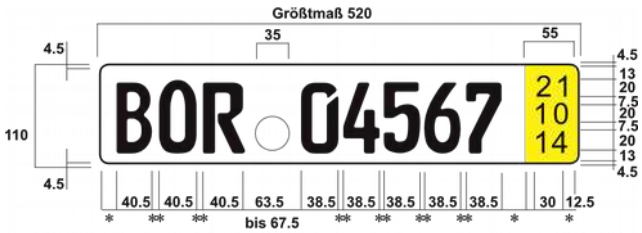

Einzeiliges Kurzzeit-Kennzeichen
FE-Engschrift, * Mindestmaß 8 mm ** 8 - 10 mm

4.5 Rote Kennzeichen (»Händlerkennzeichen«) (§ 16, Anlage 4, Abschnitt 7)

Rote Kennzeichen können zuverlässigen Kraftfahrzeughändlern, Kraftfahrzeug-herstellern und Kraftfahrzeugwerkstätten zur wiederkehrenden Verwendung für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten befristet oder widerruflich zugeteilt werden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der früheren Regelung des § 28 der StraßenverkehrsZulassungs-Ordnung. Rote Kennzeichen bestehen aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer, diese jedoch nur aus Ziffern beginnend mit »06«.

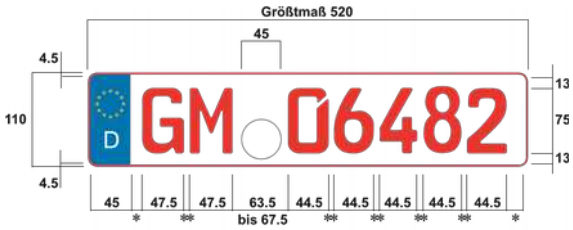

Einzeiliges Kennzeichen für Händler
FE-Mittelschrift, * Mindestmaß 8 mm ** 8 - 10 mm

Seit dem 1. April 2015 stellt § 16 eine Spezialregelung für rote Kennzeichen dar. Kurzzeitkennzeichen sind ab diesem Zeitpunkt gesondert in einem neuen § 16 a geregelt.

4.6 Ausfuhrkennzeichen (§§ 19 ff und Anlage 4 Abschnitt 8)

Die Regelung über Ausfuhrkennzeichen entspricht der Regelung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Straßenverkehr, die durch Artikel 2 der 4. VO zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) aufgehoben worden ist. Ausfuhrkennzeichen bestehen aus dem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Diese besteht aus einer ein- bis vierstelligen Zahl und nachfolgenden Buchstaben. Ausfuhrkennzeichen sind bei Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland erforderlich. Es muss sich um ein zulassungspflichtiges, aber noch nicht zugelassenes Fahrzeug oder um ein

zulassungsfreies, aber kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug, dem aber noch kein Kennzeichen zugeteilt ist, handeln. Nach Ablauf der auf ein Jahr befristeten Zulassung darf das Fahrzeug mit zugeteiltem Ausfuhrkennzeichen auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

4.7 Wechselkennzeichen (§ 8 Absatz 1a, § 9 Nummer 8, § 10 Absatz 5, Anlage 4 Abschnitt 2 a)

Wechselkennzeichen sind durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13. Januar 2011 (BGBl. I S. 103) eingeführt worden. Die Regelung ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Die Zuteilung von Wechselkennzeichen ist auf zwei Fahrzeuge beschränkt. Die Fahrzeuge müssen auf den gleichen Halter zugelassen sein. Die Fahrzeuge müssen in die gleiche Fahrzeugklasse M1, L oder O1 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-ZulassungsOrdnung fallen. Die Zuteilung eines Wechselkennzeichens beispielsweise für einen Pkw und ein Kraftrad ist also unzulässig. Außerdem müssen Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können.

Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. § 16 Abs. 1 bleibt aber unberührt (Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten).

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden. Wechselkennzeichen bestehen aus dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil (Näheres siehe Abschnitt 2 a der Anlage 4). Auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil ist neben der Stempelplakette die geprägte Kennzeichnung »W« anzubringen (Abschnitt 2 a Sätze 3 und 4).

Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist. Anderenfalls kann das Fahrzeug nur auf privatem Gelände abgestellt oder bewegt werden.

Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder dessen Abstellen auf öffentlichen Straßen nur anordnen oder zulassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist (§ 8 Absatz 1 a Satz 6 FZV gemäß Artikel 1 Nr. 4 VO v. 23.3.2017).

4.8 Kraftradkennzeichen

Regelungen für Kraftradkennzeichen ergeben sich aus Anlage 2 zur FZV (Ausgestaltung der Kennzeichen), und Anlage 4 zur FZV: Abschnitt 1 (Abmessungen von Kraftradkennzeichen, Platzierung der Plaketten), Abschnitte 2, 2a, 4 und 5 (Abbildungen Kraftradkennzeichen).

Die Aufhebung der Sätze 2 und 3 der Anlage 2 Nummer 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) bedeutet, dass zwei- und dreistellige Erkennungsnummern auch für Krafträder zugeteilt werden können. Dies war auf Grund von Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549) vorübergehend nicht möglich. Es bleibt aber bei dem durch die Verordnung vom 4. April 2011 für Kraftradkennzeichen geschaffenen Mindest-Größtmaß der Breite von 180/220 mm bzw. der Höhe 200 mm (Artikel 1 Nummer 3 a).

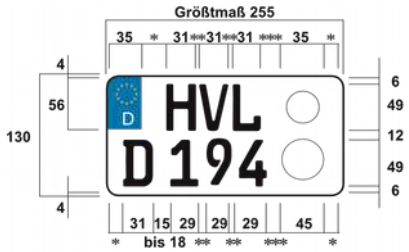

Zweizeiliges Europa-Kennzeichen, verkleinert
FE-Schrift 49 mm, (Leichtkrafträder und Zugmaschinen)
* Mindestmaß 8 mm ** 8 - 10 mm *** 5 - 20 mm

4.9 Kennzeichen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (§ 9a, Anlage 3a)

Für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. September 2015 ein besonderes Kennzeichen eingeführt worden, das ab dem 26. September 2015 auf Antrag zugeteilt wird. Das zugeteilte Kennzeichen wird im Anschluß an die Erkennungsnummer um den Kennbuchstaben „E“ ergänzt. Bei einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a.

Hinweis:
Siehe auch Anlage 4 Abschnitt 5a zur Ausgestaltung der Kennzeichen von Elektrofahrzeugen (Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522).

II. Die wichtigsten Bestimmungen

1. Straßenverkehrsgesetz [1]
– auszugsweise –

§ 1 Zulassung

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 5 Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung ein Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

§ 6 Ausführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen (einschließlich solcher Vorprodukte, bei denen nur noch die Beschaffung fehlt) für Fahrzeuge, um die unzulässige Verwendung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen;

---

1 In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094)

§ 6 b Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Wer Kennzeichen für Fahrzeuge herstellen, vertreiben oder ausgeben will, hat dies der Zulassungsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) (weggefallen) 1)

(3) Über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kennzeichen sind nach näherer Bestimmung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) Einzelnachweise zu führen, aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn diese ohne die vorherige Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden.

(5) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen kann untersagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Verantwortlichen oder der von ihm mit Herstellung, Vertrieb oder Ausgabe von Kennzeichen beauftragten Personen ergibt, oder

2. gegen die Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung oder Aushändigung von Nachweisen über die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen verstoßen wird.

1 § 6b Absatz 2 lautete: „Kennzeichen dürfen nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8. Abs. 2 nur gegen Aushändigung eines amtlichen Berechtigungsscheins vedrtrieben oder ausgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Zulassungsbehörde die Kennzeichen selbst ausgibt.“

§ 6 c Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kenn-zeichenvorprodukten

§ 6 b Abs. 1, 3, 4 Nr. 1 sowie Abs. 5 gilt entsprechend für die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von bestimmten – nach näherer Bestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festzulegenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) – Kennzeichenvorprodukten, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt.

§ 6 d Auskunft und Prüfung

(1) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen befassten Personen haben den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6 b Abs. 1 bis 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(2) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten im Sinne des § 6 c befassten Personen haben den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6 b Abs. 1 und 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel der Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit zum Zwecke der Prüfung und Besichtigung betreten.

§ 6 g Internetbasierte Zulassungsverfahren bei Kraftfahrzeugen [1)]

(1) In Ergänzung der allgemeinen Vorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, die Zuteilung von Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge und die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen können diese Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften internetbasiert durchgeführt werden (Internetbasierte Zulassung). Für dieses Verwaltungsverfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

(2) Ein Verwaltungsakt kann nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn

1. die maschinelle Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen auf der Grundlage eines automatisierten Prüfprogrammes erfolgt, das bei der zuständigen Behörde eingerichtet ist und ausschließlich von ihr betrieben wird, und

2. sichergestellt ist, daß das Ergebnis der Prüfung nur die antragsgemäße Bescheidung oder die Ablehn ung des Antrags sein kann.

Ein nach Satz 1 erlassener Verwaltungsakt steht einen Monat, beginnend mit dem Tag, an dem der Verwaltungsakt wirksam wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann der Verwaltungsakt jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

1 § 6 g eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.11.2016 (BGBl. I S. 2722). Gültig ab 7.12.2016.

(3) Nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können

1. natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts bestimmte Aufgaben eines internetbasierten Zulassungsverfahrens, ausgenommen die Entscheidung über den Antrag oder bei der Inbetriebnahme derart zugelassener Fahrzeuge übertragen werden (Beleihung) oder

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragt werden, an der Durchführung von Aufgaben im Sinne der Nummer 1.mitzuwirken (Verwaltungshilfe).

Personen im Sinne des Satzes 1 müssen fachlich geeignet, zuverlässig, auch hinsichtlich ihrer Finanzen, und unabhängig von den Interessen der sonstigen Beteiligten sein.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einzelheiten des Erlasses und der Aufhebung eines Verwaltungsaktes im Sinne des Absatzes 2 zu regeln, insbesondere

a) die Anforderungen an das Prüfprogramm,

b) besondere Bestimmungen zur Bekanntgabe,zur Wirksamkeit sowie zur Rücknahme und zum Widerruf des Verwaltungsaktes,

2. das für die Identifizierung von Antragsgtellern zu wahrende Vertrauensniveau zu regeln,

3. die Aufgaben im Sinne des Absatzes 3

zu bestimmen,

a) mit denen Personen beliehen oder

b) an deren Durchführung Verwaltungshelfer beteiligt werden können, sowie die Art und Weise der Aufgabenerledigung,

4. die näheren Anforderungen an Personen im Sinne des Absatzes 3 zu bestimmen, einschließlich deren Überwachung, des Verfahrens und des Zusammenwirkens der zuständigen Behörden bei der Überwachung,

5. die notwendige Haftpflichtversichrung der beliehenen oder beauftragten Person zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe oder der Hilfe zur Erfülluing der Aufgabe entstandenen Schäden sowie die Freistellung der für die Übertragung oder Beauftragung und Aufsicht zuständigen Bundesbehörde oder Landesbehörde von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schäden, die die beliehene oder beauftragte Person verursacht,zu regeln,

6. bestimmte Aufgaben eines internetbasierten Zulassungsverfahrens dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übertragen, soweit die Aufgaben eine bundeseinheitliche Durchführung erfordern, und das Zusammenwirken mit den für die Zulassung zuständigen Behörden zu regeln,

7. besondere Anforderungen an die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, die internetbasiert zugelassen sind, zu regeln, insbesondere hinsichtlich

a) des Verwendens befristet gültiger Kennzeichenschilder einschließlich deren Herstellung, Ausstellung, Anbringung und Gültigkeitsdauer,

b) des Versandes von Zulassungsunterlagen und der endgültigen Kennzeichenschilder,

8. die Ausstellung befristet gültiger elektronischer Fahrzeugdokumente, insbesondere zum Nachweisder Zulassung, und deren Umwandlung in körperliche Dokumente zu regeln, insbesondere

a) die Art und Weise der Erstellung, der Verwendung und der Speicherung solcher Dokumente,

b) die Speicherung der Dokumente in einer Datei, die beim Kraftfahrt-Bundesamt errichtet und von diesem betrieben wird,

9. die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Datei beim Kraftfahrt-Bundesamt

a) mit fahrzeugbezogenen Daten, die für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit der Fahrzeuge erforderlich sind, insbesondere mit den Daten der unionsrechtlich vorgeschriebenen Übereinstimmungs-bescheinigungen einschließlich der Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

b) mit den Daten der Fahrzeuge, die Auskunft über nach oder auf Grund von Unionsrwecht einzuhaltende Fahrzeugeigenschaften geben,

sowie die Pflicht zur Übermittlung dieser Daten durch die Hersteller oder Einführer der Fahrzeuge zu regen,

10. die Durchführung anderer als straßenverkehrsrechtlicher Rechts-

vorschriften bei einer internetbasierten Zulassung zu regeln,

Die in Satz 1 Nummer 9 vorgesehene Datenbank darf weder mit dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes noch mit den örtlichen Fahrzeugregistern der Zulassungsbehörden verknüpft werden.

(5) Für Vorschriften des Verwaltungsverfahrens in den Absätzen 1 bis 3 und in Rechtsverordnungen auf Grund des Absatzes 4 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung des Bundesrates vorgeschrieben werden, dass von diesen Vorschriften durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Die Vorschriften, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann, sind dabei zu nennen.

§ 22 Kennzeichenmissbrauch

(1) Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger mit einer anderen als der amtlich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger angebrachte amtliche Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger Gebrauch machen, von denen sie wissen, dass die Kennzeichnung in der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

§ 22 a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Kennzeichen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde herstellt, vertreibt oder ausgibt, oder
2. (weggefallen)
3. Kennzeichen in der Absicht nachmacht, dass sie als amtlich zugelassenen Kennzeichen verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder dass ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Kennzeichen in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein der Echtheit hervorgerufen wird, oder
4. nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen feilhält oder in den Verkehr bringt.

(2) Nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 24 b Mangelnde Nachweise für Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 34 Erhebung der Daten 1)

(1) Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der hierfür zuständigen Stelle

1. von den nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeugdaten bestimmte Daten nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 1) und
2. die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Halterdaten

mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Zur Mitteilung und zum Nachweis der Daten über die Haftpflichtversicherung ist auch der jeweilige Versicherer befugt. Die Zulassungsbehörde kann durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten überprüfen.

---

1 Mit Änderungen zu Absatz 1 und Absatz 5 sowie zusätzlicher Absatz 6 durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28.11.2016 (BGBl. I S. 2727). Gültig seit 7.12. 2016.

(2) Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsbehörde außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsbehörde, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 Satz 2 ausgeführten Daten des Erwerbers (Halterdaten) mitzuteilen. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der neue Eigentümer bereits seiner Meldepflicht nach Absatz 4 nachgekommen ist.

(4) Der Halter und der Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, haben der Zulassungsbehörde jede Änderung der Daten mitzuteilen, die nach Absatz 1 erhoben wurden; dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

(5) Die Versicherer dürfen der zuständigen Zulassungsbehörde das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug mitteilen. Die Versicherer haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen die erforderlichen Fahrzeugdaten nach näherer Bestimmung durch Rechts-verordnung (§ 47 Nummer 2) und die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.

(6) Die Technische Prüfstellen, amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen, haben dem Kraftfahrt-Bundesamt nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung auf Grund des § 47 Nummer 1a die nach § 33

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten über Prüfungen und Untersuchungen einschließlich der durchführenden Stellen und Kennungen zur Feststellung der für die Durchführung der Prüfung oder Untersuchung Verantwortlichen zu übermitteln. Im Fall der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten erfolgt die Übermittlung über Kopfstellen; im Fall der Technischen Prüfstellen und anerkannten Überwachungsorganisationen kann die Übermittlung über Kopfstellen erfolgen. Eine Speicherung der nach Satz 2 zur Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt erhaltenen Daten bei den Kopfstellen erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Nach erfolgter Übermittlung haben die Kopfstellen die nach Satz 3 gespeicherten Daten unverzüglich, bei elektronischer Speicherung automatisiert, zu löschen.

2. Fahrzeug- Zulassungs-verordnung [1)]

- auszugsweise –

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Kraftfahrzeuge: nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;

2. Anhänger: zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;

3. Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;

9 Krafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 im Falle von Verbrennungsmotoren, und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;

10. Leichtkrafträder: Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und im Falle von Verbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3, aber nicht mehr als 125 cm^3;

11. Kleinkrafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und folgenden Eigenschaften:

a) zweirädrige Kleinkrafträder:

mit Verbrennungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm^3 beträgt, oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;

b) dreirädrige Kleinkrafträder:

mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm^3 beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;

22. Oldtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kultur-gutes dienen;

23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchs-fähigkeit des Fahrzeugs;

24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungs-organisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;

---

1 Fassung der Neuverkündung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) mit den seitdem erfolgten Änderungen durch Artikel 1 der VO v. 4. April 2011 (BGBl. I S. 549), Artikel 15 und 17 des Gesetzes v. 23. Mai 2011 Verordnung vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849), (BGBl. I S. 898), Artikel 5 des Gesetzes v. 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), Artikel 2 Abs. 119 des Gesetzes v. 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), Artikel der VO v. 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103), Artikel 3 der VO vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086), Artikel 1 der VO v. 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232), Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes v. 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), Artikel 2 a der VO v. 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395), Verordnung vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849), Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), Artikel 1 und 2 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772), Artikel 1 und 2 der VO vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666), Artikel 2 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666), Artikel 1 der VO v. 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), VO vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), VO vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), Artikel 1 der VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) , Artikel 1 der VO vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090) und Artikel 1 der VO vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 382). (Gültig ab 1. Oktober 2019).

25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- und Aufbauten. 1)

§ 3 Notwendigkeit einer Zulassung

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.2)

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. folgende Kraftfahrzeugarten:

a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler,

b) einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,

c) Leichtkrafträder,

d) zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder,

e) motorisierte Krankenfahrstühle,

f) vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,

g) 3) elektronische Mobilitätshilfen im Sinnedes § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung,

2. folgende Arten von Anhängern:

a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden,

b) Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,

c) fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,

d) Arbeitsmaschinen,

e) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren für Sportzwecke oder Rettungsbooten des Rettungsdienstes oder Katastrophen-schutzes, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.

f) einachsige Anhänger hinter Krafträdern, Kleinkrafträdern und motorisierten Krankenfahrstühlen,

g) Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

h) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte

i) hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren.

Anhänger im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c sind nur dann von den

---

1 Nr. 25 ergänzt durch Artikel 1 Nr. 2 der VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522)

2 Einfügung der Wörter „Abstempelung der Kennzeichenschilder“ durch Artikel 1 Nr. 1 der VO vom 13.1. 2012 (BGBl. I S. 103)

3 Buchstabe g) i.d. Fassung von Art. 1 Nr. 2 der VO v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232)

Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

(3) Auf Antrag können die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeuge zugelassen werden.

(4) Der Halter darf die Inbetriebnahme eines nach Absatz 1 zulassungspflichtigen Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist.

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen.

§ 8 Zuteilung von Kennzeichen1)

(1) Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu, um eine Identifizierung des Halters zu ermöglichen. Das Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen (ein bis drei Buchstaben) für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einer auf das einzelne Fahrzeug bezogenen Erkennungsnummer. Die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Erkennungsnummerbestimmt sich nach Anlage 2. Das für die Zuteilungvorgesehene Kennzeichen ist dem Antragsteller auf Wunsch vor der Zuteilung mitzuteilen. Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundesministerien, der Bundesfinanz-verwaltung, der Bundespolizei, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen können besondere Kennzeichen nach Anlage 3 erhalten; die Erkennungsnummern dieser Fahrzeuge bestehen nur aus Zahlen; die Zahlen dürfen nicht mehr als sechs Stellen haben.

(1a) 2) Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter oder der Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge des gleichen Halters wird im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 auf dessen Antrag für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zugeteilt, sofern die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse M1, L oder O1 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen und Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können. Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. Das Wechselkennzeichen besteht aus einem den Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe, dass

1. Unterscheidungszeichen und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer den gemeinsamen Kennzeichenteil bilden und

---

1 Neufassung von Absatz 1 gem. Artikel 1 Nr. 5 b der VO v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232); Satz 5 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Satz 1 gem. Artikel 1 Nr. 4 VO v. 31.7.2017 (BGBl. S. 3090).

2 Absatz 1a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 der VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2. die letzte Ziffer der Erkennungsnummer den jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil bildet.

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur

1. in Betrieb gesetzt oder

2. abgestellt

werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist.

Der Halter darf

1. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder

2. dessen Abstellen

auf öffentlichen Straßen nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 6 vorliegen. 1)

§ 16 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Unterscheidungszeichen Verwaltungsbezirke werden auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegt oder aufgehoben. Die Buchstabenkombination des Unterscheidungszeichens darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Es kann auch die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk beantragt werden.Für die am 1. November 2012 bestehenden Verwaltungsbezirke dürfen nur die Unterscheidungszeichen beantragt werden, die bis zum 25. Oktober 2012 vergeben worden sind. Die Festlegung und Aufhebung der Unterscheidungszeichen wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kennzeichen, deren Unterscheidungszeichen aufgehoben sind, dürfen bis zur Außerbetriebsetzung des betroffenen Fahrzeugs weitergeführt werden.

(3) Die Zulassungsbehörde kann das zugeteilte Kennzeichen von Amts wegen oder auf Antrag ändern und hierzu die Vorführung des Fahrzeugs anordnen.

§ 9

Besondere Kennzeichen

(1) 1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt, ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt. Dieses Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Abs. 1. Es führt als Oldtimerkennzeichen den Kennbuchstaben »H« als amtlichen Zusatz hinter der Erkennungsnummer, der von der Zulassungsbehörde auch in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II zu vermerken ist. Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall bei der Berechnung des in § 2 Nummer 22 geforderten Mindestzeitraums bestimmte vor dem Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens liegende Zeiten, in denen das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs in Betrieb genommen wurde, anrechnen..

(2) Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist abweichend von § 10 Abs. 1 ein

---

1 Ersetzung von Satz 6 durch die neuen Sätze 6 und 7 durch Artikel 1 Nr. 4 VO v. 23.3. 2017 (BGBl. I S. 522), gültig ab 1. Oktober 2017.

1 Absatz 1 in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 5a VO vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090). Gültig ab 1. Januar 2018.

Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund zuzuteilen (grünes Kennzeichen); ausgenommen hiervon sind:

1. Fahrzeuge von Behörden,
2. Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
3. Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz sowie Anhänger, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr eingesetzt wird,
4. Leichtkrafträder und Kleinkrafträder,
5. Fahrzeuge von schwerbehinderten Personen im Sinne des § 3 a Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
6. besonders emissionsreduzierte Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und
7. weggefallen
8. Fahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1 a. **2**

Ein grünes Kennzeichen ist auch für Anhänger zuzuteilen, wenn dies für Zwecke der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger gemäß § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beantragt wird. Die Zuteilung ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I zu vermerken.

(3) Auf Antrag wird einem Fahrzeug ein Saisonkennzeichen zugeteilt. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Absatz 1 und führt die Angabe eines Betriebszeitraums. als amtlichen Zusatz hinter der Erkennungsnummer. Der Betriebszeitraum wird auf volle Monate bemessen; er muss mindestens zwei Monate und darf höchstens elf Monate umfassen und ist von der Zulassungsbehörde auch in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II in Klammern hinter dem Kennzeichen, in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9a Absatz 2 Satz 2 hinter dem jeweiligen Kennbuchstaben, zu vermerken. Auch grüne Kennzeichen nach Absatz 2 können als Saisonkennzeichen zugeteilt werden. Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des angegebenen Betriebszeitraums

1. in Betrieb genommen oder
2. abgestellt

werden.

Der Halter darf
1. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder
2. dessen Abstellen

auf öffentlichen Straßen nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 5 vorliegen. **1**
Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Abmeldung und bei Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne des § 10 Absatz 4. Die §§ 16 und 16a bleiben unberührt. **1**

§ 9a
Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge **2)**

(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 3 des Elektromobilitäts-gesetzesjedoch nur, wenn dieses die

---

1 Absatz 3 mit Änderungen durch Artikel 1 Nr. 5 VO v. 23.3.2017 (BGBl. I S. 522) und Artikel 1 Nr. 5b VO v. 31.7.2017 (BGBl. I S. 3090). Gültig an 1.1.2018.

2 § 9 a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 VO v. 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573).

Anforderungen des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt.

(2) Das Kennzeichen nach Absatz 1 ist das nach § 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und 3, zugeteilte Kennzeichen. Es führt den Kennbuchstaben „E“ als amtlichen Zusatz hinter der Erkennungsnummer, der von der Zulassungsbehörde auch in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II zu vermerken ist. Wird ein Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a zugeteilt, ist der Kennzeichenbuchstabe „E“ auf dem fahrzeugbezogenen Teil anzubringen. **1**

(3) Mit dem Antrag nach Absatz 1 ist nachzuweisen, dass es sich um ein dort bezeichnetes Fahrzeug handelt.

(4) Bei einem Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das nach den Vorschriften seines Herkunftsstaates, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt ist, erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a, die an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen ist. Die Plakette wird auf Antrag von einer vom Antragsteller aufgesuchten Zulassungsbehörde ausgegeben. Mit dem Antrag ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. die Zulassungsbescheinigung Teil I,

2. die Übereinstimmungsbescheinigung oder

3. eine sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage.

In die Plakette ist von der Zulassungsbehörde im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit licht-echtem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeugs einzutragen.

(5) Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.

§ 10 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

(1) Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern sind mit schwarzer Beschriftung auf weißem schwarz gerandetem Grund auf ein Kennzeichenschild aufzubringen. § 9 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein, es sei denn, die Abdeckung ist Gegenstand der Genehmigung nach den in Absatz 6 genannten Vorschriften. Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Kennzeichenschilder müssen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Mai 2016, Abschnitt 1 bis 8, **1)** entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der dazugehörigen Registernummer tragen; hiervon ausgenommen sind Kennzeichenschilder an Fahrzeugen der Bundeswehr gemäß Anlage 4 Abschnitt 3 sowie Kennzeichenschilder an Fahrzeugen

---

1. Neufassung von Absatz 2 gemäß Artikel 1 Nr. 6 der VO vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090). Gültig ab 1. Januar 2018..

---

1. Änderung der DIN-Bezeichnung durch Artikel 1 Nr. 6a VO v. 23. März 2017 (BGBl. I S. 522), Inkrafttreten: 1. Oktober 2017.

der im Bundesgebiet errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere.

(3) Das Kennzeichenschild mit zugeteiltem Kennzeichen muss der Zulassungsbehörde zur Abstempelung durch eine Stempelplakette vorgelegt werden. Die Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Zulassungsbehörde angehört, die Bezeichnung des Landes und der Zulassungsbehörde und eine eindeutige Druckstücknummer, die für jede Stempelplakette nur einmal vergeben sein darf. Die Stempelplakette muss einen verdeckt angebrachten Sicherheitscode bergen, der erst durch Freilegen unumkehrbar sichtbar gemacht werden kann. Die Stempelplakette muss so beschaffen sein und so befestigt werden, dass sie bei einem Entfernen zerstört wird. Die Stempelplakette einschließlich Druckstücknummer und Sicherheitscode muss die Anforderungen des Abschnitts B der Anlage 4 a erfüllen. 1)

Ist die Stempelplakette auf einem Plakettenträger aufgebracht, richtet sich die Ausgestaltung des Plakettenträgers nach Abschnitt C der Anlage 4a. Stempelplakette und Plakettenträger müssen dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Mai 2016, entsprechen.

(4) 2) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung dürfen innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeteilt hat oder eine Reservierung nach §14 Absatz 1 Satz 1 besteht und die Fahrten von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind. Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden, wenn sie von der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung erfasst sind.

(5) Kennzeichen müssen an der Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeugs vorhanden und fest angebracht sein. Bei Wechselkennzeichen im Sinne des § 8 Absatz 1 a sind der gemeinsame Kennzeichenteil und der fahrzeugbezogene Teil jeweils fest anzubringen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung an der Vorderseite, bei Anhängern und bei Krafträdern die Anbringung an deren Rückseite.

(6) Die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens muss entsprechen:

1. bei Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen ihren Anhängern) nach Maßgabe der Richtlinie 2007/46/EG sowie Fahrzeugen, die nach den Baumerkmalen ihres Fahrgestells diesen Fahrzeugen gleichzusetzen sind, den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission vom 8. November 2010 über die Typgenehmigung der Anbringungsstelle und der Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen an Kraftfahr-zeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. EG Nr. L

---

1 Absatz 3 mit Ergänzungen durch Artikel 1 Nr. 6b VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

2. Absatz 4 mit Änderungen durch Artikel 1 Nr. 6c VO v. 23. März 2017 (BGBl. I S. 522), Gültig ab 1. Oktober 2017.

291 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung,

2. bei Fahrzeugen (zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge) nach Maßgabe der Richtlinie 2002/24/EG sowie Fahrzeugen, die nach den Baumerkmalen ihres Fahrgestells diesen Fahrzeugen gleichzusetzen sind, den Anforderungen der Richtlinie 2009/62/EG vom 13. Juli 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 198 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung und

3. bei Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/37/EG sowie Fahrzeugen, die nach den Baumerkmalen ihres Fahrgestells diesen Fahrzeugen gleichzusetzen sind, den Anforderungen der Richtlinie 2009/63/ EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (Abl. EG Nr. L 214 vom 19.8.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,

4. bei allen anderen als den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Fahrzeugen wahlweise den Anforderungen von Nummer 1 oder Nummer 3.

Hintere Kennzeichen müssen eine Beleuchtungseinrichtung haben, die den technischen Vorschriften der Richtlinie 76/760/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. EG Nr. L 262 S. 85) oder der ECE-Regelung Nr. 4 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern (VkBl. 2004 S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die das ganze Kennzeichen auf 20 m lesbar macht.

Für Krafträder gilt die Richtlinie 1997/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 vom 18.8.1997 S. 1) oder die ECE-Regelung Nr. 53 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Krafträdern hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignalein-richtungen (VkBl. 2005, S. 778) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Beleuchtungseinrichtung darf kein Licht unmittelbar nach hinten austreten lassen.

(7) Das vordere Kennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30 Grad gegen die Fahrtrichtung geneigt sein; der untere Rand darf nicht weniger als 200 mm über der Fahrbahn liegen und die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern. Vorderes und hinteres Kennzeichen müssen in einem Winkelbereich von je 30 Grad beiderseits der Fahrzeuglängsachse stets auf ausreichende Entfernung lesbar sein.

(8) Anhänger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c, f und g sowie Anhänger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d und e, die ein eigenes Kennzeichen nach § 4 nicht führen müssen, haben an der Rückseite ein Kennzeichen zu führen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahr-zeuge verwenden darf; eine Abstempelung ist nicht erforderlich.

(9) Wird das hintere Kennzeichen durch einen Ladungsträger oder mitgeführte Ladung teilweise oder vollständig verdeckt, so muss am Fahrzeug oder am Ladungsträger das Kennzeichen wiederholt werden. Eine Abstempelung ist nicht erforderlich. Bei Fahrzeugen, an denen nach § 49 a Absatz 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Leuchtenträger zulässig sind, darf das hintere Kennzeichen auf dem Leuchtenträger angebracht sein.

(10) Außer dem Kennzeichen darf nur das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat nach Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809) am Fahrzeug angebracht werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies der Großbuchstabe »D«.

(11) **1)** Zeichen und Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Kennzeichen oder dem Unterscheidungszeichen nach Absatz 10 führen oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht werden. Über die Anbringung der Zeichen »CD« für Fahrzeuge von Angehörigen diplomatischer Vertretungen und »CC« für Fahrzeuge von Angehörigen konsularischer Vertretungen entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Zeichen „CD“ und „CC“ dürfen an einem Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nur geführt werden, wenn die Berechtigung in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen ist. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 3 vorliegen. 1)

---

1 Neufassung von Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 6d VO v. 23, März 2017 (BGBl.I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

(12) Unbeschadet des Absatzes 4 dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeteilte Kennzeichen auf einem Kennzeichenschild nach Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 bis 8 und 9 Satz 1 ausgestaltet, angebracht und beleuchtet ist und die Stempelplakette nach Absatz 3 vorhanden ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen nach Absatz 11 Satz 1 am Fahrzeug angebracht sind. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.

(13) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 bis 4 dürfen nach § 22 a Absatz 1 Nummer 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bauartgenehmigte Beleuchtungseinrichtungen für hintere transparente Kennzeichen oder Beleuchtungseinrichtungen, die mit dem Kennzeichen eine Einheit bilden oder bei der sich das Kennzeichen hinter einer durchsichtigen, lichtleitenden Abschlussscheibe befindet,

1. weißes Licht nach hinten abstrahlen oder

2. mit einer Abschlussscheibe vor dem Kennzeichen versehen sein,

soweit jeweils die Nummern 22 und 22 a der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22 a StVZO vom 5. Juli 1973 (VkBl. 1973, S. 558), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 21. Juli 2006(VkBl. 2006 S. 645) geändert worden sind, eingehalten werden. Die bauartgenehmigte Beleuchtungseinrichtung muss mit dem amtlich zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sein.

§ 11 Die Zulassungsbescheinigung Teil I

(1) 1) Die Zulassungsbescheinigung Teil **I** wird nach den Vorgaben der Anlage 5 ausgefertigt. Sie ist mit einer sichtbaren Markierung mit der Aufschrift »Zur Außerbetriebsetzung entfernen« zu versehen. Die sichtbare Markierung mit der Aufschrift »Zur Außerbetriebsetzung entfernen« enthält eine Druckstück-nummer, die für jede Zulassungsbescheinigung Teil I nur einmal vergeben sein darf. Die sichtbare Markierung muss ferner die darunterliegende Markierung mit der Aufschrift »Außer Betrieb gesetzt« und einen Sicherheitscode so verdecken, dass die Markierung mit der Aufschrift »Außer Betrieb gesetzt« und der Sicherheitscode nur gleichzeitig mit der Entfernung der Markierung mit der Aufschrift »Zur Außerbetriebsetzung entfernen« unumkehrbar sichtbar gemacht werden können.

(1) 2) Die Zulassungsbescheinigung Teil I wird nach den Vorgaben der Anlage 5 ausgefertigt. Sie ist mit einer sichtbaren Markierung mit der Aufschrift »Nur für internetbasierte Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig“ zu versehen. Die sichtbare Markierung trägt zudem eine Druckstück-nummer, die für jede Zulassungsbe-scheinigung Teil I nur einmal vergeben sein darf. Die sichtbare Markierung muss ferner die darunterliegende Markierung mit der Aufschrift „Dokument nicht mehr gültig“ und einen Sicherheitscode so verdecken, dass die darunterliegende Markierung und der Sicherheitscode nur durch Freilegung unumkehrbar sichtbar gemacht werden können.

---

1) Fassung von Absatz 1 gültig bis 30. September 2019 (vgl. Nr. 3 der VO v. 23.3.2019 (BGBl. I . 382)

2) Fassung von Absatz 1 gültig ab 1. Oktober 2019 (vgl. Nr. 3 der VO v. 23.3.2019 (BGBl. I S. 382). (2) Sind für denselben Halter mehrere Anhänger zugelassen, kann zusätzlich von der Zulassungsbehörde auf Antrag ein Verzeichnis der für den Halter zugelassenen Anhänger ausgestellt werden. Aus dem Verzeichnis müssen Name, Vorname, Anschrift des Halters sowie Marke, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Leermasse, zulässige Gesamtmasse und bei Sattelanhängern auch die Stützlast, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Datum der ersten Zulassung und das Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.

§ 13
Mitteilungspflichten bei Änderungen

(Fassung gültig bis 30. September 2019)

(3) Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unverzüglich

1. bei der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens, einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I und die Berichtigung der Angaben in der Zulas sungsbescheinigung Teil II zu beantragen oder

2. der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen, dass das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll und die Zulassungsbescheinigung Teil I zur Berichtigung vorzulegen.

Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, dessen Betrieb nach Satz 2 untersagt ist, nicht anordnen oder zulassen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 teilt die für den neuen

Wohnsitz oder Sitz zuständige Zulassungsbehörde nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung und der bisherigen Kennzeichen zur Entstempelung dem Fahrzeug ein neues Kennzeichen zu. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 berichtigt die für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständige Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung Teil I. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Halters ein, hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zweck der Berichtigung des Fahrzeugregisters mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Erwerber seiner Pflicht nach Satz3 bereits nachgekommen ist. Die Mitteilung muss das Kennzeichen des Fahrzeugs, Namen, Vornamen und vollständige Anschrift des Erwerbers sowie dessen Bestätigung, dass die Zulassungsbescheinigung übergeben wurde, enthalten. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde unter Angabe der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und unter Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 23 die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung einer anderen Zulassungsbehörde zugeteilt war, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Kommt der bisherige Halter oder Eigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht nach oder wird das Fahrzeug nicht unverzüglich umgemeldet oder außer Betrieb gesetzt oder erweisen sich die mitgeteilten scheinigung und, sofern dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer Daten des neuen Halters oder Eigentümers als nicht zutreffend, kann die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung im Verkehrsblatt mit einer Frist von vier Wochen zur Vorlage bei ihr aufbieten. Mit erfolglosem Ablauf des Aufgebots endet die Zulassung des Fahrzeugs. Die Zulassungsbehörde teilt das Ende der Zulassung dem bisherigen Halter oder Eigentümer mit. Abweichend von Satz 4 kann die Zulassungsbehörde auch eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 5 erlassen. Im Falle einer Anordnung nach Satz 7 gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge.

(6) Wird ein zugelassenes Fahrzeug im Ausland erneut zugelassen und erhält die zuständige Zulassungsbehörde durch das Kraftfahrt-Bundesamt hierüber eine Mitteilung, ist das Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde außer Betrieb zu setzen. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt herausgegebenen und im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards.

§ 13

Mitteilungspflichten bei Änderungen

(Fassung gültig ab 1. Oktober 2019, Änderungen kursiv))

(3) Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unverzüglich

1. bei der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens, einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I und die *Änderung* der Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen oder

2. der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen, dass das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll und die

Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorzulegen.

Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, dessen Betrieb nach Satz 2 untersagt ist, nicht anordnen oder zulassen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 teilt die für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständige Zulassungsbehörde nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung und bisherigen Kennzeichen zur Entstempelung dem Fahrzeug ein neues Kennzeichen zu. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 ändert die für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständige Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung Teil I. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des *Halters ein, hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Erwerber seinen Pflichten nach Satz 3 bereits nachgekommen ist. Die Mitteilung muss das Kennzeichen des Fahrzeugs, Namen, Vornamen und vollständige Anschrift des Erwerbers sowie dessen Bestätigung, dass die Zulassungsbescheinigung übergeben wurde, enthalten. Der Erwerber hat unverzüglich nach Halterwechsel der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde die neuen Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Abatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes und die Fahrzeugdaten nach § 6 Absatz 4 mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen, unter Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 23 die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I zu beantragen und die Zulassungsbescheinigung Teil II zur Änderung vorzulegen (Umschreibung). Sofern dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen einer anderen Zulassungs-behörde zugeteilt war, hat der Erwerber die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen oder mitzuteilen, daß das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll. Kommt der bisherige Halter oder Eigentümer seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht nach oder wird das Fahrzeug nicht unverzüglich umgemeldet oder außer Betrieb gesetzt oder erweisen sich die mitgeteilten Daten des neuen Halters oder Eigentümers als nicht zutreffend, kann die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung im Verkehrsblatt mit einer Frist von vier Wochen zur Vorlage bei ihr aufbieten. Mit erfolglosem Ablauf des Aufgebots endet die Zulassung des Fahrzeugs. Die Zulassungsbehörde teilt das Ende der Zulassung dem bisherigen Halter oder Eigentümer mit. Abweichend von Satz 5 kann die Zulassungsbehörde auch eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 5 erlassen. Im Falle einer Anordnung nach Satz 8 gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend.*

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge.

(6) Wird ein zugelassenes Fahrzeug im Ausland erneut zugelassen und erhält die zuständige Zulassungsbehörde durch das Kraftfahrt-Bundesamt hierüber eine Mitteilung, ist das Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde außer Betrieb zu setzen. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form nach den vom

Kraftfahrt-Bundesamt herausgegebenen und im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards.

§ 14 1)
Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung

(Fassung gültig bis 30.September 2019)

(1) Soll ein zugelassenes Fahrzeug oder ein zulassungsfreies Fahrzeug, dem ein Kennzeichen zugeteilt ist, außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies bei der Zulassungsbehörde

1. bei zugelassenen Fahrzeugen unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil Iund, soweit vorhanden, der Anhängerverzeichnisse,

2. bei zulassungsfreien Fahrzeugen unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil I,

zu beantragen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen. Bei Wechselkennzeichen ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt, auch der gemeinsame Kennzeichenteil zur Entstempelung vorzulegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorhanden, auf den Anhängerverzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder aus. Der Halter kann sich dasKennzeichen zum Zweck der Wiederzulassung des nach den Sätzen1 bis 3 außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs für eine Dauer von längstens zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Außerbetriebsetzung , reservieren lassen und erhält dafür eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. Satz 4 gilt nicht, wenn das Kennzeichen nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in einem anderen Zulassungsbezirk weitergeführt wurde und dort außer Betrieb gesetzt wird.

(2) Soll ein nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 außer Betrieb gesetztes Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen oder ein solches zulassungsfreies kennzeichenpflichtiges Fahrzeug wieder in Betrieb genommen werden, ist die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vorzulegen. § 6, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2, gilt entsprechend. Das Fahrzeug muß vor der Wiederzulassung oder der erneuten Inbetriebnahme einer Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterzogen werden, wenn bei Anwendung der Anlage VIII Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zwischenzeitlich eine Untersuchung hätte stattfinden müssen. Satz 2 gilt entsprechend für eine Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Sind die Fahrzeugdaten und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden und kann die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeugs nicht ander-weitig erbracht werden, ist $ 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden.

---

1 Siehe Artkel 1 VO Nr. 9 vom 23.3.2017 (BGBl. I S. 522

§ 14 1)

Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung
(Fassung mit Änderungen (kursiv), gültig ab 1. Oktober 2019) 1)

(1) Soll ein zugelassenes Fahrzeug oder ein zulassungsfreies Fahrzeug, dem ein Kennzeichen zugeteilt ist, außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter *dies bei der örtlich zuständigen Zulassungs-behörde nach § 46 Absatz 2*

1. bei zugelassenen Fahrzeugen unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil lund, soweit vorhanden, der Anhängerverzeichnisse,

2. bei zulassungsfreien Fahrzeugen unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil I,

zu beantragen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen. *Legt ein Dritter alle nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen vor, gilt er als von dem Halter bevollmächtigt, die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs zu beantragen.* Bei Wechselkennzeichen ist der fahrzeug-bezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt, auch der gemeinsame Kennzeichenteil zur Entstempelung vorzulegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Außer-betriebsetzung des Fahrzeugs unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorhanden, auf denAnhänger-verzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder aus. Der Halter kann sich das Kennzeichen zum Zweck der Wiederzulassung des nach den Sätzen1 *bis 4* außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs für eine Dauer von längstens zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Außerbetriebsetzung , reservieren lassen und erhält dafür eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. *Satz 5* gilt nicht, wenn das Kennzeichen nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 *oder Absatz 4 Satz 4* in einem anderen Zulassungs-bezirk weitergeführt wurde und dort außer Betrieb gesetzt wird.

(2) *Soll ein nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 außer Betrieb gesetztes Fahrzeug auf den selben Halter oder einen neuen Halter wieder zum Verkehr zugelassen (Wiederzulassung)* oder ein solches zulassungsfreies kennzeichenpflichtiges Fahrzeug wieder in Betrieb genommen werden, ist die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vorzulegen. *Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II bei einer Wiederzulassung auf den selben Halter nicht erforderlich.* § 6, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2, gilt entsprechend. Das Fahrzeug muß vor der Wieder-zulassung oder der erneuten Inbetrieb-nahme einer Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterzogen werden, wenn bei Anwendung der Anlage VIII Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zwischenzeitlich eine Untersuchung hätte stattfinden müssen. *Satz 3* gilt entsprechend für eine Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Sind die Fahrzeug-daten und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden und kann die Übereinstimmungs-bescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die

---

1 Siehe Artikel 1 Nr. 6 VO vom.....2019. Gültig ab ….. 2019.

Einzelgenehmigung des unver-änderten Fahrzeugs nicht ander-weitig erbracht werden, ist § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2a [1)]
Internetbasierte Zulassung

(Bis 30 September 2019 geltende Fassung)

§ 15a
Zulässigkeit internetbasierter Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung von Fahrzeugen, einschließlich der Kennzeichenzuteilung für zulassungsfreie Fahrzeuge und ihre Außerbetriebsetzung kann nach Maßgabe dieses Abschnittes internetbasiert durchgeführt werden (Internetbasierte Zulassungsverfahren).

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt und die Zulassungsbehörden haben bei internetbasierten Zulassungsverfahren, insbesondere bei der Erstellung, Speicherung und Übermittlung der Druckstücknummern und Sicherheitscodes von Stempelplaketten und der Zulassungsbescheinigung Teil I *sowie des Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil II* dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzersund der Datensicherheit zu treffen, zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Netze sind dem Stand der Technik entsprechende sichere Verschlüsselungsund Authentifizierungsverfahren anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Erstellung, Speicherung und Übermittlung der Druckstücknummern und Sicherheitscodes von Stempelplaketten und der Zulassungsbescheinigung Teil I sowie *des Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil II* für hiermit von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragte Einrichtungen entsprechend. [2)]

(3) Soweit für internetbasierte Verfahren auf informationstechnische Systembestandteile zurückgegriffen wird, die einen Zugang zu den beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Datrn ermöglichen, sind die vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten und im Bundesanzeiger sowie nachrichtlich im Verkehrsblatt Bundesamt gespeicherten Daten ermöglichen, sind die vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten und im Bundesanzeiger sowie nachrichtlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards für die Datenübermittlung und für die Mindestsicherheitsanforderungen an die beteiligten informationstechnischen Systeme einzuhalten. Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung sowie gegen sowie gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten automatisiert zu löschen. Ergibt sich in dieser Frist der Bedarf für eine längere Speicherung zum Zwecke derDatenschutzkontrolle oder Datensicherheit, hat die Löschung unverzüglich nach Fortfall dieses Bedarfs zu erfolgen.

(4) Es wird vermutet, das der Stand der Technik eingehalten ist, soweit die im

---

1 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 11 VO v. 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). ab 1. Oktober 2017.

2 Ergänzungen von Satz 1 und 3 durch Artikel 1 Nr. 8 VO vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090). Gültig ab 1. Januar 2018.

Bundesanzeiger bekanntgemachten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik eingehalten werden.

§ 15b
Gemeinsame Regelungen für internetbasierte Zulassungsverfahren

(1) Ein nach dieser Verordnung erforderlicher Antrag ist, soweit er elektronisch gestellt wird, über das von der Zulassungsbehörde hierfür eingerichtete informationstechnische System (Portal) zu stellen Stellt die antragstellende Person nach Eingabe der erforderlichen Daten in das Portal der Zulassungsbehörde den Antrag, werden die in das Portal eingegebenen und vom Portal erstellten Daten in die Bearbeitung der Zulassungsbehörde übertragen, indem sie aus dem Portal über ein vom Kraftfahrt-Bundesamt eingerichtetes Verfahren elektronisch an die Zulassungsbehörde übermittelt werden. Die im Portal zu dem jeweiligen Dialog gespeicherten Daten sind nach ihrer Übermittlung an die Zulassungsbehörde oder nach einem Abbruch des Vorgangs unverzüglich zu löschen.

(2) Nach Maßgabe des § 15a Absatz 3 erfolgen

1. die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 sowie

2. die Datenübermittlung

   a) zur Verifizierung der elektronischen Versicherungsbestätigung,
   b) für die Kraftfahrzeugsteuerrückstandsprüfung
   und
   c) zur Verifizierung der Bankverbindung.

Verfahren, die mit der beantragten Amtshandlung in Zusammenhang stehen, ohne hierfür eine Voraussetzung zu sein, sind nicht an die Standards für die Datenübermittlung, jedoch ungeschmälert an die Standards für die Mindestsicherheitsanforderungen an die beteiligten informationstechnischen Systeme nach § 15a Absatz 3 gebunden. Werden im Falle des Satzes 2 die Standards für die Datenübermittlung nach § 15a Absatz 3 nicht beachtet, ist durch die Zulassungsbehörde sicherzustellen, dass diese Verfahren im Zusammenhang mit der elektronischen Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden können.

(3) Ein elektronischer Antrag nach Absatz 1 Satz 1 setzt eine sichere Identifizierung der antragstellenden Person

1. anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltgesetzes oder

2. anhand sonstiger geeigneter technischer Verfahren mit gleichwertiger Sicherheit für die Identifizierung

voraus. Die Gleichwertigkeit der Sicherheit von Verfahren ist gegeben, wenn das Verfahren einen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgestellten und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Verfahren genügt. Soweit in einem internetbasierten Zulassungsverfahren die angtragstellende Person eine juristische Person oder ein Vertreter einer natürlichen oder juristische Person sein kann, richtet sich deren Identifizierung nach den jeweiligen landesrechtlichen

Bestimmungen über die Teilnahme solcher Personen an elektronischen Verwaltungsverfahren, soweit das zuständige Land deren Teilnahme ermöglicht.

(4) Für die Bearbeitung von Anträgen im internetbasierten Zulassungsverfahren werden

1. die Sicherheitscodes der Stempelplaketten nach § 10 Absatz 3 Satz 3,
2. der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 11 Absatz 1 Satz 4

verarbeitet. Ein Kennzeichenschild, bei dessen Stempelplakette der Sicherheitscode sichtbar ist, gilt als ungestempeltes Kennzeichen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 un d Absatz 12.

(5) Soweit die Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 davon abhängt, dass die Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung noch nicht abgelaufen ist, erfolgt deren Nachweis nach Maßgabe des § 15c.

(6) Soweit Amtshandlungen gebührenpflichtig sind, sind die Gebühren durch die antragstellende Person vor der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 2 zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühren ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(7) Die Bekanngabe der das internetbasierten Zulassungsverfahren abschließenden Zulassungsentscheidung an den Halter bewirkt die Zulassungsbehörde

1. im Falle der internetbasierten Außerbetriebsetzung

   a) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht im Sinne des De-Mail-Gesetzes, soweit der Halter in seinem elektronischen Antrag ein auf seinem Namen eingerichtetes De-Mail-Konto benennt und den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet,

   b) durch Übermittlung eines qualifiziert gesiegelten Dokumentes im Sinne des Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, Abl. L 23 vom 29.1.2015, S. 19, Abl. L 155 vom 14.6.2016, S. 44), soweit der Halter den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet.

   c) durch sonstige sichere Verfahren, welche die Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen, soweit der Halter den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet oder

   d) durch Übersendung eines schriftlichen Bescheides,

2. Im Falle der internetbasierten Wiederzulassung durch die Übersendung einer schriftlichen Zulassungsentscheidung, der die neu ausgefertigte Zulassungsbescheinigung Teil I,der Plakettenträger und Vorgaben über die zulässigen Abmessungen und die,Schriftart der Kennzeichenschilder einschließlich Hinweisen über die Verwendung dieser Unterlagen beigefügt sind.

§ 15c
Nachweis der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(1) Der Nachweis der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfolgt im **internetbasierten** Zulassungs-verfahren

1. durch den Abruf der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung aus dem Zentralen Fahrzeugregister oder

2. durch Verifizierung der Prüfziffer des Berichts über die letzte Hauptuntersuchung oder des Protokolls der letzten Sicherheitsprüfung,

Für die Anbringung von Prüfplaketten und Prüfmarken gilt § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit der Maßgabe, daß die Anbringung einer Prüfplakette auf einem Kennzeichenschild und die Anbringung einer Prüfmarke auf einem SP-Sc hild auch für ein Fahrzeug erfolgen darf, das außer Betrieb gesetzt worden ist, wenn das Fahrzeug wieder zugelassen werden soll und die dafür erforderliche Reservierung des bisherigen Kennzeichens nach § 14 Absatz 1 Satz 4 nachgewiesen wird.

(2) Die für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigten Personen können für die Zwecke **internetbasierter** Zulassungsverfahren Prüfziffern generieren und auf ihren Untersuchungsberichten oder Prüfprotokollen aufbringen, soweit

1. die jeweilige Technische Prüfstelle,

2. die amtlich anerkannte Überwachungsorganisation ,

3. die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt, soweit sie Sicherheitsprüfungen durchführt, oder

4. jede andere Stelle, der die berechtigte Person angehört,

sicherstellt, dass die Aufbringung der Prüfziffer jeweils unterschiedslos jedermann angeboten wird; die Öffentlichkeit ist vom Anbieter in geeigneter Weise darüber zu unterrichten.

(3) Die Prüfziffer ist eine nach einem Prüfziffernverfahren generierte Zeichenfolge. Für die Generierung dieser Prüfziffer werden folgende Daten aus der jeweiligen Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung verwendet:

1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

2. Monat und Jahr der Erstzulassung,

3. Datum der Hauptunterfsuchung oder Sicherheitsprüfung,

4. Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung,

5. Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette nach einer Hauptuntersuchung oder Prüfmarke nach einer Sicherheitsprüfung,

6. Schlüsselnummer der Technischen Prüfstelle, der anerkannten Überwachungsorganisationoder der mit der Datenübermittlung beauftragten Gemeinschaftseinrichtung der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten.

Die Generierung der Prüfziffer sowie Maßnahmen zur Sicherung des Verfahrens haben nach Maßgabe der vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten Standards zu erfolgen.

(4) Zur Verifizierung der Prüfziffer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sind folgende Daten in das Portal der Zulassungsbehörde einzugeben:

1. Prüfziffer,

2. Datum der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung,

3. Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung,

4. Technische Prüfstelle, anerkannte Überwachungsorganisation oder mit der Datenübermittlung beauftragte Gemeinschaftseinrichtung der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstät

Die Verifizierung hat durch das Portal der Zulassungsbehörde nach Maßgabe der Anlage 8a zu erfolgen.

(5) Nach erfolgter Zulassung übermittelt die Zulassungsbehörde folgende Daten zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister an das Kraftfahrt-Bundesamt:

1. Angabe über die Verwendung des Nachweisverfahrens der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung mittels Prüfziffer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,

2. Datum der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach Absatz 4 Satz1 Nummer 2,

3. Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3,

4. Schlüsselnummer der Technischen Prüfstelle, anerkannten Überwachungsorganisation oder mit der Datenübermittlung beauftragten Gemeinschaftseinrichtung der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4.

(6) Erfolgt die nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebene Übermittlung für die nach Absatz 4 nachgewiesene Hauptuntersuchjung oder Sicherheits-prüfung nicht rechtzeitig, unterrichtet das Kraftfahrt-Bundesamt die Zulassungsbehörde.

§ 15d
Internetbasierte Außerbetriebsetzung

(1) Der Halter oder der Verfügungsberechtigte eines zuge-lassenen Faahrzeugs oder eines zulassungsfreien Fahrzeugs, dem ein Kennzeichn zugeteilt ist, kann die Außerbetriebsetzung einschließlich der Kennzeichenreservierung nach § 14 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 bis 5, elektronisch beantragen (Internetbasierte Außerbetriebsetzung), wenn die abgestempelten Kennzeichenschilder die Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und die Zulassungsbescheinigung

Teil I die Anforderungen des § 11 Absatz 1 erfüllen.

(2) Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und der Kennzeichenschilder nach § 14 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch die elektronische Übermittlung

1. des Kennzeichens,

2. der Sicherheitscodes der Stempelplaketten nach § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und

3. des Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2.

Bei Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a gilt Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Sicherheitscode der Stempelplakette des gemeinsamen Kennzeichenteils übermittelt werden muß, wenn kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt. Um den Sicherheitscode der Stempelplakette als Beleg der Entstempelung sichtbar zu machen, darf die den Sicherheitscode verdeckende Schicht der Stempelplaketten auf den Kennzeichenschildern durch den Halter des Fahrzeugs oder den Verfügungsberechtigten entfernt werden. Um den Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I als Beleg für das Vermerken der Außerbetriebsetzung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I sichtbar zu machen, darf die Markierung mit der Aufschrift „Zur Außerbetriebsetzung entfernen“ vom Halter des Fahrzeugs oder vom Verfügungsberechtigten entfernt werden, damit der Schriftzug „Außer Betrieb gesetzt“ in der Zulassungsbescheinigung Teil I sichtbar wird.

(3) Die Vorlage eines Verwertungsnachweises nach § 15 Absatz 1 oder 2, soweit ein solcher ausgestellt wurde, wird ersetzt durch die elektronische Übermittlung

1. des Datums der Ausstellung des Verwertungsnachweises und

2. der Betriebsnummer des inländischen Demontagebetriebesw oder im Falle des § 15 Absatz 2 des Staates, in dem die Verwertungsanlage ihren Sitz hat.

(4) Ist die elektronische Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 vollständig erfolgt und liegen die Voraussetzungen für die Außerbetriebsetzung vor, entscheidet die Zulassungsbehörde antragsgemäß. Der Vermerk in der Zulassungsbescheinigung Teil I und die Aushändigung der entstempelten Kennzeichenschilder nach § 14 Absatz 1 Satz 3 wird durch die Verarbeitung der freigelegten Sicherheitscodes nach § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 ersetzt.

(5) Unabhängig von der Form der Bekanntgabe der Entscheidung der Zulassungsbehörde gilt als Datum der Außerbetriebsetzung der Tag der abschließenden Bearbeitung in der Zulassungsbehörde. Das Datum der Außerbetriebsetzung ist dem Halter nach § 15b Absatz 7 Nunmmer 1 bekannt zu geben. Wird der Antrag von einem Verfügungsberechtigten gestellt, soll dieser eine De-Mail oder E-Mail-Adresse angeben, an die er nachrichtlich über die Außerbetriebsetzung einschließlich des Datums der Außerbetriebsetzung zu unterrichten ist.

§ 15e
Internetbasierte Wiederzulassung auf denselben Halter im selben Zulassungsbezirk

(1) Der Halter kann die Wiederzulassung nach § 14 Absatz 2 elektronisch beantragen (Internetbasierte Wiederzulassung), wenn

1. er eine natürliche Person und Inhaber eines Girokontos ist, von dem die Kraftfahrzeugsteuer eingezogen werden kann,

2. er nicht nach § 2 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit ist,

3. das Fahrzeug bei der Außerbetriebsetzung auf ihn zugelassen war,

4. das Fahrzeug nicht nach § 3 Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen ist,

5. das Kennzeichen nach § 14 Absatz 1 Satz 4 reserviert wurde und die Reservierungsfrist nicht abgelaufen ist,
6. das Fahrzeug von der Zulassungsbehörde wieder zugelassen werden soll, die das reservierte Kennzeichen zugeteilt hatte,

7. das Kennzeichen als allgemeines Kennzeichen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Anlage 4 Abschnitt 2 zugeteilt war und als solches wieder zugeteilt werden soll und
8. der Halter den Besitz der zur Außerbetriebsetzung verwendeten Zulassungsbescheinigung Teil I durch Eingabe des dort vermerkten Sicherheitscodes nach § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nachweisen kann.

(2) Bei der elektronischen Antragstellung nach Absatz 1 hat die antragstellende Person folgende Daten in das Portal der Zulassungsbehörde einzugeben:

1. das reservierte Kennzeichen, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und den Sicherheitscode der zur Außerbetriebsetzung verwendeten Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2,

2. die Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung,

3. die Daten zur Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer und, soweit vorhanden, ein Merkmal zur beabsichtigten Beantragung einer Kraftfahrzeugsteuervergünstigung,

4. die im Sinne des § 9 Absatz 3 des Infrastrukturabgabengesetzes erforderlichen Daten zum Einzug der Infrastrukturabgabe,
5. den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und, soweit erforderlich, für die nächste Sicherheitsprüfung sowie, wenn der Nachweis nicht nach § 15c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 elektronisch vorliegt, die weiteren Angaben nach § 15c Absatz 4 Satz 1 und

6. die Angabe, dass für das Fahrzeug kein Verwendungsnachweis ausgestellt worden ist.

Abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 muß keine Angabe über die Zulassungsbescheinigung Teil II übermittelt werden.

(3) Die eingegebenen Daten werden durch das Portal der Zulassungsbehörde

nach Maßgabe der Anlage 8b automatisiert verifiziert und verarbeitet.

(4) Führt die Verifizierung und Verarbeitung nach Anlage 8b zu einem Ergebnis, das der Wiederzulassung entgegenstünde, ist dies im internet-basierten Dialog der antragstellenden Person anzuzeigen. Die antragstellende Person kann in diesem Fall

1. die Angaben nach Absatz 2a bis zu drei Mal korrigieren, worauf jeweils ein erneuter Abgleich erfolgt,

2. den internetbasierten Dialog zur elektronischen Antragstellung abbrechen oder

3. mit den unveränderten Angabenden Antrag elektronisch stellen.

Die Daten nach Anlage 8b Satz 1 Nummer 5 werden von der Zulassungs-behörde an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde einem einheitlichen Datensatz nach § 36 Absatz 1 und 3 zusammen mit den Zulassungsdaten weiter übermittelt.

(5) Für die Wiederzulassung gelten § 3 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 14 Absatz 2 Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zuteilung des Kennzeichens nach § 3 Absatz 1 Satz 3 wird durch die Inanspruchnahme des reservierten Kennzeichens und die Ausstellung der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I ersetzt.

2. Die Vorlage der Kennzeichenschilder und ihre Abstempelung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 werden durch das Aufbringen der Stempelplaketten auf den Plakettenträgern nach § 10 Absatz 3 Satz 6 und deren Übersendung an den Halter ersetzt.

3. Die Vorlage der zur Außerbetrieb-setzung verwendeten Zulassungs-bescheinigung Teil I nach § 14 Absatz 2 Satz 1 wird durch die Eingabe und Verifizierung des Sicherheitscodes nach Absatz 3 in Verbindung mit § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ersetzt.

4. Die Zulassungsbehörde läßt das Fahrzeug wieder zu, indem sie die Bekanntgabe der Zulassungs-entscheidung nach § 15b Absatz 7 Nummer 2 veranlaßt.

Die Zulassungsbehörde setzt das Datum für die Wirksamkeit der Wiederzulassung auf den dritten Tag, der dem Tag folgt, an dem die Bekanntgabe nach § 15b Absatz 7 Nummer 2 veranlaßt wird, fest.

(6) Der Halter ist verpflichtet, einen von der Zulassungsbehörde übersandten Plakettenträger unverzüglich an der dafür vorgesehenen Stelle auf einem vorgabegemäßen Kennzeichenschild fest anzubringen. Ein Plakettenträger darf nur auf einem Kennzeichenschild mit dem zugehörigen zugeteilten Kennzeichen angebracht werden. Ein Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn die dafür übersandten Plakettenträger auf den Kennzeichen-schildern mit dem zugeteilten Kennzeichen fest angebracht worden sind. Der Halter darf die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen.

Abschnitt 2a [1)]
Internetbasierte Zulassung
(Ab 1. Oktober 2019 geltende Fassung)

§ 15 a Zulässigkeit internetbasierter Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung von Fahrzeugen, einschließlich der Vornahme von Zulassungsänderungen und der Kennzeichenzuteilung für zulassungsfreie Fahrzeuge, sowie ihre Außerbetriebsetzung kann nach Maßgabe diess Abschnitts internetbasiert durchgeführt werden (Internetbasierte Zulassungsverfahren).

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt und die Zulassungsbehörden haben bei internetbasierten Zulassungsverfahren, insbesondere bei der Erstellung, Speicherung und Übermittlung der Druckstücknummern und Sicherheitscodes von Stempelplaketten und der Zulassungsbescheinigung Teil I sowie des Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil II dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende und nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Dies gilt auch bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Netze, insbesondere hinsichtlich der Anwendung sicherer Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Erstellung, Speicherung und Übermittlung der Druckstücknummern und der Sicherheitscodes von Stempelplaketten und der Zulassungsbescheinigung Teil I sowie der Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil II für hiermit von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragte Einrichtungen entsprechend.

(3) Soweit für internetbasierte Verfahren auf informationstechnische Systembestandteile zurückgegriffen wird, die einen Zugang zu den beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten ermöglichen, sind die vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten und im Bundesanzeiger sowie nachrichtlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards

a) für die Datenübermittlung und
b) für die Mindestsicherheitsanforderungen an die beteiligten informationstechnischen Systeme

einzuhalten. Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung sowie gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten automatisiert zu löschen. Ergibt sich in dieser Frist der Bedarf für eine längere Speicherung zum Zwecke der Datenschutzkontrolle oder Datensicherheit, hat die Löschung unverzüglich nach Fortfall dieses Bedarfs zu erfolgen.

(4) Es wird vermutet, daß der Stand der Technik eingehalten ist, wenn die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik eingehalten werden.

---

1) Neufassung nach Artikel 1 Nr. 7 der VO vom 22. März 2019 2019 (BGBl. I S. 382).

Unterabschnitt I
Gemeinsame Regelungen für inernetbasierte Zulassungsverfahren

§ 15 b Portal

(1) Ein nach dieser Verordnung erforderlicher Antrag ist, wenn er elektronisch geestellt wird, über das von der Zulassungsbeehörde hierfür eingerichtete informationstechnische Systen (Portal) zu stellen. Stellt der Halter einen solchen internetbasierten Antrag, werden die in das Portal der Zulassungsbehörde eingegebenen und von diesem Portal erstellten Daten

1. in die manuelle Bearbeitung und Entscheidung der Zulassungsbehörde übertragen, ohne daß die Zulassungsbehörde dabei an das Ergebnis der maschinellen Vorprüfung im Portal gebunden ist, oder

2. nach maschineller Prüfung im Portal zusammen mit der vollständig durch eine automatische Einrichtung des Portals der Zulassungsbehörde erlassenen Entscheidung (automatisierte Entscheidung) nach deren Abruf oder spätestens nach Ende von deren Bereitstellungsdauer an die internen informationstechnischen Verfahren der Zulassungsbehörden übermittelt.

Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 erfolgt elektronisch über ein vom Kraftfahrt-Bundesamt eingerichtetes Verfahren. Die im Portal der Zulassungsbehördezu zu dem jeweiligen Dialog gespeicherten Daten sind nach ihrer Übermittlung nach Satz 1 unverzüglich oder nach einem Abbruch des Vorgangs nach 30 Minuten zu löschen.

(2) Nach Maßgabe des § 15a Absatz 3 erfolgen

1. die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 sowie

2. die Datenübermittlung
   a) zur Verifizierung der elektronischen Versicherungsbestätigung,
   b) für die Kraftfahrtzeugsteuer-rückstandssprüfung,
   c) für die Infrastrukturabgabenrück-standsprüfung und
   d) zur Verifizierung der Bankverbindung.

Verfahren, die mit der beantragten Amtshandlung in Zusammenhang stehen, ohne hierfür Voraussetzung zu sein, sind nicht an die Standards für die Datenübermittlung nach § 15a Absatz 3 Satz 1 Buchsrabe a, jedoch an die Standards für die Mindestsicherheitsanforderungen an die beteiligten informationstechnischen Systeme nach § 15a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b gebunden. Werden im Falle des Satzes 2 die Standards für die Datenübermittlung nach § 15 a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a nicht beachtet, ist durch die Zulassungsbehörde sicherzustellen, dass diese Verfahren im Zusammenhang mit der elektronischen Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden können.

§ 15 c Antrag

(1) Ein elektronischer Antrag setzt eine sichere Identifizierung des Halters

a) anhand eines elekronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder

b) anhand sonstiger geeigneter technischer Verfahren mit gleichwertiger Sicherheit für die Identifizierung

voraus. Die Gleichwertigkeit der Sicherheit von Verfahren ist gegeben, wenn das Verfahren einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgestellten und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Verfahren genügt. Die für den Antrag erforderlichen Angaben sind, soweit elektronisch auslesbar, aus dem zur Identifizierung verwendeten Verfahren zu übernehmen.

(2) Die vom Halter eingegebenen Daten werden durch das Portal der Zulassungsbehörde maschinell verifiziert und verarbeitet. Dabei werden die eingegebenen Daten mit den im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten abgeglichen und durch ein automatisiertes Programm im Portal der Zulassungsbehörde auf das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft. Führt die Verifizierung und Verarbeitung zu einem Ergebnis, das einer antragsgemäßen Entscheidung entgegenstünde, ist dies im internetbasierten Dialog dem Halter anzuzeigen. Der Halter kann in diesem Fall

1. die Angaben bis zu drei Mal korrigieren, worauf jeweils eine erneute Verifizierung und Verarbeitung erfolgt,

2. den internetbasierten Dialog zur internetbasierten Antragstellung abbrechen oder

3. mit den unveränderten Angaben den Antrag elektronisch stellen.

(3) Soweit Amtshandlungen gebührenpflichtig sind, sind die Gebühren durch den Halter vor der Antragstellung zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühren ist bei der Antragstellung nachzuweisen

§ 15 d Sicherheitscodes

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen in internetbasierten Zulassungsverfahreh werden, soweit erforderlich,

1. die Sicherheitscodes der Stempelplaketten nach § 10 Absatz 3 Satz 3,

2. der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 11 Absatz 1 Satz 4,

3. der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 12 Absatz 2 Satz 3

erfaßt und nach § 15c Absatz 2 verifiziert.

(2) Um den Sicherheitscode der Stempelplaketten als Nachweis der Entstempelung sichtbar zu machen, darf der Halter die den Sicherheitscode verdeckende Schicht der Stempelplaketten auf den Kennzeichenschildern entfernen. Um den Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I als Nachweis des Besitzes der Zulassungsbescheinigung Teil I sichtbar zu machen, darf der Halter die Markierung mit der Aufschrift „Nur für internetbasierte Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig“ entfernen, wodurch der Schriftzug „Dokument nicht mehr gültig“ in der Zulassungsbescheinigung Teil I sichtbar wird. Um den Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II als Nachweis des Besitzes der Zulassungsbescheinigung Teil II sichtbar zu machen, darf der Halter die Markierung „Nur zur Nutzung des Sicherheitscodes im internetbasierten Zulassungsverfahren frellegen. Dokument nur unbeschädigt gültig“ entfernen, wodurch der Schriftzug „Dokument nicht mehr gültig“ in der Zulassungsbescheinigung Teil II sichtbar wird.

(3) Ein Kennzeichenschild, bei dessen Stempelplakette der Sicherheitscode sichtbar ist, gilt als ungestempeltes Kennzeichen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 12.

§ 15e
Nachweis der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(1) Der Nachweis der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfolgt für die internetbasierte Zulassung oder deren Änderung

1. durch den Abruf des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung aus dem Zentralen Fahrzeugregister oder

2. durch Verifizierung der Prüfziffer des Berichts über die letzte Hauptuntersuchung oder des Protokolls der letzten Sicherheitsprüfung .

Für die Anbringung von Prüfplaketten und Prüfmarken gilt § 29 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Zuteilung durch die Zulassungsbehörde erfolgt durch Versand zusammen mit den Stempelplaketten nach § 15i Absatz 4 Nummer 1.

(2) Die für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechtigten Personen können für die Zwecke internetbasierter Zulassungsverfahren Prüfziffern generieren und auf ihren Untersuchungsberichten oder Prüfprotokollen aufbringen, wenn

1. die jeweilige Technische Prüfstelle,

2. die amtlich anerkannte Überwachungsorganisation,

3. die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt, soweit sie Sicherheitsprüfungen durchführt, oder

4. jede andere Stelle, der die berechtigte Person angehört,

sicherstellt, daß die Aufbringung der Prüfziffer jeweils unterschiedslos jedermann angeboten wird; die Öffentlichkeit ist vom Anbieter in geeigneter Weisee darüber zu unterrichten.

(3) Die Prüfziffer ist eine nach einem Prüfziffernverfahren generierte Zeichenfolge. Für die Generierung dieser Prüfziffer werden folgende Daten aus der jeweiligen Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung verwendet:

1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

2. Monat und Jahr der Erstzulassung,

3. Datum der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung,

4. Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder die nächste Sicherheitsprüfung,

5. die Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette nach einer Hauptuntersuchung oder der Prüfmarke nach einer Sicherheitsprüfung,

6. die Schlüsselnummer der Technischen Prüfstelle, der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder der mit der Datenübermittlung beauftragten Gemeinschaftseinrichtung

der anerkannten Kraftfahrzeug-werkstätten.

Die Generierung der Prüfziffer sowie Maßnahmen zur Sicherung des Verfahrens haben nach Maßgabe der vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten Standards zu erfolgen.

(4) Zur Verifizierung der Prüfziffer im Sinne dess Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sind folgende Daten in das Portal der Zulassungsbehörde einzugeben:

1. die Prüfziffer,

2. das Datum der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung,

3. Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder die nächste Sicherheitsprüfung,

4. die Technische Prüfstelle, amtlich anerkannte Überachungsorganisation oder die mit der Datenübermittlung beauftragte Gemeinschaftseinrichtung der anerkannten Kraftfahrzeugwerk-stätten.

Die Verifizierung hat durch das Portal der Zulassungsbehörde nach Maßgabe der Anlage 8a zu erfolgen.

(5) Nach erfolgter Zulassung übermittelt die Zulassungsbehörde folgende Daten zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister an das Kraftfahrt-Bundesamt:

1. der Nachweis der Hauptunter-suchung oder der Sicherheitsprüfung mittels Prüfziffer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,

2. das Datum der Hauptuntersuchung oder der Sicherheitsprüfung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2,

3. Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder die nächste Sicherheitsprüfung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3,

4. die Schlüsselnummer der Technischen Prüfstelle, der amtlich anerkannten Überwachungsorgnisation oder der mit der Datenübermittlung beauftragten Gemeinschaftseinrichtung der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4.

(6) Erfolgt die nach § 29a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vor-geschriebene Übermittlung für die nach Absatz 4 nachgewiesene Hauptunter-suchung oder Sicherheitsprüfung nicht rechtzeitig, unterrichtet das Kraftfahrt-Bundesamt die Zulassungsbehörde.

§ 15f
Bekanntgabe, Wirksamkeit und Vorbehalt der Nachprüfung

(1) Die Zulassungsbehörde gibt die das internetbasierte Zulassungsverfahren abschließende Entscheidung bekannt

1. im Falle der manuellen Bearbeitung und Entscheidung der Zulassungs-behörde nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch Übersendung eines schriftlichen Bescheides,

2. im Falle der automatisierten Entscheidung nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

a) durch die Bereitstellung der Entscheidung in Form eines schreib--geschützten elektronischen Dokuments in einem üblichen Format im Portal der Zulassungsbehörde zum Abruf durch den Halter für die Dauer von 30 Minuten unmittelbar nach Abschluß des maschinellen Prüfungsvorgangs,

b) falls der Abruf nach Buchstabe a nicht erfolgt ist, durch Übersendung des Ausdrucks des elektronischen Dokuments an den Halter.

(2) Die Zulassung oder ihre Änderung ist wirksam

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b am dritten Tag, der dem Tag folgt, an dem die Zulassungsbehörde den Bescheid oder den Ausdruck abgesandt hat,

2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a am Tage des Abrufes.

(3) Eine automatisierte Entscheidung nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 steht einen Monat beginnend mit dem Tag, an dem die Zulassung oder ihre Änderung nach Absatz 2 wirksam wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung und Neuentscheidung durch die Zulassungsbehörde. Die Zulassungs behörde hat zu gewährleisten, dass

1. durch Stichproben eine hinreichende Anzahl automatisierter Entscheidungen zur manuellen Nachprüfung ausgewählt wird und, falls die Entscheidungen automatisiert ausgewählt werden, in regelmäßig festgesetzten Zeitabständen Entscheidungen auch manuell ausgewählt werden und

2. die Arbeitsweise der automatischen Einrichtung einsehbar gemacht werden kann und überprüfbar ist.

(4) Ist die Bekanngabe einer automatisierten Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erfolgt, werden die Daten aus dem Portal der Zulassungsbehörde zusätzlich zu § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über das vom Kraftfahrt-Bundesamt eingerichtete Verfahren unmittelbar auch an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister übermittelt.

Unterabschnitt 2
Internetbasierte Außerbetriebsetzung

§ 15g
Antrag auf Außerbetriebsetzung

(1) Der Halter eines zugelassenen Fahrzeugs oder eines zulassungsfreien Fahrzeugs, dem ein Kennzeichen zugeteilt ist, kann die Außerbetriebsetzung einschließlich der Kennzeichenreservierung nach § 14 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 bis 5, nach dem Verfahren des Unterabschnitts I beantragen (Internetbasierte Außerbetriebsetzung), wenn die abgestempelten Kennzeichenschilder die Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und die Zulalassungsbescheinigung Teil I die Anforderungen des § 11 Absatz 1 erfüllen.

(2) Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und der Kennzeichenschilder nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch die Erfassung und Verifizierung

1. des Kennzeichens,

2. der Sicherheitscodes der Stempelplaketten nach § 15d Absatz 1 Nummer 1 und

3. des Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 15d Absatz 1 Nummer 2.

Bei Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a gilt Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Sicherheitscode der Stempelplakette des gemeinsamen Kennzeichenteils erfaßt werden muß, wenn kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt.

(3) Die Vorlage eines Verwertungsnachweises nach § 15 Absatz 1 oder 2, wenn ein solcher ausgestellt wurde, wird ersetzt durch die Erfassung

1. des Datums der Ausstellung des Verwertungsnachweises und

2. der Betriebsnummer des inländischen Demonatgebetriebes oder im Falle des § 15 Absatz 2 des Staates, in dem die Verwertungsanlage ihren Sitz hat.

(4) Beantragt ein Dritter die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, gilt er als vom Halter hierzu bevollmächtigt, wenn die Sicherheitscodes der Stempelplaketten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, und der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erfaßt werden. Im Fall des Satzes 1 gilt § 15c Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die sichere Identifizierung des Dritten erfolgen muß und die Halterdaten einzugeben sind.

§ 15h Außerbetriebsetzung

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Außerbetriebsetzung nach maschineller Prüfung durch das Portal der Zulassungsbehörde vor, wird das Fahrzeug in einer automatisierten Entscheidung nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 außer Betrieb gesetzt. Abweichend von § 15f Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erfolgt die Bekanntgabe der automatisierten Entscheidung, falls diese nicht aus dem Portal der Zulassungsbehörde abgerufen wird, durch

1. Versendung einer De-Mail-Nachricht im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn der Halter in seinem elektronischen Antrag ein auf seinen Namen eingerichtetes De-Mail-Konto benennt,

2. sonstige sichere Verfahren im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn der Halter einen solchen elektronischen Kommunikationsweg eröffnet oder

3. durch Übersendung des Ausdrucks des elektronischen Dokuments

und ist die Außerbetriebsetzung abweichend von § 15f Absatz 2 Nummer 1 am Tag der Absendung des Ausdrucks wirksam. Scheitert die maschinelle Prüfung der Voraussetzungen für die Außerbetriebsetzung, erfolgt die Entscheidung nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und ist im Fall einer antragsgemäßen Entscheidung die Außerbetriebsetzung abweichend von § 15f Absatz 2 Nummer 1 am Tag der Absendung des schriftlichen Bescheides wirksam.

(2) Der Vermerk über die Außerbetriebsetzung in der Zulassungsbescheinigung Teil I und die Aushändigung der entstempelten Kennzeichenschilder nach § 14 Absatz 1 Satz 4 werden durch die Verarbeitung der freigelegten Sicherheitscodes nach § 15d Absatz 1 Nunner 1 und 2 ersetzt.

(3) Ist der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt worden, teilt die Zulassungsbehörde dem bisherigen Halter persönlich das Datum der Wirksamkeit der Außerbetriebsetzung durch Übersendung eines schriftlichen Hinweises mit.

Unterabschnitt 3
Internetbasierte Erstzulassung, Wiederzulassung und Änderungen bei Halter- und Wohnsitzwechsel

§ 15i
Gemeinsame Regelungen für die Zulassung und Änderungen

(1) Der Halter kann die Zulassung oder deren Änderung beantragen, wenn

1. er eine natürliche Person ist,

2. er nicht nach § 2 Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit ist,

3. das Fahrzeug nicht nach § 3 Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen ist,

4. das Kennzeichen als allgemeines Kennzeichen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Anlage 4 Abschnitt 2 zugeteilt werden soll und

5. der Halter den Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil I durch Erfassung ihres Sicherheitscodes nach § 15d Absatz 1 Nummer 2 und den Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II durch Erfassung ihres Sicherheitscodes nach § 15d Absatz 1 Nummer 3 nachweisen kann und

6. keine Änderungen der Fahrzeugdaten im Sinne des §13 Absatz 1 im Vergleich zu den bisher erfassten Daten oder bei Erstzulassung im Vergleich zu den Daten der Übereinstimmungsbescheinigung erfolgt sind.

(2) Bei der Antragstellung nach Absatz 1 hat der Halter zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Daten in das Portal der Zulassungsbehörde einzugeben:

1. das bisherige Kennzeichen, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, den Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 15d Absatz 1 Nummer 2 und den Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 15d Absatz 1 Nummer 3,

2. die Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung,

3. die Daten zur Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer und, soweit vorhanden, ein Merkmal zur beabsichtigten Beantragung einer Kraftfahrzeugsteuervergünstigung,

4. die im Sinne des § 9 Absatz 3 des Infrastrukturabgabengesetzes erforderlichen Daten zur elektronischen Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats für den Einzug der Infrastrukturabgabe,

5. den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und, falls zutreffend, der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung sowie, wenn der Nachweis nicht nach § 15e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 elektronisch vorliegt, die weiteren Angaben nach § 15c Absatz 4 Satz 1.

(3) Die eingegebenen Daten werden durch das Portal der Zulassungsbehörde nach Maßgabe der Anlage 8b maschinell verifiziert und bearbeitet. Die Entscheidung erfolgt nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Nach Wirksamkeit der Zulassungsentscheidung werden

1. die Daten nach Anlage 8b Satz 1 Nummer 5 von der Zulassungsbehörde an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde in

einem einheitlichen Datensatz nach § 36 Absatz 1 und 3 zusammen mit den Zulassungsdaten übermittelt,

2. die Daten nach Anlage 8b Satz 1 Nummer 6 von der Zulassungsbehörde an die Infrastrukturabgabenbehörde übermittelt.

(4) Für die internetbasierte Zulassung oder deren Änderung gelten § 3 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 14 Absatz 2 Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Vorlage der Kennzeichenschilder nach § 10 Absatz 3 Satz 1 und ihre Abstempelung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 werden durch das Aufbringen der Stempelplaketten auf den Pkakettenträgern nach § 10 Absatz 3 Satz 6 und deren Übersendung mit Vorgaben über die zulässigen Abmessungen und die Schriftart der Kennzeichenschilder sowie Hinweisen über die Verwendung dieser Unterlagen an den Halter ersetzt.

2. Die Zulassung des Fahrzeugs erfolgt unter Zuteilung des Kennzeichens durch Übersendung eines schriftlichen Bescheides nach § 15f Absatz 1 Nummer 1.

3. Die Zulassungsbescheinigung Teil I und die Zulassungsbescheinigung Teil II sind dem Halter zu übersenden.

(5) Der Halter ist verpflichtet, einen von der Zulassungsbehörde übersandten Plakettenträger unverzüglich an der dafür vorgegebenen Stelle auf einem vorgegebenen Kennzeichenschild fest anzubringen. Ein Plakettenträger darf nur auf einem Kennzeichenschild mit dem zugehörigen Kennzeichen angebracht werden. Ein internetbasiert zugelassenes Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn die dafür übersandten Plakettenträger auf den Kennzeichenschildern mit dem zugeteilten Kennzeichen fest angebracht sind. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines internetbasiert zugelassenen Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen. Wird ein internetbasiert zugelassenes Fahrzeug entgegen Satz 3 oder entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 in Betrieb gesetzt, kann die Zulassungsbehörde die Kennzeichenschilder einziehen. Die Einziehung ist unabhängig von der Vorwerfbarkeit oder der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.

§ 15j Internetbasierte Erstzulassung

(1) Der Halter kann die Zulassungs eines Fahrzeugs, das noch nicht zugelassen war (Erstzulassung), nach dem Verfahren des Unterabschnitts I in Verbindung mit § 15i nach Maßgabe der folgenden Absätze beantragen.

(2) Nicht erforderlich sind

1. der Nachweis des Besitzes der Zulassungsbescheinigung Teil I abweichend von § 15i Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1,

2. die Eingabe des Kennzeichens abweichend von § 15i Absatz 2 Nummer 1 und

3. die Eingabe des Monats und des Jahres des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und für die nächste Sicherheitsprüfung abweichend von § 15i Absatz 2 Nummer 5.

(3) § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 6 Absatz 2 Satz 1 wird durch die Erfassung und

Verifizierung ihres Sicherheitscodes nach § 15d Absatz 1 Nummer 3 ersetzt.

2. Die Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 wird durch die Verifizierung der Angaben mittels der zentralen Datei der für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit erforderlichen fahrzeugbezogenen Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes ersetzt.

(4) Zusätzlich zum Ergebnis der automatischen Vorprüfung prüft die Zulassungsbehörde das Vorliegen von Hindernissen für die Erstzulassung auf Grund technischer Vorschriften.

§ 15k
Internetbasierte Wiederzulassung

(1) Der Halter kann die Zulassung eines Fahrzeugs, das nach § 14 Absatz 2 wieder zugelassen werden soll, nach dem Verfahren des Unterabschnitts 1 in Verbindung mit § 15i nach Maßgabe der folgenden Absätze beantragen (Internetbasierte Wiederzulassung).

(2) Das Fahrzeug darf zum Zeitpunkt des Zulassungsantrages nicht länger als sieben Jahre außer Betrieb gesetzt gewesen sein.

(3) Für die Wiederzulassung gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Vorlage der zur Außerbetriebsetzung verwendeten Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 14 Absatz 2 Satz 1 wird durch die Erfassung und Verifizierung ihres Sicherheitscodes nach § 15d Absatz 1 Nummer 2 ersetzt.

2. Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 14 Absatz 2 Satz 1 wird, vorbehaltlich des Absatzes 4, durch die Erfassung und Verifizierung ihres Sicherheitscodes nach § 15d Absatz 1 Nummer 3 ersetzt.

(4) Bei einer Wiederzulassung auf denselben Halter sind nicht erforderlich

1. der Nachweis des Besitzes der Zulassungsbescheinigung Teil II abweichend von § 15i Absatz 1 Nummer 5 und

2. die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II abweichend von § 15i Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

(5) Es ist anzugeben, dass für das Fahrzeug kein Verwertungsnachweis ausgestellt worden ist. Diese Angabe wird durch das Portal der Zulassungsbehörde im Verfahren nach § 15i Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 8b Nummer 2 maschinell verifiziertund verarbeitet.

(6) Zusätzlich zum Ergebnis der automatisierten Vorprüfung prüft die Zulassungsbehörde das Vorliegen von Hindernissen für die Wiederzulassung auf Grund technischer Vorschriften.

§ 15l
Internetbasierte Änderung bei Halter- oder Wohnortwechsel, sofortige Inbetriebnahme

(1) Der Halter kann die Änderung der Zulassung bei

1. einem Wechsel des Wohnsitzes oder des Sitzes des Halters im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 atz 1 oder

2. einem Wechsel des Halters im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 3

nach dem Verfahren des Unterabschnitts 1 in Verbindung mit § 15i unter Maßgabe der folgenden Absätze beantragen (Internet-basierte Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel).

(2) § 13 Absatz 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Die Vorlage der Zulassungs-bescheinigung Teil I nach § 13 Absatz 1 wird durch die Erfassung und Verifizierung ihres Sicherheitscodes nach § 15d Absatz 1 Nummer 2 ersetzt.

2. Die Vorlage der Zulassungs-bescheinigung Teil II nach § 13 Absatz 1 wird, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2, durch die Erfassung und Verifizierung ihres Sicherheitscodes nach § 15d bsatz 1 Nummer 3 ersetzt.

(3) Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz innerhalb des bisherigen Zulassungs-bezirks oder iin einem anderen Zulassungs-bezirk, sind die Angaben nach § 15i Absatz 2 Nummer 3 bis 4 nicht erforderlich. Soll in den Fällen des Satzes 1 das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden, sind auch nicht erforderlich

1. der Nachweis des Besitzes der Zulassungsbescheinigung Teil II abweichend von § 15i Absatz 1 Nummer 5 und

2. die Ausstellung der Zulassungs-bescheinigung Teil II abweichend von § 15i Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

(4) Soll das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden, gelten die folgenden Maßgaben:

1. Liegen nach maschineller Prüfung durch das Portal der Zulassungsbehörde alle Voraussetzungen für die Änderung der Zulassung vor, erfolgt die antragsgemäße Entscheidung abweichend von § 15i Absatz 3 Satz 2 automatisiert nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. In der Entscheidung sind sämtliche Angaben aus der Zulassungs-bescheinigung Teil I wiederzugeben.

2. Scheitert die maschinelle Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, erfolgt die Entscheidung nach § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

3. Die Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach § 15i Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 2 und das Aufbringen der Stempelplaketten auf den Plakettenträger sowie deren Übersendung nach § 15i Absatz 4 Nummer 1 wird durch die in der Zulassungs-entscheidung erlaubte Weiterführung des bisherigen Kennzeichens und der Stempelplaketten nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Absatz 4 Satz 4 ersetzt.

4. Bis zum Empfang der nach § 15i Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 zu übersendenden Zulassungs-bescheinigung Teil I, längstens jedoch für die Dauer von 10 Tagen nach dem Ablauf der automatisierten Zulassungs-entscheidung nach § 15f Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genügt das Mitführen und die Aushändigung der Zulassungsentscheidung den Anforderungen des § 11 Absatz 6 für eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs .

(5) In Falle des Wechsels des Halters teilt die Zulassungsbehörde dem bisherigen Halter das Datum der Wirksamkeit der Änderung der Zulassung auf den neuen Halter durch Übersendung eines schriftlichen Hinweises mit.

§ 16
Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

1) [1)] Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typ--genehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandeten Grund (rotes Kennzeichen) führt. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anläßlich solcher Fahrten nach Satz 1 sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saison-kennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 8 Absatz 1a ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit »06«. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeugidentifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch .Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage IIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der

---

1 Neufassung von Absatz 1 gemäß Artikel 1 Nr. 12 VO v. 23.3.2017 (BGBl. I S. 522) Gültig ab 1. Oktober 2017.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unter-schiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden.
Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeug-registern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahr-zeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein.Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.

(6) Die §§ 29 und 57b der Straßen-verkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 16a [1]
Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn es

1. einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,

2. gültige Nachweise über eine bestandene Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, soweit diese nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich sind, vorliegen,

3. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprecchende Kraftfahrzeug-Haftpflicht-versicherung besteht und

4. es ein Kurzzeitkennzeichen führt.

Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Satz 1 außerhalb des Bettriebszeitraums in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt. § 57b der Straßen-verkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen nach den Absätzen 3 und 4 zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach Absatz 5 auszufertigen. Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens hat der Antragsteller

1. die Angaben über den Fahrzeughalter nach § 6 Absatz 1 Satz 2,

2. die Daten zur Kraftfahrzeug-. Haftpflichtversichrung nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 sowie das Ende des Versicherungsschutzes,

3. die Angaben über einen Empfangsbevollmächtigten nach § 6 Absatz 4 Nummer 4,

4. die Fahrzeugdaten nach § 6 Absatz 7 Nummer 1 und 3,

5. die Daten zur Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung unter entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 und 7 Nummer 2 sowie des § 14 Absatz 2 Satz 5 [1)] und

6. den Ablauf der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, soweit diese nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich sind,

zur Speicherung in den Farzeugregistern mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

---

1 Neufassung von § 16a gemäß Artikel 1 Nr. 13 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

---

1 Redaktionelle Änderung gem. Artikel 1 Nr. 8 VO vom 22. März 2019

(3) Ein Kurzzeitkennzeichen darf

1. nur für die Durchführzng von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 unter Beachtung der Beschränkungen nach den Absätzen 6 und 7 und

2. nur an dem Fahrzeug, für das es zugeteilt worden ist,

verwendet werden. Kurzzeitkennzeichen sind nach § 10, ausgenommen Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 bis 7, in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 6 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahmee eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen , wenn die Voraussetzungn nach Satz 1 bis 4 vorliegen.

(4) Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummmer, jeweils nach Maßgabe des § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummernur aus Ziffern und beginnt mit „O3“ oder „O4“. *Das Kennzeichenschild für das Kurzzeitkenn-zeichen* *1)* enthält außerdem ein Ablauf-datum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkenn-zeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 3 die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(5) Der Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen ist nach dem Muster der Anlage 10 auszufertigen. Die Beschränkungen nach den Absätzen 6 und 7 sind im Fahrzeugschein zu vermerken. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht vor, dürfen abweichend von Absatz 1 nur Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

(7) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Numme2 nicht vor oder liegt der Ablauf der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheits-prüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens,dürfen abweichend von Absatz 1 ohne einen Nachweis der durchgeführten Haupt-untersuchung und Sicherheitsprüfung nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Wird dem Fahrzeug nach Nummer 3.1.4.2, 3.1.4.3 oder 3.2.3.2 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zuklassungs-Ordnung bei der Hauptunter-suchung und Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen abweichend von Absatz 1 auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer geeigneten Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Auf Fahrzeuge, die nach Nummer 3.1.4.4 oder 3.2.3.3 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als verkehrsunsicher oder verkehrsgefährdend eingestuft

---

1 Änderung gem. Artikel 1 Nr. 9 VO v. 31.7.2017 (BGBl. I S. 3090). Gültig ab 1. Januar 2018.

wurden, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(8) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Fahrzeuge, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung für unvollständige Fahrzeuge ausgestellt wurde, soweit deren Betriebs- und Verkehrssicherheit durch einen von der Zulassungsbehörde bestimmten Nachweis oder durch ein entsprechendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung belegt wird.

§ 17
Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

(1) Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Abs. 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10 a ausgegeben wird und dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit »07«. Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

§ 19 [1)]
Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland

(1) Soll ein zulassungspflichtiges nicht zugelassenes Kraftfahrzeug oder ein zulassungsfreies und kennzeichenpflichtiges Kraftfahrzeug, dem kein Kennzeichen zugeteilt ist, mit eigener Triebkraft oder ein Anhänger hinter einem Kraftfahrzeug dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung vorbehaltlich der § 16 und 16a, soweit dies von dem ausländischen Staat zugelassen ist, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Fahrzeug darf nur zugelassen werden, wenn durch Vorlage einer

---

1 Mit Änderungen durch Artikel 1 Nr. 14 VO v. 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017. und durch Artikel 1 Nr.10 VO vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090). Gültig ab 1. Januar 2018.

Versicherungsbestätigung im Sinne derAnlage 11 Nr. 3 nachgewiesen ist, dass eine Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht und wenn der nächste Termin zur Durchführung der Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach dem Ablauf der Zulassunggemäß Nummer 2 liegt; ansonsten ist eine solche Untersuchung durchzuführen.

2. Die Zulassung ist auf die Dauer der nach Nummer 1 nachgewiesenen Haftpflicht-versicherung, längstens auf ein Jahr, zu befristen. Unberührt bleibt die Befugnis der Zulassungsbehörde, durch Befristung der Zulassung und durch Auflagen sicherzustellen, dass das Fahrzeug in angemessener Zeit den Geltungsbereich dieser Verordnung verlässt.

3. An die Stelle des Kennzeichens tritt das Ausfuhrkennzeichen. Es besteht aus dem Unterscheidungszeichen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und einer Erkennungsnummer. Die Erkennungsnummer besteht aus einer ein- bis vierstelligen Zahl und einem nachfolgenden Buchstaben. Das Kennzeichenschild enthält außerdem das Ablaufdatum der Zulassung. Das Kennzeichen ist nach § 10, ausgenommen Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 bis 7, in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 8 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen dürfen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht vorliegen.

4. Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist auf die Ausfuhr des Fahrzeugs zu beschränken und mit dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung zu versehen. Zusätzlich kann ein internationaler Zulassungsschein nach Maßgabe des § 18, auf dem das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung vermerkt ist, ausgestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 3 die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(2) Bei der Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens sind der Zulassungsbehörde zur Speicherung in den Fahrzeugregistern neben den in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Halterdaten die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und das Ende des Versicherungsverhältnisses sowie die zur Ausstellung der Zulassungs-bescheinigung erforderlichen Fahrzeugdaten und bei Personenkraftwagen die vom Hersteller aufgebrachte Farbe des Fahrzeugs mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat die Zulassungsbescheinigung Teil I nach Absatz 1 Nr. 4 mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Soll ein zugelassenes oder ein zulassungsfreies und kennzeichenpflichtiges Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen in einen anderen Staat verbracht werden, ist die Zuteilung dieses Kennzeichens unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung und der nach § 8 zugeteilten Kennzeichen zur Entstempelung zu beantragen. Die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil I ist einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist fortzuschreiben. § 12 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21
Kennzeichen und Unterscheidungs-zeichen

(1) [1)] In einem anderen Staat zugelassene Kraftfahrzeuge müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 und Anhang 2 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr, soweit dieses Abkommen anwendbar ist, sonst Artikel 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und entsprechend Artikel 3 Abschnitt II Nr. 1 des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeug-verkehr entsprechen müssen. Krafträder benötigen nur ein Kennzeichen an der Rückseite. In einem anderen Staat zugelassene Anhänger oder Anhänger im Sinne des § 20 Absatz 1a [1)] müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen nach Satz 1 oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs führen.

(2) In einem anderen Staat zugelassene Fahrzeuge müssen außerdem das Unterscheidungszeichen des Zulassungs-staates führen, das Artikel 5 und Anlage C des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr oder Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr entsprechen muss. Bei Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und entsprechend Artikel 3 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unter-scheidungszeichens des Zulassungs-mitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemein-schaftlichen Verkehr (ABl. EG Nr. L 299 S. 1) am linken Rand des Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungs-staates führen, ist die Anbringung eines Unterscheidungs-zeichens nach Satz 1 nicht erforderlich.

---

1 Absatz 1 Satz 3 gemäß Artikel 1 Nr. 16 VO v. 23.3.2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

§ 30
Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister

(2a)[1] Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die nach § 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 6 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,

2. das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer,

3. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,

4. die nach § 16a Absatz 5 Satz 2 zu vermerkenden Beschränkungen,

5. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,

b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.

---

1 Absatz 2a mit redaktionellen Ändeungen gemäß Artikel 11 Nr. 19 b VO v. 23. März 2017 (BG

§ 34 [1)]
Übermittlung und Speicherung der Daten über Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen im Zentralen Fahrzeugregister

(1) Folgende Daten über Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sind im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern:

1. Schlüsselnummer der Technischen Prüfstelle, der anerkannten Überwachungsorganisation oder der mit der Datenübermittlung beauftragten Gemeinschaftseinrichtung der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten,

2. bei Sicherheitsprüfungen, die von einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt durchgeführt wurden: die Kontrollnummer der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt,

3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

4. Hersteller-Schlüsselnummer,

5. Herstellerbezeichnung,

6. Monat und Jahr der Erstzulassung,

7. Kennzeichen des Fahrzeugs,

8. Nummer des Untersuchungsberichts oder des Prüfprotokolls,

9. Angabe über die Untersuchung als Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung,

10. Untersuchungsart als Erst-oder Nachuntersuchung oder Prüfungsart als Erst- oder Nachprüfung,

11. Datum der Durchführung und Uhrzeit des Endes der Hauptuntersuchung oder der Sicherheitsprüfung,

12. Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette nach einer Hauptuntersuchung oder Prüfmarke nach einer Sicherheitsprüfung,

13. bei bestandener Hauptuntersuchung: Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und, soweit erforderlich, *für die nächste Sicherheitsprüfung,*

14. bei bestandener Sicherheitsprüfung: Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,

15. Ergebnis

    a) der Hauptuntersuchung mit der Angabe „ohne festgestellte Mängel“, „geringe Mängel“ , „erhebliche Mängel“ oder „verkehrsunsicher“ oder

    b) der Sicherheitsprüfung mit der Angabe „ohne festgestellte Mängel“, „Mängel“ oder „unmittelbar verkehrsgefährdende Mängel“.

Die Übermittlung der Daten durch die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen nach § 29 berechtigten Personen an das Kraftfahrt-Bundesamt erfolgt nach Maßgabe des § 15a Absatz 3. Soweit nach Satz 1 Nummer 15 als Ergebnis der Hauptuntersuchung die Angabe „verkehrsunsicher“ oder der Sicherheitsprüfung die Angabe „unmittelbar verkehrsgefährdende Mängel“ übermittelt wird und dem Fahrzeug ein Kennzeichen

---

1 Neuer § 34 gemäß Artikel 1 Nr. 21 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

zugeteilt ist, teilt das Kraftfahrt-Bundesamt dies der Zulassungsbehörde mit.

(2) Folgende weitere Daten über die Hauptuntersuchung sind im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern, soweit sie von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 berechtigten Personen übermittelt worden sind: 1)

1. Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates,

2. Fahrzeugklasse oder Fahrzeugart,

3. Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummer,

4. Variante und Version oder Ausführung einschließlich ihrer Codes oder Schlüsselnummern,

5. Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen und, soweit vorhanden, bei Anhängern,

6. für das Fahrzeug in Deutschland zulässige Gesamtmasse,

7. Monat und Jahr der dieser Hauptuntersuchung vorangegangenen Hauptuntersuchung,

8. Ort der Hauptuntersuchung oder Schlüsselnummer des Ortes,

9. Art der Untersuchungsstelle als Prüfstelle, Prüfstützpunkt oder Prüfplatz

10. Bundesland, in dem die Hauptuntersuchung durchgeführt wurde,

---

1 Absatz 2 Satz 1, 2. Satzteil, gestrichen durch Artikel 2 VO v. 23. März 2017 (BGBl. S. 522). Inkrafttreten: 20. Mai 2018.

11. Dokumentation der gemessenen Bremswerte mit den Angaben zu Referenzwerten, Druckwerten, Betätigungskräften oder, wenn diese nicht viorliegen, die Bremswerte der Betriebs-und Feststellbremse und die daraus ermittelten Abbremsungen,

12. Wiedervorführpflicht, soweit angeordnet,

13. Entgelte und Gebühren,

14. Kennnummer des für die Hauptuntersuchung verantwortlichen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder des mit der Hauptuntersuchung betrauten Prüfingenieurs,

15. für Krafträder: Messdrehzahlund Standgeräuschvergleichswert von Standgeräuschmessungen, soweit Messwerte erhoben wurden,

16. im Falle von Mängeln, die vor Abschluß der Untersuchung, längstens jedoch während eines Kalendertages beseitigt wurden: zusätzlich das Ergebnis vor Mängelbeseitigung mit der Angabe „geringe Mängel“, „erhebliche Mängel“oder „verkehrsunsicher“ sowie die Uhrzeit der Feststellung der Mängelbeseitigung,

17. bei Durchführung der Untersuchung der Umweltverträglichkeitdurch eine anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt: Kontrollnummer der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt sowie das Datum der Untersuchung,

18. bei der Hauptuntersuchungb festgestellte Mängel und ihre Einstufung einschließlich der Mängelcodes aus der für die Hauptuntersuchung verwendeten Version des Mangelbaums,

19. Versionsnummer des verwendeten Mangelbaums,

20. Hinweise über sich in der Zukunft durch Verschleiß, Korosion oder andere Umstände abzeichnende Mängel, soweit vorhanden.

Die Übermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 15a Absatz 3.

§ 36 1)
Mitteilungen an die für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Behörden

(1) Die Zulassungsbehörde teilt der nach § 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts mit:

1. 2) bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, die in § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 7 Nummer 1 bis 3, 5, 6, 7 Buchstabe a bis f, h bis j und 1, § 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6, 7 Buchstabe b, Nummer 8 bis 10, 15, 20, 21 Buchstabe f, Nummer 26 Buchstabe a und b, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 8 sowie die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung bezeichneten Daten,

2. bei Zuteilung von roten Kennzeichen die nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu speichernden Daten sowie Änderung dieser Daten und das Datum der Änderung.

(3) 1) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt über das Kraftfahrt-Bundesamt nach Maßgabe der vom Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger und zusätzlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards. Das Kraftfahrt-Bundesamt darf die übermittelten Daten ausschließlich zu dem Zweck speichern, um die Übermittlung der Daten an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde nach Absatz 1 zu ermöglichen. Es ist verpflichtet, die Daten unverzüglich an die genannte Behörde zu übermitteln und im unmittelbaren Anschluss an die Übermittlung zu löschen. Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu anderen Zwecken durch das Kraftfahrt-Bundesamt ist nicht zulässig.

§ 36 a 2)
Übermittlung von Daten zur Übernahme der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung durch den Bund

---

1 Absatz 1 gemäß Artikel 1 Nr. 1 VO v. 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849) und Artikel 1 Nr. 13 VO v. 31.7. 2017 (BGBl. I S. 3090).

2 In Nummer 1 Streichung der Angaben „§13 Absatz 4“ und „24“ durch Artikel 1 Nr. 22 VO v. 23. März 2017 (Bbl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

---

1 Neufassung von Absatz 3 gemäß Artikel 1 Nr. 1 VO vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849)

2 § 36a aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 23 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

§ 38
Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden

(1) Ist einem Fahrzeug von einer Zulassungsbehörde ein neues Kennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden, dem bereits von einer anderen Zulassungsbehörde ein Kennzeichen des anderen Zulassungsbezirks zugeteilt worden war, oder wird ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen des anderen Zulassungsbezirks bei einer anderen Zulassungsbehörde weitergeführt, übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der für die Zuteilung des bisherigen Kennzeichens zuständigen Zulassungsbehörde und, sofern das bisherige Kennzeichen im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder § 13 Absatz 4 Satz 4 von einer anderen Zulassungsbehörde weitergeführt wurde, auch dieser anderen Zulassungsbehörde, folgende Daten:

1. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs,
2. die Fahrzeugklasse des Fahrzeugs,
3. die Marke des Fahrzeugs,
4. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II und
5. die Zuteilung oder Weiterführung des bisherigen Kennzeichens.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 wird Folgendes übermittelt:

1) bei der Zuteilung eines neuen Kennzeichens
   a) das bisherige Kennzeichen,
   b) das neue Kennzeichen und
   c) das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens,
2) bei der Weiterführung des bisherigen Kennzeichens
   a) das Kennzeichen und
   b) das Datum, seit wann das Kennzeichen bei der neu zuständigen Zulassungsbehörde weitergeführt wird.

§ 46
Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, daß im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtigt hat. 2)

---

1 „Empfangsbevollmächtigten“ statt „Empfangsberechtigten“ gemäß Artikel 1 Nr. 25 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

2) Letzter Satz eingefügt durch Artikel 1 Nr. 17 VO vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090).. Gültig ab 1. Januar 2018.

Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

§ 47 Ausnahmen

(1) 1) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 dieser Verordnung, jedoch nicht von § 12 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 **2)** und § 8 Absatz 1a, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller genehmigen; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

---

1 Neufassung von § 47 Abs. 1 gemäß Artikel 2 Nr. 5 VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666), Inkrafttreten 1. Januar 2015. Bedeutung: Wegfall der Ermächtigung der Länder, bei landesinternen Umzügen auf die Umkennzeichnung zu verzichten.

2 Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 18 VO vom 31. Juli 2017 (NGNl. I S. 3090). Gültig an 1. Januar 2018.

§ 50
Übergangs - und Anwendungsbestimmungen

(2) Kennzeichen, die vor dem 1. März 2007 nach Maßgabe der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugeteilt worden sind, bleiben gültig.

(2a) Unterscheidungszeichen nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 1 in der bis zum 31. Oktober 2012 geltenden Fassung dieser Verordnung gelten als beantragt und festgelegt im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 und 5.

Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 4 darf ein neues Unterscheidungszeichen auf Antrag für einen am 1. November 2012 bestehenden Verwaltungsbezirk festgelegt werden, wenn für diesen bis zum Ablauf des 25. Oktober 2012 noch kein den gesamten Verwaltungsbezirk umfassendes Unterscheidungszeichen vergeben worden ist.
Unterscheidungszeichen nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 2 der bis zum 31. Oktober 2012 geltenden Fassung dieser Verordnung gelten als aufgehoben im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 und 5.

(4) Stempelplaketten, mit denen Kennzeichenschilder vor dem 1. Januar 2015 abgestempelt worden sind, bleiben gültig.

(8) (Organleihe) 1)

(9) (Organleihe) 1)

(10) § 9a und Anlage 3a sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden.

---

1 Absätze 8 und 9 aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 27b VO vom 23. März 2017 (BGBl. I. S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.
2 Absatz 10 eingefügt durch Artikel 1 der VO vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573).

3. Bundesanzeiger: Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke

(Siehe § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 50 Absatz 8 FZV)

3.1 Bekanntmachung

vom 17. Dezember 2012

(Bundesanzeiger vom 11. Januar 2013)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 7. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Freistaates Sachsen:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
AE	Vogtlandkreis
ANA	Erzgebirgskreis
ASZ	Erzgebirgskreis
AU	Erzgebirgskreis
BED	Mittelsachsen
BIW	Bautzen
BNA	Leipzig
DL	Mittelsachsen
DW	Sächs. Schweiz-Osterzgebirge
DZ	Nordsachsen
EB	Nordsachsen
FLÖ	Mittelsachsen
FTL	Sächs. Schweiz-Osterzgebirge
GC	Zwickau
GHA	Leipzig
GRH	Meißen
GRM	Leipzig
HC	Mittelsachsen
HOT	Zwickau
HY	Bautzen
KM	Bautzen
LÖB	Görlitz
MAB	Erzgebirgskreis
MEK	Erzgebirgskreis
MTL	Leipzig
MW	Mittelsachsen
NOL	Görlitz
NY	Görlitz
OVL	Vogtlandkreis
OZ	Nordsachsen
PL	Vogtlandkreis
RC	Vogtlandkreis
RG	Meißen
RIE	Meißen
RL	Mittelsachsen
SEB	Sächs.Schweiz-Osterzgebirge
STL	Erzgebirgskreis
SZB	Erzgebirgskreis
TG	Nordsachsen
TO	Nordsachsen
WDA	Zwickau
WSW	Görlitz
WUR	Leipzig
ZI	Görlitz
ZP	Erzgebirgskreis

2. mit Bescheid vom 7. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Niedersachsen:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
ALF	Hildesheim
BRL	Goslar
BRV	Rotenburg Wümme
CLZ	Goslar
DUD	Göttingen

EIN	Northeim
GAN	Northeim
HMÜ	Göttingen
NOR	Aurich
RI	Schaumburg

3. mit Bescheid vom 7. November 2012 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Schleswig-Holstein:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
ECK	Rendsburg-Eckernförde

4. mit Bescheid vom 9. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
BIN	Mainz-Bingen
BKS	Bernkastel-Wittlich
GOA	Rhein-Hunsrück-Kreis
PRÜ	Bitburg-Prüm
SAB	Trier-Saarburg
ZEL	Cochem-Zell

5. mit Bescheid vom 12. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
BLB	Siegen-Wittgenstein
CAS	Recklinghausen
DIN	Wesel
GLA	Recklinghausen
JÜL	Düren
LP	Soest
LÜN	Unna
MO	Wesel
WAN	Herne, Stadt
WAT	Bochum, Stadt
WIT	Ennepe-Ruhr-Kreis

6. mit Bescheid vom 23. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Freistaates Thüringen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
APD	Weimarer Land
ARN	Ilm-Kreis
ART	Kyffhäuserkreis
EIS	Saale-Holzland-Kreis
HIG	Eichsfeld
IL	Ilm-Kreis
LBS	Saale-Orla-Kreis
LSZ	Unstrut-Hainich-Kreis
MGN	Schmalkalden-Meiningen
MHL	Unstrut-Hainich-Kreis
NH	Sonneberg
PN	Saale-Orla-Kreis
RU	Saalfeld-Rudolfstadt
SCZ	Saale-Orla-Kreis
SDH	Kyfhäuserkreis
SLN	Altenburger Land
SLZ	Wartburgkreis
SRO	Saale-Holzland-Kreis
WRS	Eichsfeld
ZR	Greiz

7. Mit Bescheid vom 23. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Sachsen-Anhalt:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
ASL	Salzlandkreis
AZE	Anhalt-Bitterfeld
BBG	Saldlandkreis
BÖ	Börde
BRG	Jerochower Land
BTF	Anhalt-Bitterfeld
EIL	Mansfeld-Südharz
GA	Altmarkkreis Salzwedel
GHC	Wittenberg
GNT	Jerichower Land
HBS	Harz
HDL	Börde
HET	Mansfeld-Südharz
HHM	Burgenlandkreis
HV	Stendal
JE	Wittenberg

KLZ	Altmarkkreis Salzwedel
KÖT	Anhalt-Bitterfeld
MER	Saalekreis
ML	Mansfeld-Südharz
MQ	Saalekreis
NEB	Burgenlandkreis
NMB	Burgenlandkreis
OBG	Stendal
OC	Börde
OK	Börde
QFT	Saalekreis
QLB	Harz
RSL	Dessau-Roßlau, Stadt
SBK	Salzlandkreis
SFT	Salzlandkreis
SGH	Mansfeld-Südharz
WMS	Börde
WR	Harz
WSF	Burgenlandkreis
WZL	Börde
ZE	Anhalt-Bitterfeld
ZZ	Burgenlandkreis

8. mit Bescheid vom 17. Dezember 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Hessen:

Unterscheidungszeichen - Zulassungsbezirk

BID	Marburg-Biedenkopf
BÜD	Wetteraukreis
DI	Darmstadt-Dieburg
GN	Mainz-Kinzig-Kreis
HOG	Kassel
SLÜ	Mainz-Kinzig-Kreis
USI	Hochtaunuskreis
WEL	Limburg-Weilburg
WOH	Kassel

3.2 Bekanntmachung
vom 15. März 2013
(Bundesanzeiger vom 2. April 2013)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 22. Januar 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk

AH	Borken
BOH	Borken

2. mit Bescheid vom 18. Februar 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk

BCH	Neckar-Odenwald-Kreis
GD	Ostalbkreis
HCH	Zollernalbkreis
LEO	Böblingen

3. mit Bescheid vom 18. Februar 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk

SLE	Euskirchen

4. mit Bescheid vom 12. März 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
ANK	Vorpommern-Greifswald
AT	Mecklenburgische Seenplatte
BÜZ	Landkreis Rostock
DBR	Landkreis Rostock
DM	Mecklenburgische Seenplatte
GDB	Nordwestmecklenburg
GMN	Vorpommern-Rügen
GÜ	Landkreis Rostock
GVM	Nordwestmecklenburg
GW	Vorpommern-Greifswald
HGN	Ludwigslust-Parchim
LBZ	Ludwigslust-Parchim
MC	Mecklenburgische Seenplatte
LWL	Ludwigslust-Parchim
MST	Mecklenburgische Seenplatte
MÜR	Mecklenburgische Seenplatte
NVP	Vorpommern-Rügen
NZ	Mecklenburgische Seenplatte
OVP	Vorpommern-Greifswald
PCH	Ludwigslust-Parchim
PW	Vorpommern-Greifswald
RDG	Vorpommern-Rügen
RM	Mecklenburgische Seenplatte
ROS	Landkreis Rostock
RÜG	Vorpommern-Rügen
TET	Landkreis Rostock
UEM	Vorpommern-Greifswald
UER	Vorpommern-Greifswald
WIS	Nordwestmecklenburg
WLG	Vorpommern-Greifswald
WRN	Mecklenburgische Seenplatte

5. mit Bescheid vom 12. März 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Brandenburg:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
BER	Barnim
CA	Oberspreewald-Lausitz
EW	Barnim
FI	Elbe-Elster
FOR	Spree-Neiße
FRW	Märkisch-Oderland
GUB	Spree-Neiße
KY	Ostprignitz-Ruppin
NP	Ostprignitz-Ruppin
SEE	Märkisch-Oderland
SFB	Oberspreewald-Lausitz
SPB	Spree-Neiße
SRB	Märkisch-Oderland
WK	Ostprignitz-Ruppin

3.3 Bekanntmachung vom 1. August 2013

(Bundesanzeiger vom 12. August 2013)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 24. April 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Rheinland-Pfalz:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
MY	Mayen-Koblenz

2. mit Bescheid vom 27. Mai 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Brandenburg:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
LIB	Elbe-Elster

3. mit Bescheid vom 27. Mai 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
MON	Aachen

4. mit Bescheid vom 7. Juni 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
BF	Steinfurt
TE	Steinfurt

5. mit Bescheid vom 3. Juli 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Hessen:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
ROF	Hersfeld-Rotenburg

6. mit Bescheid vom 3. Juli für folgende Zulassungsbezirke des Landes MecklenburgVorpommern:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
LUP	Ludwigslust-Parchim
MSE	Mecklenburgische Seenplatte
SBG	Vorpommern-Greifswald
STB	Ludwigslust-Parchim

7. mit Bescheid vom 3. Juli 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes RheinlandPfalz:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
DIZ	Rhein-Lahn-Kreis
GOH	Rhein-Lahn-Kreis
ROK	Donnersbergkreis

8. mit Bescheid vom 5. Juli 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Freistaates Bayern:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
AIB	Rosenheim*
	Landkreis München*
ALZ	Aschaffenburg
BRK	Bad Kissingen
BUL	Schwandorf*
	Amberg-Sulzbach*
DKB	Ansbach
EBS	Kulmbach*
	Bayreuth*
	Forchheim*
EG	Rottal-Inn
ESB	Neustadt a.d. Waldnaab*
	Amberg-Sulzbach*
	Bayreuth*
	Nürnberger Land*
FDB	Aichach-Friedberg
FEU	Ansbach
FÜS	Ostallgäu
GEO	Schweinfurt
GRA	Freyung-Grafenau
GRI	Rottal-Inn
GUN	Weißenburg-Gunzenhausen
HAB	Bad Kissingen
HEB	Nürnberger Land
HIP	Roth
ILL	Neu-Ulm
KEM	Tirschenreuth*
	Bayreuth*
KÖN	Rhön-Grabfeld
KÖZ	Cham
KRU	Günzburg
MAI	Kehlheim
MAK	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
MET	Rhön-Grabfeld
MOD	Ostallgäu
MÜB	Bayreuth
N	Nürnberger Land*
NAB	Amberg-Sulzbach*
	Schwandorf*
NEC	Coburg
NEN	Schwandorf
NÖ	Donau-Ries
OCH	Würzburg
OVI	Schwandorf
PAR	Neumarkt i.d. Opf.*
	Kehlheim*
PEG	Bayreuth*
	Forchheim*
	Nürnberger Land*
REH	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
RID	Kehlheim
ROD	Cham*
	Schwandorf*

ROL	Kehlheim
ROT	Ansbach
SAN	Kulmbach*
	Kronach*
SEF	Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim
SEL	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
SOB	Neuburg-Schrobenhausen
SOG	Weilheim-Schongau
STE	Lichtenfels
SUL	Amberg-Sulzbach
UFF	Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim
VIB	Rottal-Inn
VOH	Neustadt a.d. Waldnaab
WER	Dillingen a.d. Donau
WOR	Bad Tölz-Wolfratshausen*
	Landkreis München*
	Starnberg*
WOS	Freyung-Grafenau
WS	Rosenheim
WÜM	Cham

* amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

9. mit Bescheid vom 23. Juli 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Hessen:

Unterscheidungszeichen / Zulassungsbezirk

SWA Rheingau-Taunus-Kreis

WIZ Werra-Meißner-Kreis

3.4 Bekanntmachung vom 11. September 2013

(Bundesanzeiger vom 24. September 2013)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 6. August 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Hessen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk

FKB Waldeck-Frankenberg
WA Waldeck-Frankenberg

2. mit Bescheid vom 19. August 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk

ERK Heinsberg
GK Heinsberg

3. mit Bescheiden vom 9. September 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Sachsen-Anhalt:

Unterscheidungszeichen- Zulassungsbezirk

BK Börde Amtlicher Hinweis 1

sowie für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Baden-Württemberg:

BK Rems-Mur-Kreis

1 Amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen

ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle in Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Baden-Württemberg.

Amtlicher Hinweis:

Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle in Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Sachsen-Anhalt.

3.5 Bekanntmachung
vom 22. November 2013

(Bundesanzeiger vom 4. Dezember 2013)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Bescheid vom 22. November 2013 folgende Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg festgelegt.

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
BH	Rastatt
HOR	Freudenstadt
MGH	Main-Tauber-Kreis

3.6 Bekanntmachung
vom 8. April 2014

(Bundesanzeiger vom 17. April 2014)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 18. März 2014 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern:

Unterscheidungs-zeichen	Zulassungsbezirk
EBN	Haßberge
GEO	Haßberge* Schweinfurt*
HOH	Haßberge

2. mit Bescheid vom 18. März 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Hessen:

Unterscheidungs-zeichen	Zulassungsbezirk
DIL	Lahn-Dill-Kreis

3. mit Bescheid vom 25. März 2014 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
CR	Schwäbisch Hall
KEL	Ortenaukreis
LR	Ortenaukreis
WOL	Ortenaukreis

4. mit Bescheid vom 1. April 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Brandenburg:

Unterscheidungszeichen / Zulassungsbezirk	
ANG	Uckermark
PZ	Uckermark
SDT	Uckermark
TP	Uckermark

* amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landebehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

3.7 Bekanntmachung vom 5. Mai 2014

(Bundesanzeiger vom 16. Mai 2014)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Landes NordrheinWestfalen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 10. April 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk:

Unterscheidungszeichen / Zulassungsbezirk	
BE	Warendorf

2. mit Bescheid vom 28. April 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk:

Unterscheidungszeichen-	Zulassungsbezirk
LH	Coesfeld

3. mit Bescheid vom 5. Mai 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk:

Unterscheidungs- zeichen	Zulassungsbezirk
GEL	Kleve

3.8 Bekanntmachung vom 30. Juli 2014

(Bundesanzeiger vom 13. August 2014)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes BadenWürttemberg mit Bescheid vom 17. Juni 2014 festgelegt:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
VAI	Ludwigsburg

2. aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern mit Bescheid vom 28. April 2014 festgelegt:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
MAI	Kelheim*
	Landshut*
MAL	Landshut
MÜB	Bayreuth*
	Hof*
NAI	Hof
REH	Hof*
	Wunsiedel im Fichtelgebirge*
ROL	Kelheim*

	Landshut*
SAN	Hof*
	Kronach*
	Kulmbach*
VIB	Landshut*
	Rottal-Inn*

* Amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

3.9 Bekanntmachung
vom 13. November 2014

(Bundesanzeiger vom 26. November 2014)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes Baden-Württemberg mit Bescheid vom 3. November 2014 festgelegt:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
NT	Esslingen

3.10 Bekanntmachung
vom 9. Dezember 2014

(Bundesanzeiger vom 17. Dezember 2014)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungs-verordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 17. November 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
BÜR	Paderborn

2. mit Bescheid vom 17. November 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Freistaates Bayern:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
HÖS	Erlangen-Höchstadt

3. mit Bescheid vom 9. Dezember 2014 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
SLE	Düren*
	Euskirchen*

Amtlicher Hinweis: Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

3.11 Bekanntmachung
vom 22. Januar 2015
(Bundesanzeiger vom 2. Februar 2015)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 16. Januar 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
KK	Viersen

2. mit Bescheid vom 16. Januar 2015 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk		
ZW	Südwestpfalz*	Zweibrücken*

* Amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

3.12 Bekanntmachung
vom 9. Februar 2015
(Bundesanzeiger vom 8. Februar 2015)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Bescheid vom 29. Januar 2015 folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Baden-Württemberg festgelegt:

Unterscheidungszeichen Zulassungsbezirk	
ÖHR	Hohenlohekreis

3.13 Bekanntmachung
vom 23. März 2015
(Bundesanzeiger vom 18. Februar 2015)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 13. Februar 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Hessen:

Unterscheidungszeichen Zulassungsbezirk	
FZ	Schwalm-Eder-Kreis
MEG	Schwalm-Eder-Kreis
ZIG	Schwalm-Eder-Kreis

2. Mit Bescheid vom 25. Februar 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Schleswig-Holstein:

Unterscheidungs zeichen / Zulassungsbezirk	
MED	Dithmarschen

2. mit Bescheid vom 13. März 2015 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
BH	Ortenaukreis*
	Rastatt*

3. mit Bescheid vom 23. März 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Brandenburg:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
KW	Dahme-Spreewald
LC	Dahme-Spreewald
LN	Dahme-Spreewald

* Amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

3.14 Bekanntmachung vom 11. Mai 2015

(Bundesanzeiger vom 20. Mai 2015)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der FahrzeugZulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 24. April 2015 festgelegt:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
OP	Leverkusen-Stadt

3.15 Bekanntmachung vom 30. Juli 2015

(Bundesanzeiger vom 10. August 2015)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 FahrzeugZulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 12. Mai 2015 für folgende Verwaltungsbezirke:

Unterscheidungszeichen / Zulassungsbezirk	
MON	Aachen*
	Düren*

2. mit Bescheid vom 8. Juli 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk:

Unterscheidungszeichen / Zulassungsbezirk	
GV	Rhein-Kreis Neuss

* amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

3.16 Bekanntmachung vom 23. Oktober 2015

(Bundesanzeiger vom 4. November 2015)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der

Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
LH	Coesfeld*
	Unna*

* Amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle

3.17 Bekanntmachung
vom 19. November 2015

(Bundesanzeiger vom 30. November 2015)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der FahrzeugZulassungsverordnung mit Bescheid vom 18. November 2015 folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes Brandenburg festgelegt:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
NAU	Havelland
RN	Havelland

3.18 Bekanntmachung
vom 4. April 2016

(Bundesanzeiger vom 15. April 2016)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der FahrzeugZulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 15. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Hessen:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
DA	Darmstadt
KS	Kassel
OF	Offenbach am Main

2. mit Bescheid vom 15. März 2016 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Niedersachsen: :

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
DH	Diepholz

3. mit Bescheid vom 15. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Schleswig-Holstein:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
NMS	Neumünster
PLÖ	Plön

4. mit Bescheid vom 18. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Brandenburg:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezi	
BRB	Brandenburg, Stadt

auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark

P Potsdam, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark

5. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern

Unterscheidungs-zeichen	Zulassungsbezirk
AIB	München Rosenheim
CO	Zulassungsstelle Coburg, Zweckverband
FS	Freising Moosburg
IN	Ingolstadt, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Eichstätt
KF	Kaufbeuren, Stadt auslaufend Kreis; Abwicklung: Zulassungsbehörde Ostallgäu
NEC	Zulassungsstelle Coburg, Zweckverband
SC	Schwabach, Stadt auslaufend Kreis; Abwicklung: Zulassungsbehörde Roth
WOR	Bad Tölz-Wolfratshausen München Starnberg

6. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz:

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk	
AK	Altenkirchen (Westerwald)
BIR	Birkenfeld
BIT	Eifelkreis Bitburg-Prüm
DAU	Vulkaneifel
DÜW	Bad Dürkheim Frankenthal (Pfalz),
FT	Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis
KH	Bad Kreuznach
KO	Koblenz, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mayen-Koblenz
LD	Landau in der Pfalz, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Südliche Weinstraße
LU	Ludwigshafen am Rhein auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Pfalz-Kreis
NR	Neuwied
NW	Neustadt an der Weinstraße auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Bad Dürkheim
PRÜ	Eifelkreis Bitburg-Prüm
PS	Pirmasens, Stadt Südwestpfalz
SP	Speyer, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Pfalz-Kreis
WW	Westerwald

ZW Südwestpfalz
Zweibrücken, Stadt

7. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Sachsen:

Unterscheidungszeichen
Zulassungsbezirk

C Chemnitz. Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Zwickau

DD Dresden, Stadt

8. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Thüringen:

Unterscheidungszeichen/
Zulassungsbezirk

EA Eisenach, Stadt

EF Erfurt, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Sömmerda

G Gera, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Greiz

J Jena, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Saale-Holzland-Kreis

SHL Suhl, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Hildburghausen

WE Weimar, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Weimarer Lan

9. mit Bescheid vom 22. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg

Unterscheidungszeichen/ Zulassungsbezirk

BC Biberach
ES Esslingen
FR Freiburg im Breisgau, Stadt
Breisgau-Hochschwarzwald
HD Heidelberg, Stadt
Rhein-Neckar-Kreis
HDH Heidenheim HN
Heilbronn

MA Mannheim, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Neckar-Kreis

PF Pforzheim, Stadt
Enzkreis
UL Ulm, Stadt
Alb-Donaukreis
WT Waldshut

3.19 Bekanntmachung
vom 23. Mai 2016

(Bundesanzeiger vom 3. Juni 2016)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke festgelegt:

1. mit Bescheid vom 29. April 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Hessen:

Unterscheidungszeichen Zulassungsbezirk

HU Hanau
Mainz-Kinzig-Kreis

2. mit Bescheid vom 17. Mai 2016 mit Wirkung ab 1. November 2016 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Niedersachsen

Unterscheidungszeichen Zulassungsbezirk

OHA Göttingen

3.20 Bekanntmachung

vom 22. September 2016

(Bundesanzeiger vom 7. Oktober 2016)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke mit Bescheid vom 29. August 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern festgelegt:

Unterscheidungszeichen Zulassungsbezirk

BGD Berchtesgadener Land
LF Berchtesgadener Land
REI Berchtesgadener Land

3.21 Bekanntmachung

vom 13. Oktober 2016

(Bundesanzeiger vom 25. Oktober 2016)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf grund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwalgtungsbezirke mit Bescheid vom 13. ktober 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern festgelegt:

Unterscheidungszeichen Zulassungsbezirk

LF Altötting
Berchtesgadener Land *
Traunstein*

* Amtlicher Hinweis: Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezhirke verfwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder N unmmerngruppen der Erkennungs-nummer nach Anlage 2 FZV, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder *die nach Landesrecht zuständige Stelle.*

3.22 Bekanntmachung

vom 15. Dezember 2016

(Bundesanzeiger vom 27. Dezember 2016)

Auf entsprecchenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 FZV folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke mit Bescheikd vom 15. Dezember 2016 für die folgenden Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern festgelegt:

Unterscheidungszeichen Zulassungsbezirks

SMÜ Augsburg
WER Dillingen a.d. Donau

• Amtlicher Hinweis: wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durvh die zuständige ob erste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

3.23 Bekanntmachung

vom 7. Februar 2017

(Bundesanzeiger vom 20. Februar 2017)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 FZV folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke mit Bescheid vom 30. Januar 2917 für folgenden Verwaltungsbezirk deds Frestaates Bayen festgelegt:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirks
LAN	Dingolfing-Landau

3.24 Bekanntmachung

vom 5. April 2017

(Bundesanzeiger vom 19. April 2017)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 FZV folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke mit Bescheid vom 5. April 2017 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Brandenburg festgelegt:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirk
BSK	Oder-Spree
EH	Oder-Spree
FW	Oder-Spree

3.25 Bekanntmachung

vom 15. November 2017

(Bundesanzeiger vom 30. November 2017)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 FZV folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke mit Bescheid vom 15. November 2017 für folgenden Verwaltungsbezirk des Freistaates Bayern festgelegt:

Unterscheidungszeichen	Zulassungsbezirks
OBB	Miltenberg

3.26 Bekanntmachung

vom 22. Februar 2018

(Bundesanzeiger vom 12. März 2018)

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund von § 8 Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 4. Januar 2018 für folgenden Verwaltungsbezirk des Freistaates Bayern:

Unterscheidungszeichen/Zulassungsbezirk	
VT	Regen

2. mit Bescheid vom 18. Januar 2018 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

Unterscheidungszeichen/Zulassungsbezirk	
HCH	Freudenstadt 1
	Zollernalbkreis 1
WOL	Freudenstadt 1
	Ortenaukreis 1

3. mit Bescheid vom 21. Februar 2018 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Baden-Württemberg:

Unterscheidungszeichen/Zulassungsbezirk

HCH *	Schwäbisch Hall 2

* Berichtigung: **BK** statt HCH (Bekanntmachung vom 27. März 2018 (Bundesanzeiger vom 10. April 2018).

1 Amtlicher Hinweis: Das Unterscheidungszeichen wird durvh mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen ofer Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt dujrch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

2 Amtlicher Hinweis: Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verfwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die on den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zustänxdigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durh die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle in Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der obetsten Landesbehörde oder der nach Landessrecht zuständigen Stelle in Sachsen-Anhalt.

3.27 Bekanntmachung

vom 27. März 2018

(Bundesanzeiger vom 10. April 2018)

1. mit Bescheid vom 9. März 2018 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Niedersachsen:

Unterscheidungszeichen/Zulassungsbezirk

SY	Diepholz

2. mit Bescheid vom 27. März 2018 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern:

Unterscheidungszeichen/Zulassungsbezirk

BOG	Straubung-Bogen
MAL	Landshut *
	Straubung-Boden *

3. mit Bescheid vom 27. März 2018 für die folgenden Verwaltungsbezirke des Landes Niedersachsen:

Unterscheidungszeichen/Zulassungsbezirk

BSB	Osnabrück
MEL	Osnabrück
WTL	Osnabrück

* Amtlicher Hinweis: Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsb ezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Dafhrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Verwaltungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

4. Anlagen zur FZV

Anlage 1 (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke)[1]

1. Gültige Unterscheidungszeichen

	Kreis
A	Augsburg*)
AA	Ostalbkreis
AB	Aschaffenburg*)
ABG	Altenburger-Land
ABI	Anhalt-Bitterfeld[2]
AC	Aachen
AIC	Aichach-Friedberg
AK	Altenkirchen Westerwald
AM	Amberg Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Amberg-Sulzbach
AN	Ansbach*)
ANA	Annaberg
AÖ	Altötting
AP	Weimarer-Land
AS	Amberg-Sulzbach
~~ASL~~	~~Aschersleben Staßfurt~~[3]
ASZ	Aue-Schwarzenberg
AUR	Aurich
AW	Ahrweiler
AZ	Alzey-Worms
~~AZE~~	~~Anhalt-Zerbst~~[1]
B	Berlin
BA	Bamberg*)
BAD	Baden-Baden, Stadt
BAR	Barnim
BB	Böblingen
~~BBG~~	~~Bernburg~~[4]
BC	Biberach Riß
BGL	Berchtesgadener Land
BI	Bielefeld, Stadt
BIR	Birkenfeld Nahe Kreis, Idar-Oberstein, Stadt*)
BIT	Bitburg-Prüm
BK	Börde[4]
BL	Zollernalbkreis
BLK	Burgenlandkreis
BM	Rhein-Erft-Kreis
BN	Bonn, Stadt
BO	Bochum, Stadt
~~BÖ~~	~~Bördekreis~~[1]
BOR	Borken
BOT	Bottrop, Stadt
BRA	Wesermarsch
BRB	Brandenburg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark
BS	Braunschweig, Stadt
BT	Bayreuth*)
~~BTT~~	~~Bitterfeld~~[1]
BÜS	Konstanz, Gemeinde Büsingen am Hochrhein
BZ	Bautzen
C	Chemnitz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Chemnitzer Land
CB	Cottbus*)
CE	Celle
CHA	Cham
CLP	Cloppenburg
CO	Coburg*)
COC	Cochem-Zell
COE	Coesfeld
CUX	Cuxhaven
CW	Calw
D	Düsseldorf, Stadt
DA	Darmstadt**)
DAH	Dachau
DAN	Lüchow-Dannenberg
DAU	Daun, Kreis
~~DBR~~	~~Bad Doberau~~[5]
DD	Dresden, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Meißen

1 Anlage 1 Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummern 15 bis 18 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) und **aufgehoben** durch Artikel 1 Nummer 26 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232). Anlage 1 Nummer 1 jedoch **weiterhin anzuwenden** nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Absätze 2a und 8. Mangels Veröffentlichung im Bundesanzeiger hier abgedruckt.

2 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

4 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

DE	Dessau-Roßlau, Stadt[1]
~~DE~~	~~Dessau, Stadt~~[2]
DEG	Deggendorf
DEL	Delmenhorst, Stadt
DGF	Dingolfing-Landau
DH	Diepholz*)
DL	Döbeln
DLG	Dillingen a.d. Donau
DM	Demmin
DN	Düren
DO	Dortmund, Stadt
DON	Donau-Ries in Donauwörth
DU	Duisburg, Stadt
DÜW	Bad Dürkheim Weinstraße
DW	Weißeritzkreis
DZ	Delitzsch
E	Essen, Stadt
EA	Eisenach, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Wartburgkreis
EBE	Ebersberg
ED	Erding
EE	Elbe-Elster
EF	Erfurt, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Sömmerda
EI	Eichstätt
EIC	Eichsfeld
EL	Emsland
EM	Emmendingen
EMD	Emden, Stadt
EMS	Rhein-Lahn-Kreis
EN	Ennepe-Ruhr-Kreis
ER	Erlangen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Erlangen-Höchstadt
ERB	Odenwaldkreis
ERH	Erlangen-Höchstadt
ES	Esslingen Neckar
ESW	Werra-Meißner-Kreis
EU	Euskirchen
F	Frankfurt/Main, Stadt
FB	Wetteraukreis in Friedberg Hessen
FD	Fulda
FDS	Freudenstadt
FF	Frankfurt (Oder), Stadt
FFB	Fürstenfeldbruck
FG	Freiberg
FL	Flensburg
FN	Bodenseekreis
FO	Forchheim
FR	Freiburg Breisgau*)
FRG	Freyung-Grafenau
FRI	Friesland
FS	Freising
FT	Frankenthal Pfalz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Bad Dürkheim
FÜ	Fürth*)
G	Gera, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Greiz
GAP	Garmisch-Partenkirchen
GC	Chemnitzer Land in Glauchau
GE	Gelsenkirchen, Stadt
GER	Germersheim
GF	Gifhorn
GG	Groß-Gerau
GI	Gießen
GL	Rheinisch-Bergischer-Kreis
GM	Oberbergischer Kreis
GÖ	Göttingen*)
GP	Göppingen
GR	Görlitz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises
GRZ	Greiz
GS	Goslar
GT	Gütersloh
GTH	Gotha
~~GÜ~~	~~Güstrow~~[3]
GZ	Günzburg
H	Hannover*)
HA	Hagen, Stadt
HAL	Halle, Stadt
HAM	Hamm, Stadt
HAS	Haßberge
HB	Hansestadt Bremen*)
HBN	Hildburghausen
~~HBS~~	~~Halberstadt~~[4]
HD	Heidelberg*)

1 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO v. 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

4 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO v. 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

HDH	Heidenheim Brenz
HE	Helmstedt
HEF	Hersfeld-Rotenburg
HEI	Dithmarschen
HER	Herne, Stadt
HF	Herford
HG	Hochtaunuskreis
HGW	Hansestadt Greifswald
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HI	Hildesheim
HK	Landkreis Heidekreis[1]
HL	Hansestadt Lübeck
HM	Hameln-Pyrmont
HN	Heilbronn Neckar*)
HO	Hof*)
HOL	Holzminden
HOM	Saarpfalz-Kreis außer Stadt St. Ingbert (IGB)
HP	Bergstraße
HR	Schwalm-Eder-Kreis
HRO	Hansestadt Rostock
HS	Heinsberg
HSK	Hochsauerlandkreis
HST	Hansestadt Stralsund, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Vorpommern-Rügen[2]
HU	Hanau
HVL	Havelland
HWI	Hansestadt Wismar
HX	Höxter
HY	Hoyerswerda, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Kamenz
HZ	Harz[3]
IGB	St. Ingbert, Stadt
IK	Ilm-Kreis
IN	Ingolstadt, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Eichstätt
IZ	Steinburg
J	Jena, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Saale-Holzlandkreis
JL	Jerichower Land
K	Köln, Stadt
KA	Karlsruhe*)
KB	Waldeck-Frankenberg
KC	Kronach
KE	Kempten (Allgäu), Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Oberallgäu
KEH	Kelheim
KF	Kaufbeuren, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Ostallgäu
KG	Bad Kissingen
KH	Bad Kreuznach*)
KI	Kiel
KIB	Donnersbergkreis
KL	Kaiserslautern*)
KLE	Kleve
KM	Kamenz
KN	Konstanz
KO	Koblenz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mayen-Koblenz
~~KÖT~~	~~Köthen~~[4]
KR	Krefeld, Stadt
KS	Kassel*)
KT	Kitzingen
KU	Kulmbach
KÜN	Hohenlohekreis
KUS	Kusel
KYF	Kyffhäuserkreis
L	Leipzig*)
LA	Landshut*)
LAU	Nürnberger Land
LB	Ludwigsburg
LD	Landau, Stadt*) auslaufend Kreis,Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Südliche Weinstraße
LDK	Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar, Kreis
LDS	Dahme-Spreewald
LER	Leer
LEV	Leverkusen, Stadt
LG	Lüneburg
LI	Lindau (Bodensee)
LIF	Lichtenfels
LIP	Lippe
LL	Landsberg a. Lech
LM	Limburg-Weilburg
LÖ	Lörrach
LOS	Oder-Spree

1 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a VO v. 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2 Ersetzung des Wortes »Nordvorpommern« durch das Wort »Vorpommern-Rügen« durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

4 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

LRO	Landkreis Rostock[1]
LU	Ludwigshafen Rhein
LWL	Ludwigslust
M	München*)
MA	Mannheim, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Neckar-Kreis
MB	Miesbach
MD	Magdeburg, Stadt
ME	Mettmann
MEI	Meißen
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis
MG	Mönchengladbach, Stadt
MH	Mülheim a.d. Ruhr, Stadt
MI	Minden-Lübbecke
MIL	Miltenberg
MK	Märkischer Kreis
MKK	Main-Kinzig-Kreis
~~ML~~	~~Mansfelder Land~~[2]
MM	Memmingen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Unterallgäu
MN	Unterallgäu
MOL	Märkisch-Oderland
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis
~~MQ~~	~~Merseburg-Querfurt~~[3]
MR	Marburg-Biedenkopf
MS	Münster, Stadt
MSH	Mansfeld-Südharz[4]
MSP	Main-Spessart
MST	Mecklenburg-Strelitz
MTK	Main-Taunus-Kreis
MTL	Muldentalkreis
MÜ	Mühldorf a. Inn
MÜR	Müritz
MW	Mittweida
MYK	Mayen-Koblenz
MZ	Mainz*)
MZG	Merzig-Wadern
N	Nürnberg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Nürnberger Land
NB	Neubrandenburg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mecklenburg-Strelitz
ND	Neuburg-Schrobenhausen
NDH	Nordhausen
NE	Rhein-Kreis Neuss
NEA	Neustadt a.d. Aisch
NES	Rhön-Grabfeld
NEW	Neustadt a.d. Waldnaab
NF	Nordfriesland
NI	Nienburg (Weser)
NK	Neunkirchen Saar
NM	Neumarkt i.d. OPf.
NMS	Neumünster, Stadt
NOH	Grafschaft Bentheim
NOL	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
NOM	Northeim
NR	Neuwied Rhein*)
NU	Neu-Ulm
~~NVP~~	~~Nordvorpommern~~[5]
NW	Neustadt Weinstraße, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Bad Dürkheim
NWM	Nordwestmecklenburg
OA	Oberallgäu
OAL	Ostallgäu
OB	Oberhausen, Stadt
OD	Stormarn
OE	Olpe
OF	Offenbach am Main*)
OG	Ortenaukreis
OH	Ostholstein
OHA	Osterode am Harz
OHV	Oberhavel
OHZ	Osterholz
~~OK~~	~~Ohrekreis~~[6]
OL	Oldenburg (Oldenburg)*)
OPR	Ostprignitz-Ruppin
OS	Osnabrück*)
OSL	Oberspreewald-Lausitz
~~OVP~~	~~Ostvorpommern~~[7]
P	Potsdam, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark
PA	Passau*)
PAF	Pfaffenhofen a.d. Ilm

1 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
2 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
3 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
4 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
5 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
6 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
7 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

PAN	Rottal-Inn
PB	Paderborn
PCH	Parchim
PE	Peine
PF	Pforzheim*)
PI	Pinneberg
PIR	Sächsische Schweiz
PL	Plauen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Vogtlandkreis
PLÖ	Plön Holstein
PM	Potsdam-Mittelmark
PR	Prignitz
PS	Pirmasens*)
~~QLB~~	~~Quedlinburg~~[1]
R	Regensburg*)
RA	Rastatt
RD	Rendsburg-Eckernförde
RE	Recklinghausen
REG	Regen
RG	Riesa-Großenhain
RH	Roth
RO	Rosenheim*)
ROW	Rotenburg (Wümme)
RP	Rhein-Pfalz-Kreis
RS	Remscheid, Stadt
RT	Reutlingen
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis
RÜG	Rügen
RV	Ravensburg
RW	Rottweil
RZ	Herzogtum Lauenburg
S	Stuttgart, Stadt
SAD	Schwandorf
SAW	Altmarkkreis Salzwedel
SB	Saarbrücken, Stadt und Stadtverband außer Völklingen, Stadt (VK)
~~SBK~~	~~Schönebeck~~[2]
SC	Schwabach, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Roth
SDL	Stendal
SE	Segeberg
~~SFA~~	~~Soltau Fallingbostel~~[3]
SG	Solingen, Stadt

1 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
2 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
3 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

~~SGH~~	~~Sangerhausen~~[4]
SHA	Schwäbisch Hall
SHG	Schaumburg in Stadthagen
SHK	Saale-Holzlandkreis
SHL	Suhl, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Hildburghausen
SI	Siegen-Wittgenstein
SIG	Sigmaringen
SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis
SK	Saalekreis[5]
~~SK~~	~~Saalkreis~~[6]
SL	Schleswig-Flensburg
SLF	Saalfeld-Rudolstadt
SLK	Salzlandkreis[7]
SLS	Saarlouis
SM	Schmalkalden-Meiningen
SN	Schwerin, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Parchim
SO	Soest
SÖM	Sömmerda
SOK	Saale-Orla-Kreis
SON	Sonneberg
SP	Speyer, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Ludwigshafen Rhein
SPN	Spree-Neiße
SR	Straubing*)
ST	Steinfurt
STA	Starnberg
STD	Stade
STL	Stollberg
SU	Rhein-Sieg-Kreis
SÜW	Südliche Weinstraße
SW	Schweinfurt*)
SZ	Salzgitter, Stadt
TBB	Main-Tauber-Kreis
TF	Teltow-Fläming
TIR	Tirschenreuth
TO	Torgau-Oschatz
TÖL	Bad Tölz-Wolfratshausen
TR	Trier, Stadt und Trier-Saarburg
TS	Traunstein

4 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGB. I S. 103).
5 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
6 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
7 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

TÜ	Tübingen
TUT	Tuttlingen
UE	Uelzen
~~UER~~	~~Uecker-Randow~~[1]
UH	Unstrut-Hainich-Kreis
UL	Ulm Donau*)
UM	Uckermark
UN	Unna
V	Vogtlandkreis
VB	Vogelsbergkreis
VEC	Vechta
VER	Verden
VG	Vorpommern-Greifswald[2]
VIE	Viersen
VK	Völklingen, Stadt
VR	Vorpommern-Rügen[3]
VS	Schwarzwald-Baar-Kreis
W	Wuppertal, Stadt
WAF	Warendorf
WAK	Wartburgkreis
WB	Wittenberg
WE	Weimar, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Weimarer-Land
WEN	Weiden i.d. OPf., Stadt
WES	Wesel
WF	Wolfenbüttel
WHV	Wilhelmshaven, Stadt
WI	Wiesbaden, Stadt
WIL	Bernkastel-Wittlich
WL	Harburg
WM	Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB.
WN	Rems-Murr-Kreis
WND	St. Wendel
WO	Worms, Stadt
WOB	Wolfsburg, Stadt
~~WR~~	~~Wernigerode~~[4]
~~WSF~~	~~Weißenfels~~[5]
WST	Ammerland in Westerstede
WT	Waldshut in Waldshut-Tiengen
WTM	Wittmund
WÜ	Würzburg*)
WUG	Weißenburg-Gunzenhausen
WUN	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
WW	Westerwald in Montabaur
WZ	Wetzlar, Stadt[6]
Z	Zwickau*)
ZI	Löbau-Zittau
ZW	Zweibrücken, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Pirmasens

*) Stadt- und Landkreis führen das gleiche Unterscheidungszeichen.

1 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
2 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
3 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
4 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
5 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).
6 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1 Satz 4)

Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen

1. Zuteilung von Buchstaben

Mit Ausnahme der Umlaute Ä, Ö und Ü können alle übrigen Buchstaben des Alphabets jeweils entweder allein oder als Kombination von zwei Buchstaben in der Erkennungsnummer zugeteilt werden.

2. Einteilung der Erkennungsnummern; Zuteilung kurzer Erkennungsnummern

a) A1–A999 bis Z1–Z999
b) AA1–AA99 bis ZZ1–ZZ99
c) AA100–AA999 bis ZZ100–ZZ999
d) A1000–A9999 bis Z1000–Z9999
e) AA1000–AA9999 bis ZZ1000–ZZ9999

Anlage 3

(zu § 8 Abs. 1 Satz 6)

Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei, der der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen

1. Unterscheidungszeichen Bund

BD Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, der Bundesregierung, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung und des Bundesverfassungsgerichts (Zulassungsbehörde Berlin; Zu las sungs behörde Bonn, Stadt; für BD 16 Kfz-Zulassungsstelle bei der »Generalzolldirektion – Dienstort Offenbach)

BG Dienstfahrzeuge der Bundespolizei (Kfz-Zulassungsstelle beim »Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern« in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde) (noch gültig, wird nicht mehr zugeteilt)

BP Dienstfahrzeuge der Bundespolizei (Kfz-Zulassungsstelle beim »Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern« in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)

BW Bundeswasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt)

THW Dienstfahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Kfz-Zulassungsstelle beim »Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern« in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)

Y Dienstfahrzeuge der Bundeswehr (Zentrale Militärkraftfahrtstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen)

X Dienstfahrzeuge der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, die ihren regelmäßigen Standort im Inland haben (Zentrale Militärkraftfahrtstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen)

2. Unterscheidungszeichen Länder

B Berlin Senat und Abgeordnetenhaus (Zulassungsbehörde Berlin)

BBL Brandenburg Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Potsdam, Stadt; für die Polizei Innenministerium Zentraldienst der Polizei Brandenburg)

BWL Baden-Württemberg Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Stuttgart, Stadt; für die Polizei Innenministerium Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium)

BYL Bayern Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde München, Stadt)

HB Freie Hansestadt Bremen Senat und Bürgerschaft (Zulassungs-behörde Bremen, Stadt

HEL	Hessen Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde Wiesbaden, Stadt)
HH	Freie und Hansestadt Hamburg Senat und Bürgerschaft (Zulassungsbehörde Hamburg, Stadt)
LSA	Sachsen-Anhalt Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Magdeburg, Stadt)
LSN	Sachsen Landesregierung und Landt ag (Zulassungsbehörde Dresden, Stadt)
MVL	Mecklenburg-Vorpommern Landesregierung (einschließlich Landespolizei) und Landtag (Zulassungsbehörde Schwerin, Stadt)
NL	Niedersachsen Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde Hannover, Stadt)
NRW	Nordrhein-Westfalen Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Düsseldorf, Stadt; für die Polizei Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes NRW, Duisburg)
RPL	Rheinland-Pfalz Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Mainz, Stadt)
SAL	Saarland Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Stadt Saarbrücken, Stadt und Regionalverband; für die Polizei Landespolizeipräsidium – Direktion LPP 4 Zentrale Dienste – LPP 4.8 Kraftfahrzeugtechnik)
SH	Schleswig-Holstein Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Kiel, Stadt)
THL	Thüringen Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde Erfurt, Stadt)

3. Unterscheidungszeichen des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen

O, B oder BN	Diplomatische Vertretungen oder Internationale Organisationen und in Abhängigkeit vom Status der bevorrechtigten Person (Zulassungsbehörde Berlin, Zulassungsbehörde Bonn, Stadt)
Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirkes am Sitz des Konsulats	Berufskonsularische Vertretungen und in Abhängigkeit vom Status der bevorrechtigten Person (Zulassungsbehörde am Sitz des Konsulats)

4. Sonderkennzeichen für Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages

1-1	Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages (Zulassungsbehörde Berlin)

Anlage 3a[1]

(zu § 9a Absatz 4)

Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Durchmesser 80 mm, schwarz umrandet (RAL 9005), Strichdicke der Umrandung 1,5 mm

Schrift:	E, Höhe 35 mm, DIN 1451, Mittelschrift 138 pt (RAL 9005), Kippfarbe als sichtbares Echtheitsmerkmal,
Konturlinie	Schriftfeld (60x 20 mm, RAL 9010 reinweiß, schwarz umrandet, 0,5 mm) zum Eintrag des Fahrzeugkennzeichens mittels lichtechtem Stift, Individualisierungsmerkmal Durchmesser 20 mm,
Plakettenfarbe:	blau RAL 5017 Verkehrsblau nach Register RAL 840-HR,
Siegelfeld:	rund, 2/3 Kreis, reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm, Siegeldruck rund, Durchmesser 20 mm.

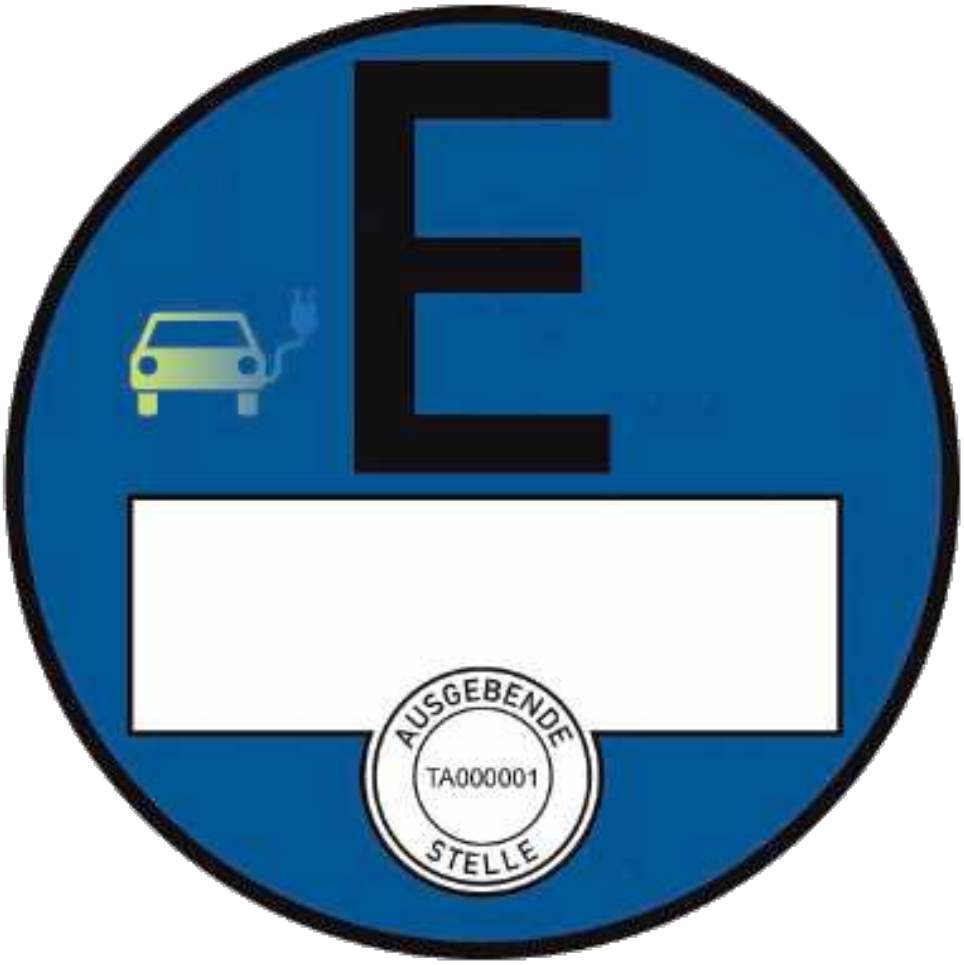

1 Anlage 3 a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 der VO v. 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573)

Anlage 4 1)

(zu § 10 Absatz. 2, § 16 Absatz . 5, § 16a Absatz .5 Satz 1, § 16a Absatz . 3 Satz 2, § 17 Absatz . 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3)

Ausgestaltung der Kennzeichen

1 Neufassung Klammerzusatz gem. Artikel 1 Nr. 29a VO v. 23.. März 2017 (BGBl. I S. 522)

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

1. Abmessungen

Die Maße der Kennzeichenschilder betragen für:

a) einzeilige Kennzeichen: Größtmaß der

Breite: 520 mm, Höhe: 110 mm

b) zweizeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 340 mm, bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm,

Höhe: 200 mm

c) Kraftradkennzeichen: Mindest-/Größtmaß der Breite: 180 mm/220 mm, Höhe: 200 mm

d) verkleinerte zweizeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 255 mm, Höhe: 130 mm.

Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen dürfen nur für Leichtkrafträder sowie für Fahrzeuge nach § 10 Absatz 6 Nummer 3 zugeteilt werden.

2. Schrift

2.1 Beschriftung (fälschungserschwerende Schrift – FE-Schrift –)

Die Beschriftung muss den Schriftmustern »Schrift für Kfz-Kennzeichen« entsprechen. Die Schriftmuster können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Postfach 100150, 51401 Bergisch Gladbach, bezogen werden. Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen, grünen oder roten Rand, zum Euro-Feld oder zum Feld, in dem der Betriebszeitraum oder das Ablaufdatum angegeben ist, muss auf beiden Seiten gleich sein. Bei der Fertigung der Kennzeichen dürfen die nachstehenden Toleranzen nicht über- oder unterschritten werden.

2.1.1 einzeilige und zweizeilige Kennzeichen:

a) Schrifthöhe + 2,0 mm bis – 1,0 mm,

b) Strichbreite der Beschriftung ± 1,0 mm,

c) Strichbreite des Randes + 2,0 mm bis –1,0 mm

2.1.2 2) Kraftradkennzeichen und verkleinerte zweizeilige Kennzeichen:

a) Schrifthöhe + 1,0 mm bis – 0,5 mm,

b) Strichbreite der Beschriftung ± 0,5 mm,

c) Strichbreite des Randes + 1,0 mm bis –0,5 mm

2.2 Schriftarten

---

2 Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 29b VO v. 23.3.2017 (BGBl. I S. 522) . Gültig ab 1. Oktober 2017.

2.2.1 Mittelschrift 75 mm

2.2.2 Engschrift 75 mm

2.2.3 verkleinerte Mittelschrift 49 mm (nur für verkleinerte zweizeilige Kennzeichen und Kraftradkennzeichen)[1]

2.3 abweichende Schrift für Kennzeichen der Bundeswehr sowie für Versicherungskennzeichen: Die Beschriftung erfolgt nach dem anliegenden Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Höchstlänge des Kennzeichens hierfür nicht aus oder lässt die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen dies nicht zu, so darf fette Engschrift verwendet werden. Bei Umlauten darf die vorgesehene Schrifthöhe nicht überschritten werden. Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich Plaketten zum schwarzen, blauen oder grünen Rand muss auf beiden Seiten gleich sein.

---

1) Fassung gem. Artikel 1 Nr. 3 VO v. 4.4.2011 (BGBl. I S. 549)

2.3.1 fette Mittelschrift DIN 1451

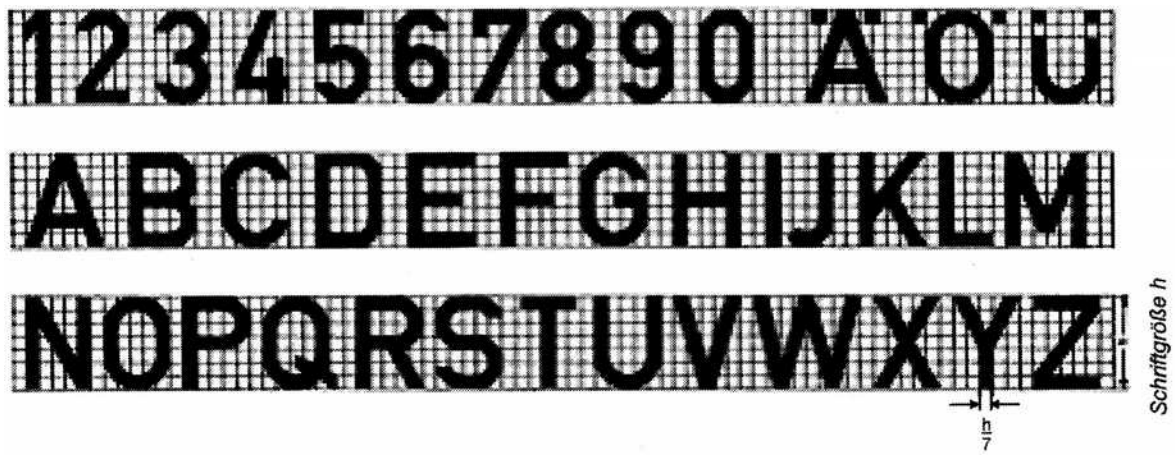

2.3.2 fette Engschrift DIN 1451

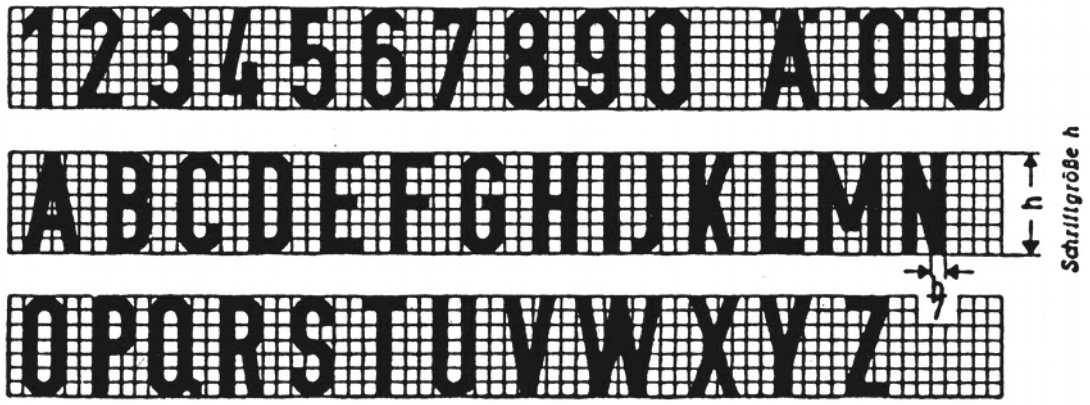

3. Euro-Feld

Zwischen Euro-Feld und schwarzem Rand ist eine Lichtkante bis höchstens 2,0 mm zulässig.
Ausgestaltung des Sternenkranzes:
Die Geometrie des Sternenkranzes ergibt sich aus folgender Abbildung:

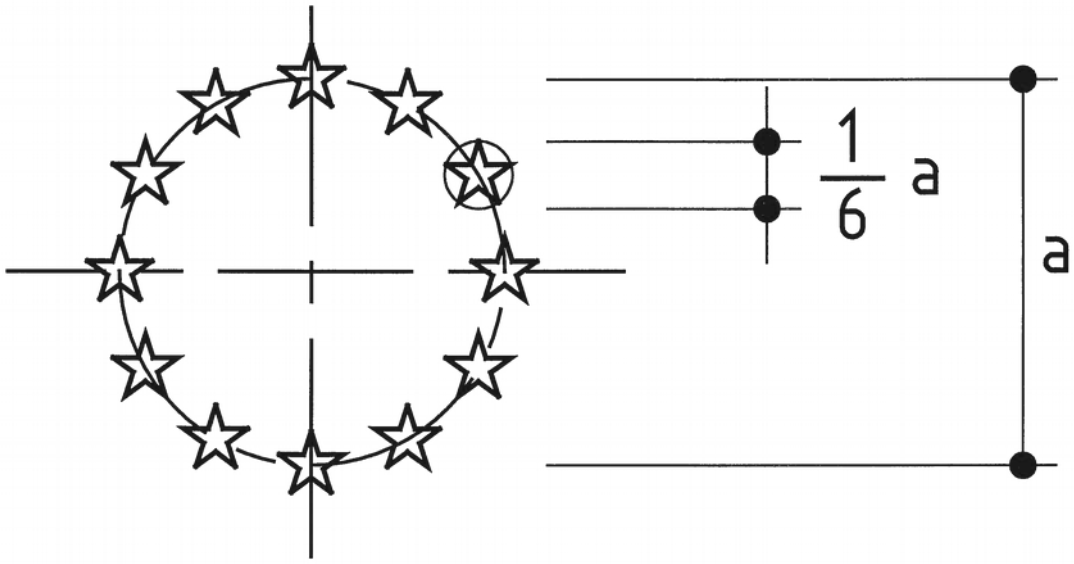

Der Durchmesser des Sternenkranzes entspricht dem Sechsfachen des Durchmessers des einzelnen Sterns. Die Ausführung des Erkennungsbuchstabens »D« erfolgt nach DIN 1451 Teil 2.

3.1 einzeiliges Kennzeichen

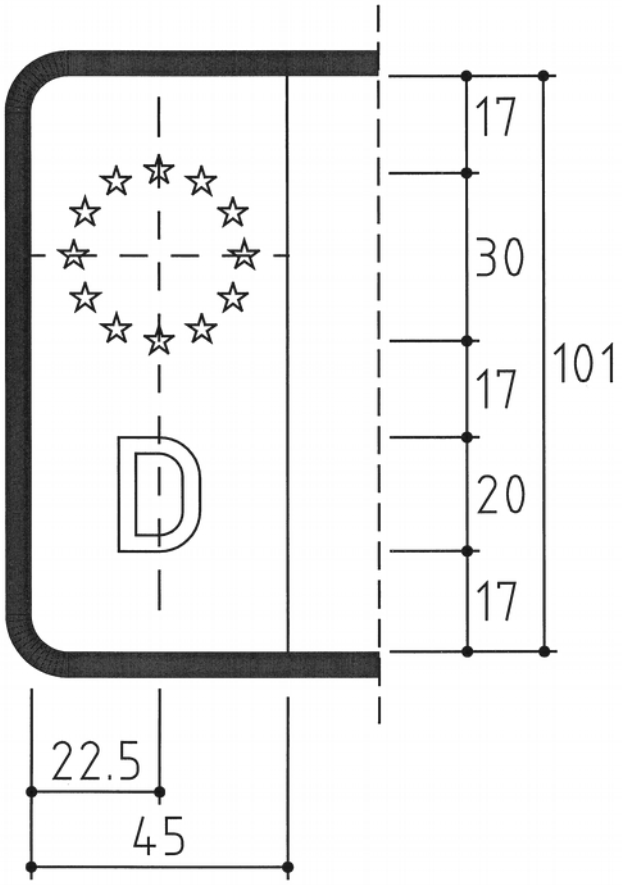

3.2 zweizeiliges Kennzeichen und Kraftradkennzeichen

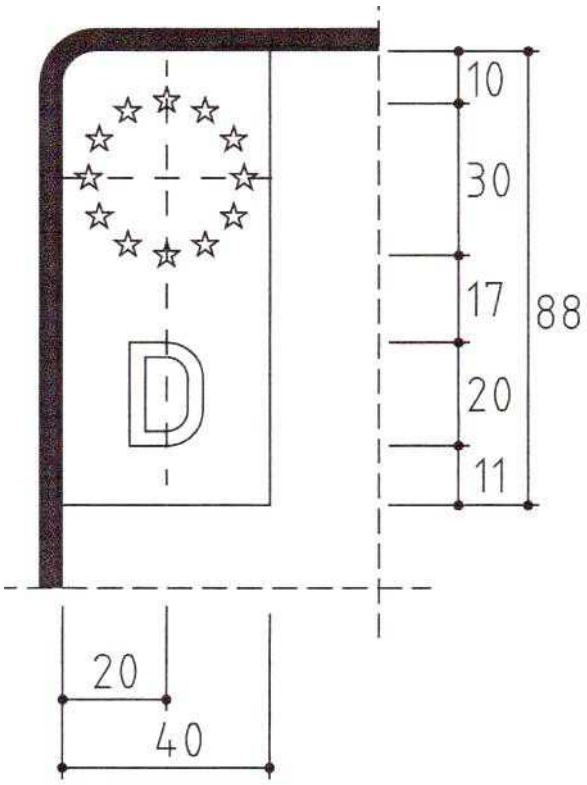

3.3 verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen

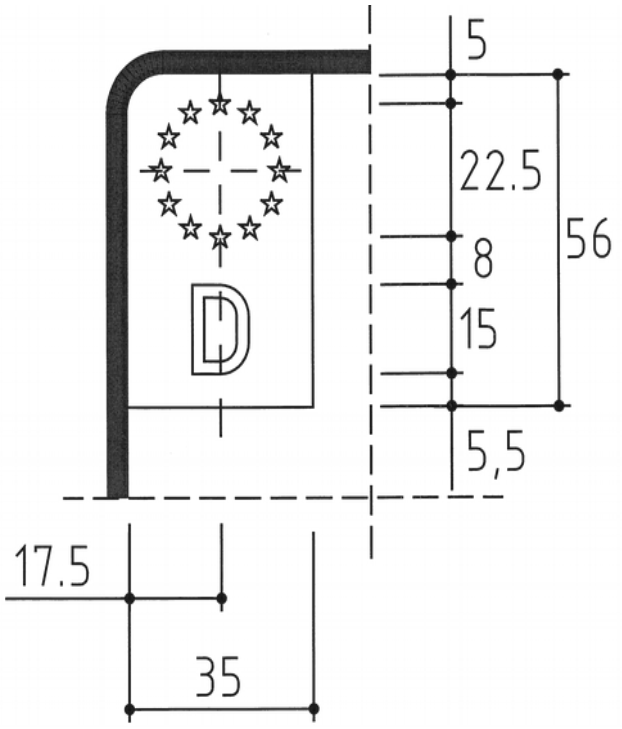

4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen sind unzulässig. Für einzeilige Kennzeichen oder zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und/oder für die Buchstaben der Erkennungsnummer und/oder die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Das Kennzeichen darf nicht größer sein als die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle dies zulässt. In keinem Fall dürfen die zu den einzelnen Kennzeichenarten angegebenen Größtmaße überschritten werden. Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen. Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d genehmigen; dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen oder den Anbau von Zubehör die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist.

5. Anerkennung von Prüfungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Es werden auch Prüfungen der Kennzeichenschilder anerkannt, die von den zuständigen Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 3 durchgeführt und bescheinigt werden.

6. Plaketten

In den auf den Kennzeichen vorgesehenen Feldern sind Plaketten

anzubringen

a) nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf dem hinteren Kennzeichen oben,

b) nach § 10 Absatz 3 auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen jeweils unten.

Bei zweizeiligen Kennzeichen dürfen die Plaketten unter dem Euro-Feld angebracht werden. Auf dem Kraftradkennzeichen sind die Plaketten nach Satz 1 Buchstabe b in der Mitte links, auch unter dem Euro-Feld, und nach Satz 1 Buchstabe c in der Mitte rechts anzubringen. Auf verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen dürfen die Plaketten nach Satz 1 Buchstabe c auch oben zwischen dem Unter-scheidungsszeichen und der Plakette nach Satz 1 Buchstabe b angebracht werden.[1)]

---

1 Letzter Satz angefügt durch Artikel 1 Nr. 29b VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

Abschnitt 2
Allgemeine Kennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen

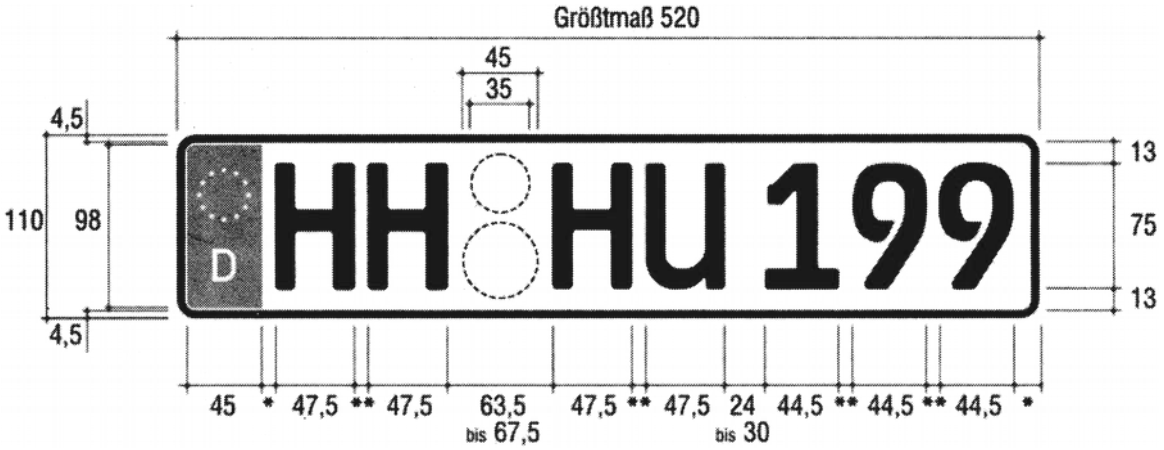

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen

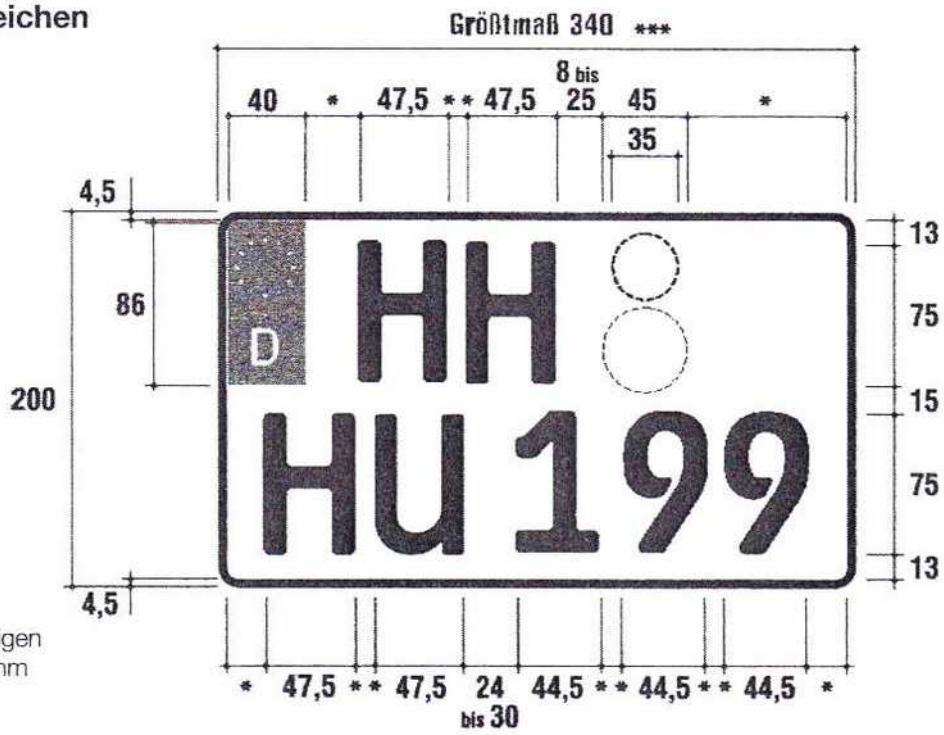

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm
*** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

71

2a. Kraftradkennzeichen[1]

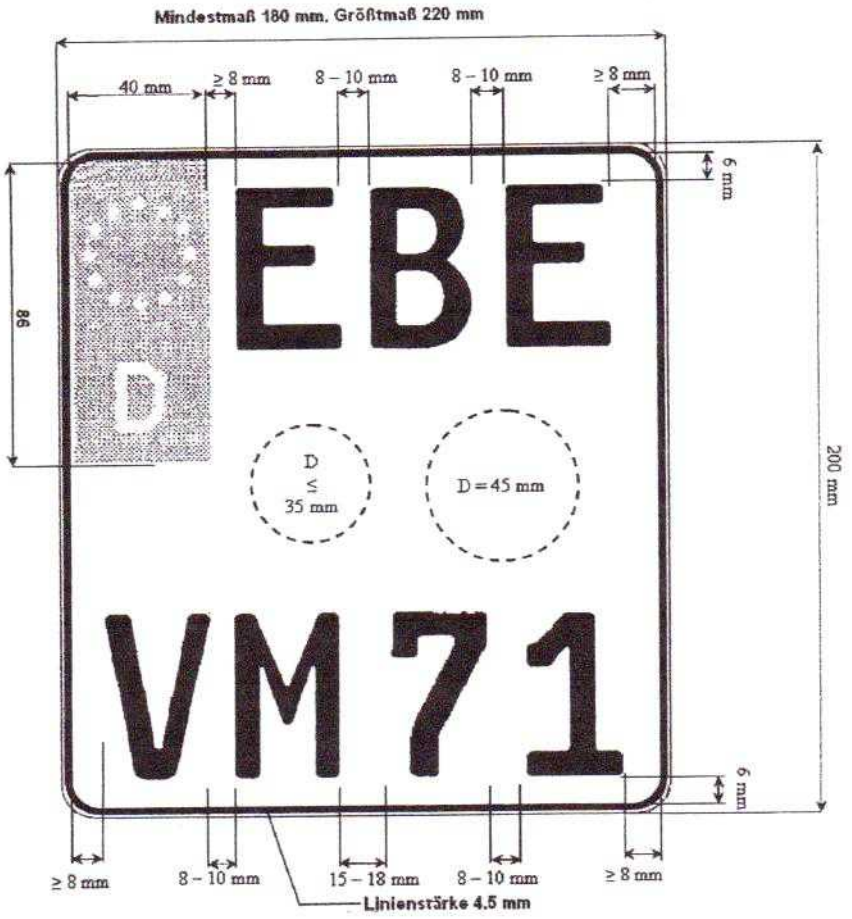

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen

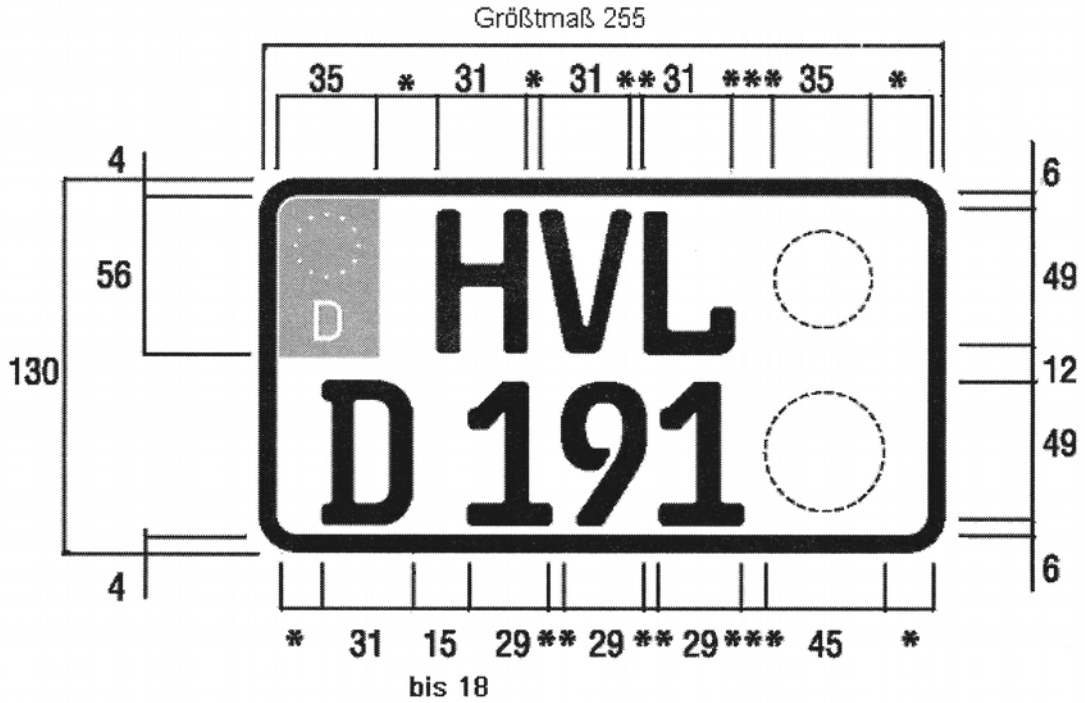

• Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm
*** 5 mm bis 20 mm

Abschnitt 2 a 1)

Wechselkennzeichen

Kennzeichen nach Abschnitt 2 Nummer 1, 2 und 2 a und Abschnitt 4 Nummer 1, 2 und 2a und Abschnitt 5a Nummer 1 können als Wechselkennzeichen ausgeführt sein. Die Wechselkennzeichen bestehen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 a aus dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil.
Auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil ist oberhalb der Stempelplakette, bei Kraftradkennzeichen rechts neben der Stempelplakette die Kennzeichnung »W« (Schrifthöhe 20 mm, Schriftbreite 25 mm) anzubringen. Auf dem fahrzeugbezogenen Teil ist unter der letzten Ziffer der Erkennungsnummer die Beschriftung des gemeinsamen Kennzeichenteils in schwarzer Schrift mit einer sich bei Ablösung selbstzerstörenden Sicherheitsfolie aufzuführen. 2)

---

1 Abschnitt 2a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 20b VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103) mit redaktionellen Änderungen durch Artikel 1 Nr. 29c VO v. 23. März 2017 (BGBl. I S. 522), insbesondere Streichung des Wortes „geprägte“ in Satz 3.

2 Sätze 3 und 4 gemäß Artikel 1 Nr. 28 VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)

1. einzeiliges Kennzeichen 1)

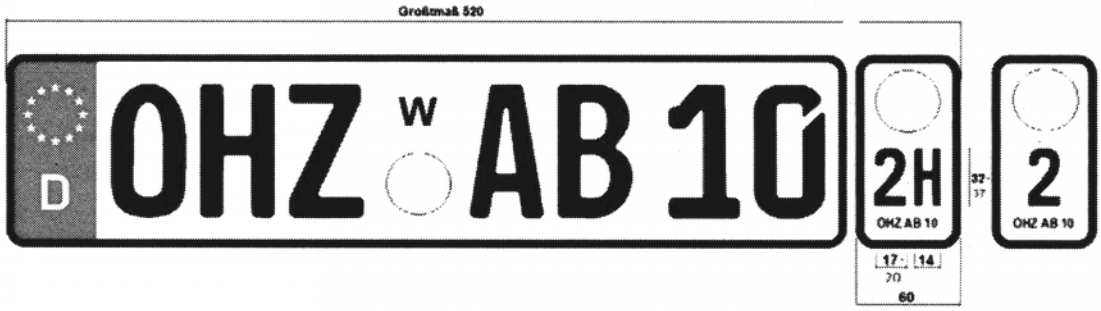

2. zweizeiliges Kennzeichen 1)

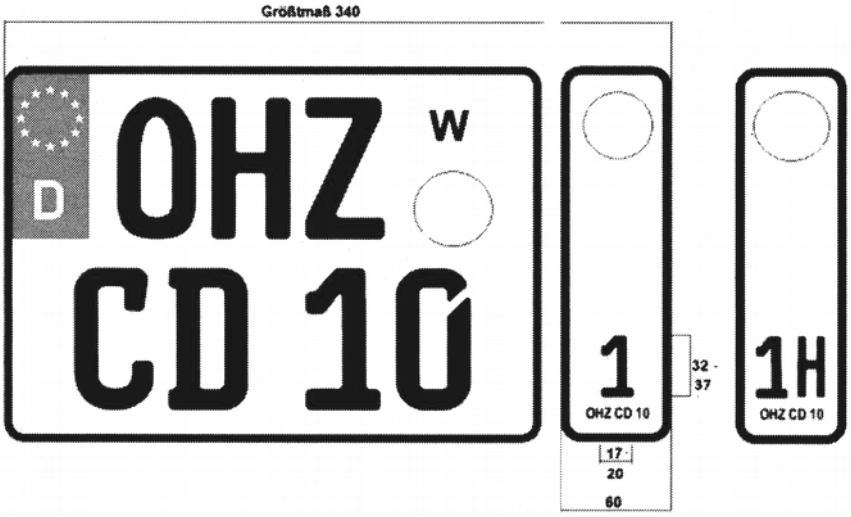

---

1 Nummern 1 und 2 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 VO v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232)

3. Kraftradkennzeichen 1)

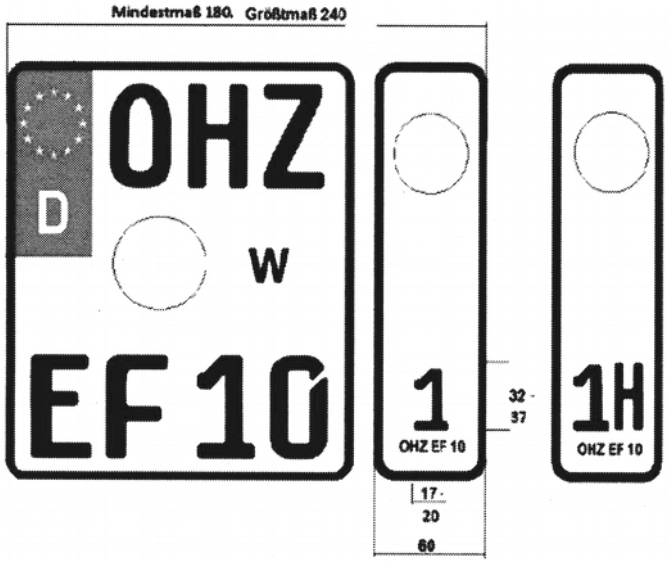

4. Ergänzungsbestimmungen 2)

Mehr als acht Stellen (Buchstaben des Unterscheidungszeichens sowie Buchstaben und Ziffern der Erkennungsnummer – ohne Kennzeichnung „W“) auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil zusammen sind unzulässig. Abschnitt 4 Nummer 4 Satz 1 bis 4 gilt für Oldtimerkennzeichen als Wechselkennzeichen und in Verbindung mit Abschnitt 5a Nummer 1 auch für Kennzeichen für Elektrofahrzeuge als Wechselkennzeichen entsprechend. Bei Oldtimerkennzeichen ist der Kennbuchstabe „H“ und bei Kennzeichen für Elektrofahrzeuge der Kennbuchstabe „E“ jeweils der letzten Ziffer der Erkennungsnummer auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Wechselkennzeichens anzufügen. 3) Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b ist auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens oben anzubringen. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe c ist auf dem vorderen und hinteren gemeinsamen Kennzeichenteil jeweils unten sowie auf dem fahrzeugbezogenen Teil des vorderen Kennzeichens, bei Fahrzeugen der Klasse L, die kein vorderes Kennzeichen führen müssen, auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens unten anzubringen. 3)

---

1 Nr. 3 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 VO v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232). Der frühere Zusatz „Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Kraftradkennzeichen“ isr weggefallen.

2 Nr. 4 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 VO v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232), Satz 1 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 29 VO v. 23.3.2017 (BGBl. I S. 522).

3 Streichung des Halbsatzes „sie muß einen Durchmesser von 45 mm haben“ durch Artikel 1 Nr. 29 VO v. 23.3.2017 /BGBl. I S. 522).

Abschnitt 3
Kennzeichen der Bundeswehr

1. Leichtkrafträder und Kleinkrafträder

1.1 Leichtkrafträder und Kleinkrafträder

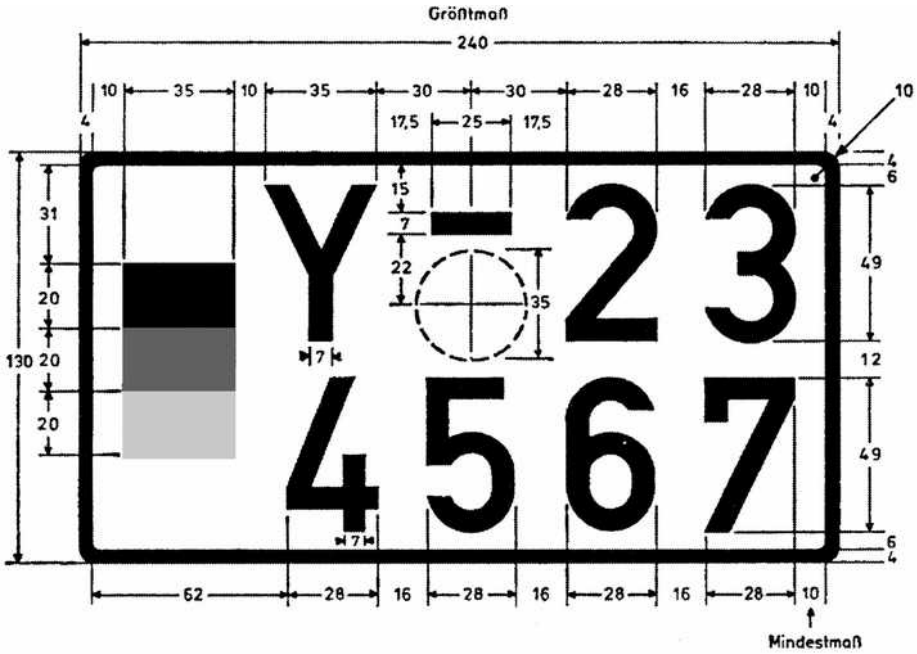

1.2 Kleinkrafträder

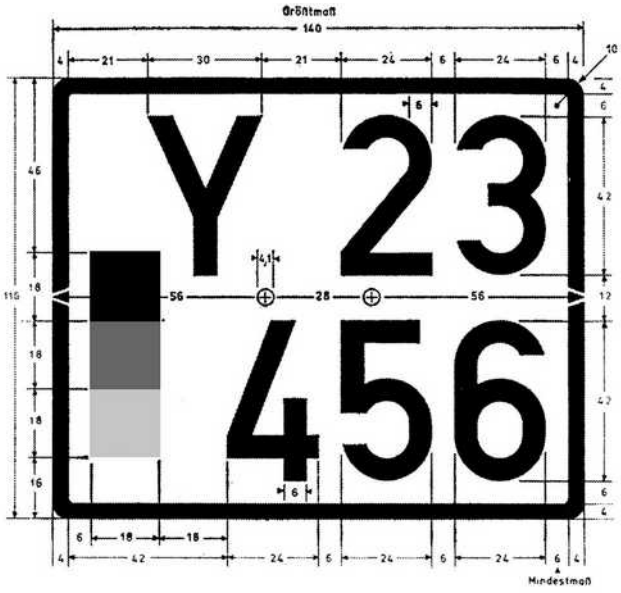

2. andere Krafträder

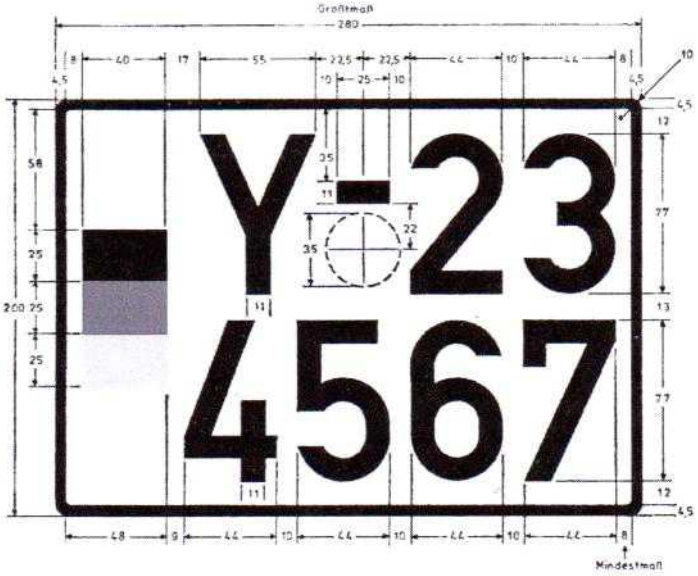

3. andere Krafträder und Anhänger – einzeilig

4. andere Kraftfahrzeuge und Anhänger – zweizeilig

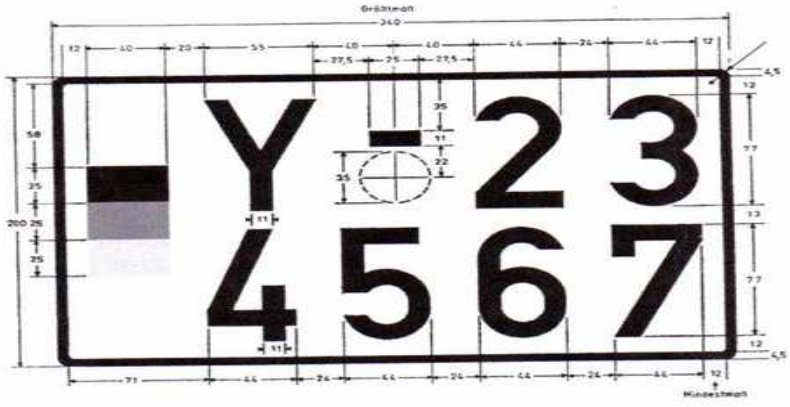

5. Ergänzungsbestimmungen

Wird die Ziffer »1« verwendet oder enthält eine Zeile weniger Ziffern als die entsprechende Zeile des Musters, so vergrößern sich die Abstände zwischen den Ziffern der Zeile gleichmäßig. Die Farbtöne des Untergrundes, des Randes und der Beschriftung sind dem Farbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005 und weiß RAL 9001. Als Farbtöne sind bei den Bundesfarben zu wählen für schwarz: RAL 9005, für rot: RAL 3002 und für gold: RAL 1006. Bei Kennzeichen nach Nummer 3 werden die letzten drei Ziffern von den vorhergehenden Ziffern durch einen Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstandes getrennt

Abschnitt 4
Oldtimerkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen

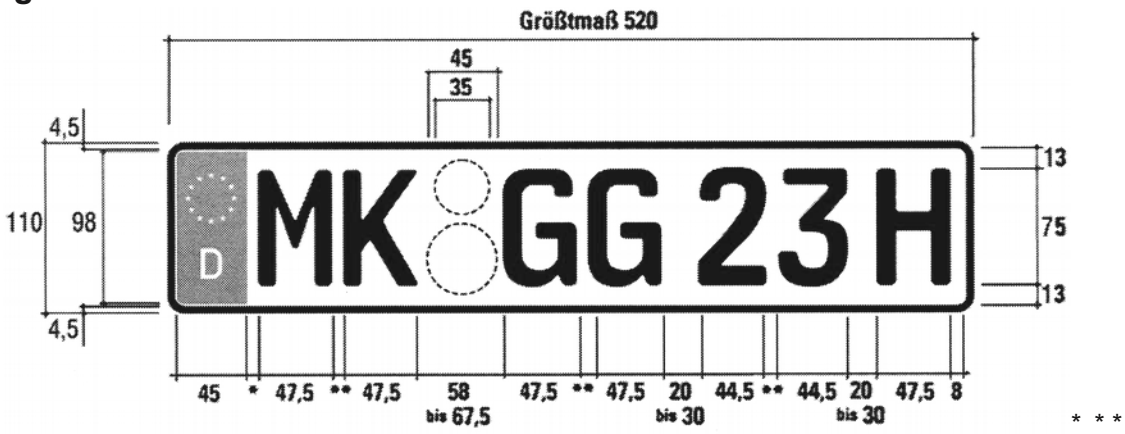

Mindestmaß 8 mm
8 mm bis 10 m

2. zweizeiliges Kennzeichen

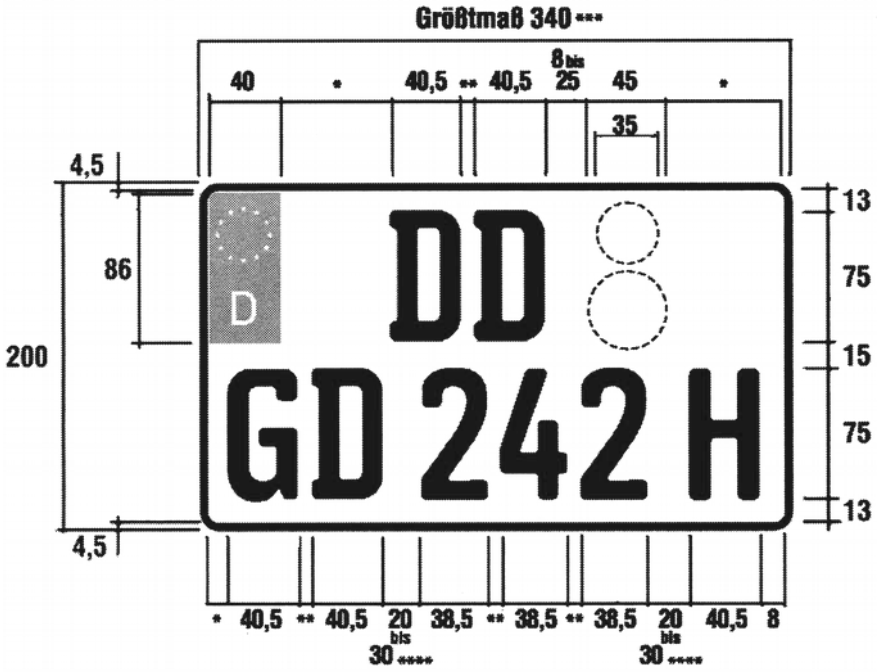

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm
*** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm
**** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 15 mm bis 30 mm

2a. Kraftradkennzeichen 1)

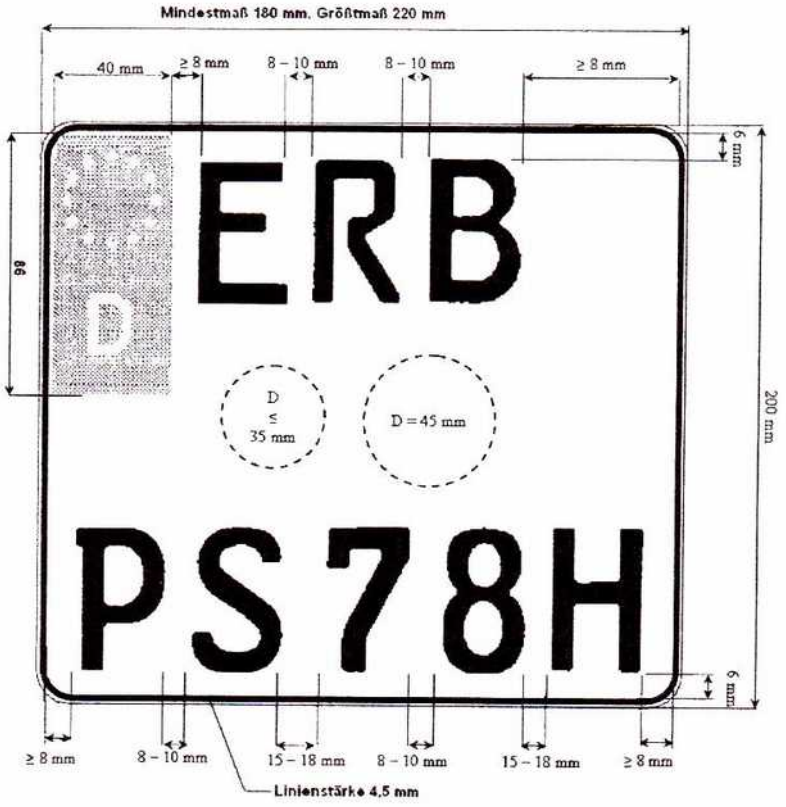

1 Abschnitt 2a. Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3c VO vom 4,4.2011 (BGBl. I S. 549)

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen

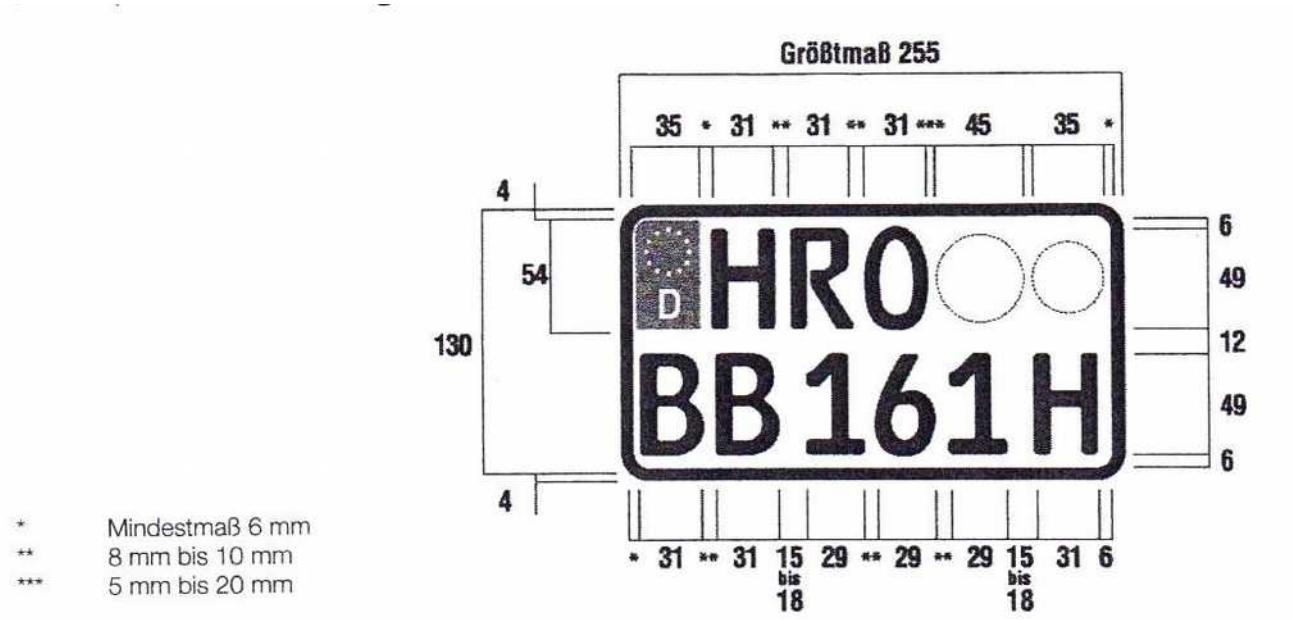

4. Ergänzungsbestimmungen [1)]

Der Kennbuchstabe »H« ist der Erkennungsnummer ohne Leerzeichen in gleicher Schriftart anzufügen. Mehr als

a) sieben Stellen (Buchstaben des Unterscheidungszeichens sowie Buchstaben und Ziffern der Erkennungsnummer- ohne Kennzeichenbuchstaben „H“) auf einem Kennzeichen nach Nummer 1,

b) fünf Stellen in cer Erkennungsnummer (Buchstaben und Ziffern -ohne Kennbichstaben „H“) auf einem Kennzeichen nach Nummer 2 mit einem Größtmaß von 340 mm oder auf einem Kennzeichen nach Nummer 3 oder

c) vier Stellen in der Edrkennungsnummer (Buchstaben und Ziffern – ohne Kennzeichenbuchstaben „H“ auf einem Kennzeichen nach Nummer 2 mit einem Größtmaß von 280 mm oder einem Kennzeichen nach Nummer 2a

sind unzulässig. Für Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Für Oldtimerkennzeichen als Saisonkennzeichen gilt Abschnitt 5a Nummer 2 bis 6 entsprechend.

---

1 Sätze 1 und 5 neugefaßt durch Artikel 1 Nr. 29d VO v. 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017

Abschnitt 5
Saisonkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen

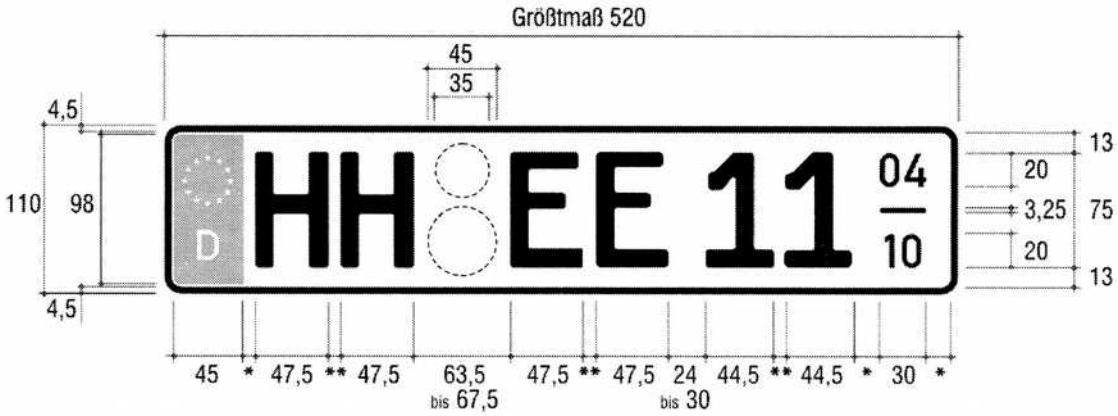

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen

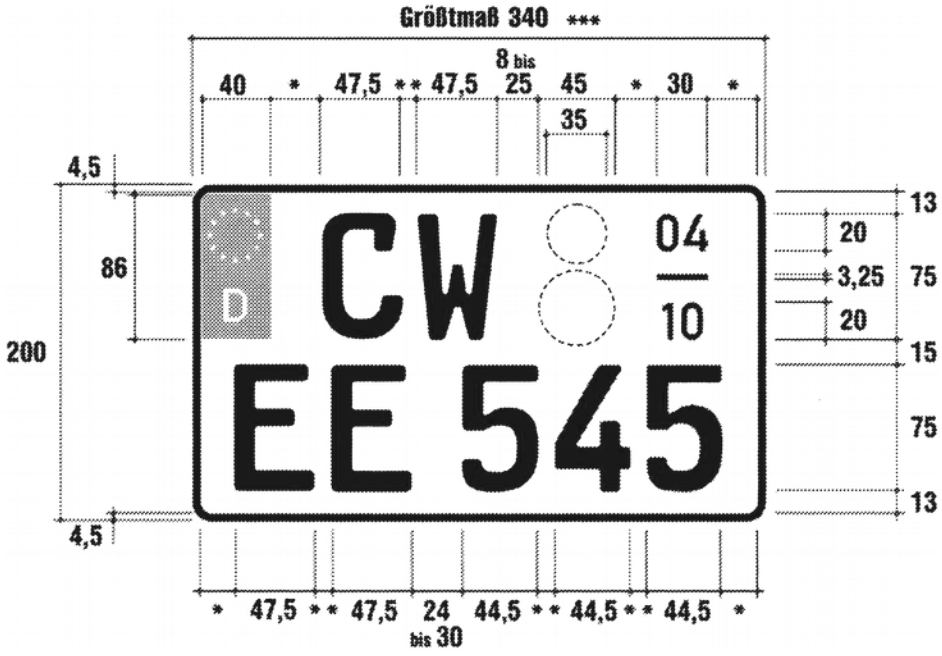

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm
*** bei zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeugen 280 mm

2a. Kraftradkennzeichen

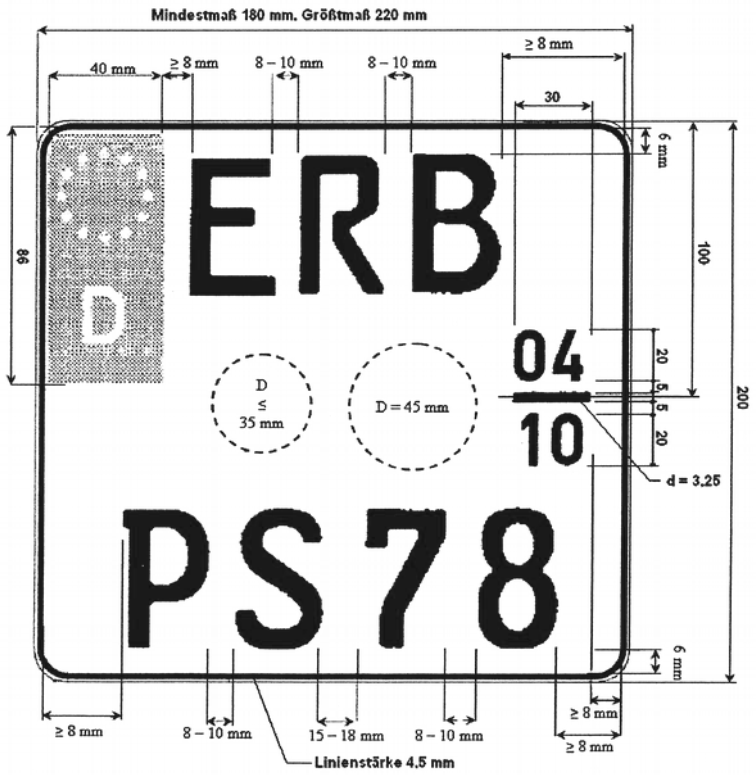

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen

4. Ergänzungsbestimmungen 1)

In dem Feld, das den Betriebszeitraum angibt, kennzeichnet die Zahl über dem Bindestrich den Monat des Beginns, die Zahl unter dem Bindestrich den Monat der Beendigung des Betriebszeitraums. Die Ausführung der Ziffern, die den Betriebszeitraum angeben, erfolgt nach DIN 1451 Teil 2. Mehr als

a) sieben Stellen (Buchstaben des Unterscheidungszeichens sowie Buchstaben und Ziffern der Erkennungsnummer) auf einem Kennzeichen nach Nummer 1 oder
b) fünf Stellen in der Erkennungsnummer (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen nach Nummer 2, 2a oder 3sind unzulässig.

Auf einem Kennzeichen nach Nummer 3 dürfen die Plaketten entsprechend Abschnitt 4 Nr. 4 Satz 5 angebracht werden.

---

1 Neufassung von Satz 3 gemäß Artikel 1 Nr.29c VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

Abschnitt 5a [1)]
Kennzeichen für Elektrofahrzeuge

1. Die Kennzeichen sind entsprechend Abschnitt 4, jedoch mit dem Kennbuchstaben „E“ auszuführen.
2. einzeiliges Saisonkennzeichen

* Mindestmaß 8 mm

** 8 mm bis 10 mm

Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Saisonkennzeichen gemäß Abschnitt 5 Nummer 1.

3. zweizeiliges Saisonkennzeichen

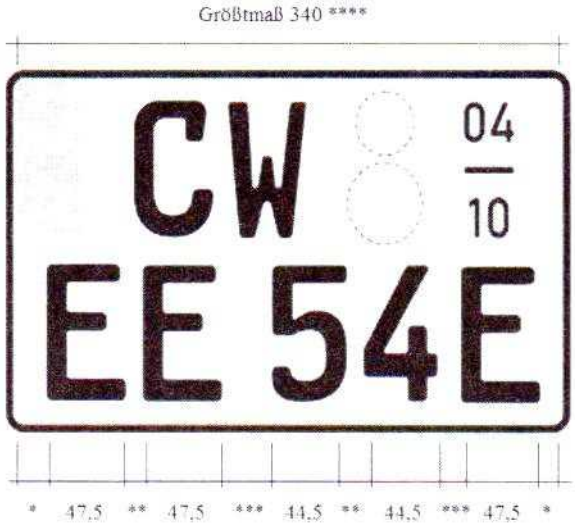

* Mindestmaß 8 mm

** 8 mm bis 10 mm

*** 20 bis 30 mm, bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 15 mm bis 30 mm

**** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Saisonkennzeichen gemäß Abschnitt 5 Nummer 2.

---

1 Abschnitt 5a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 29f VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

4. Kraftradkennzeichen als Saisonkennzeichen

* 8 mm bis 10 mm

** 14 bis 18 mm

Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Saisonkennzeichen gemäß Abschnitt 5 Nummer 2a.

5. verkleinertes zweizeiliges Saisonkennzeichen

* 8 mm bis 10 mm

** 15 mm bis 18 mm

*** Mindestmaß 8 mm

Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Saisonkennzeichen gemäß Abschnitt 5 Nummer 3.

6. Ergänzungsbestimmungen

Der Kennbuchstabe „E" ist der Erkennungsnummer ohne Leerzeichen in gleicher Schriftart anzufügen. Mehr als

a) sechs Stellen (Buchstaben des Unterscheidungszeichens sowie Buchstaben und Ziffern der Erkennungsnummer – ohne Kennbuchstabe „E") auf einem Kennzeichen nach Nummer 2,

b) fünf Stellen in der Erkennungsnummer (Buchstaben und Ziffern – ohne Kennbuchstabe „E") auf einem Kennzeichen nach Nummer 3 mit einem Größtmaß von 340 mm oder

c) vier Stellen in der Erkennungsnummer (Buchstaben und Ziffern – ohne Kennbuchstabe „E") auf einem Kennzeichen nach Nummer 3 mit einem Größtmaß von 280 mm oder einem Kennzeichen nach den Nummern 4 oder 5

sind unzulässig. Für Kennzeichen nach den Nummern 2 bis 5 gilt Abschnitt 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 entsprechend."

Abschnitt 6
Kurzzeitkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen

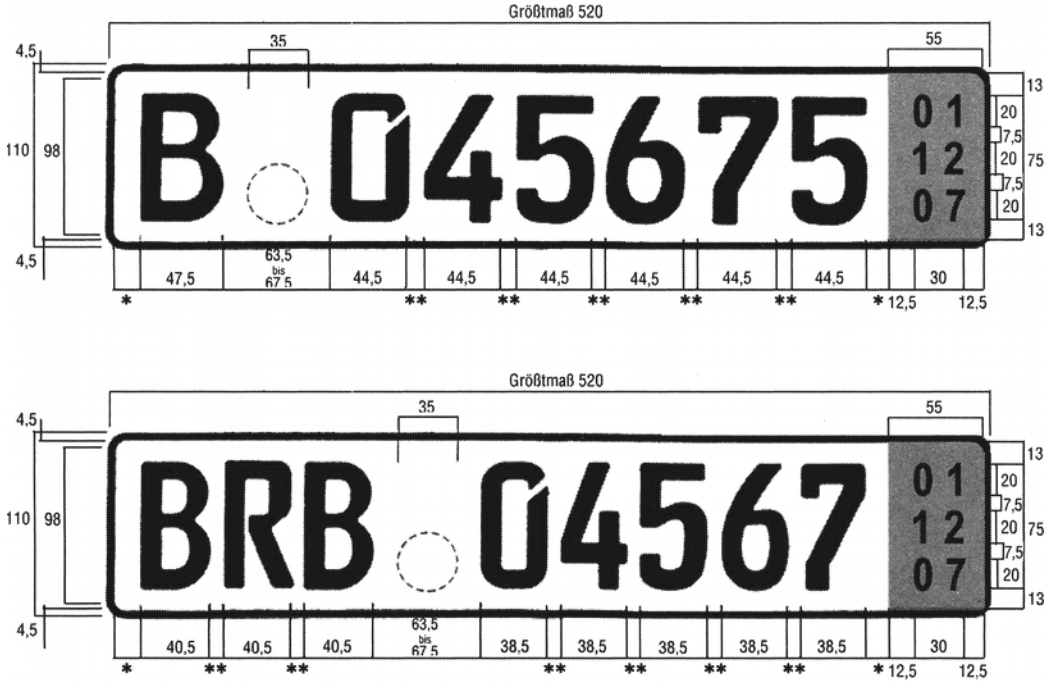

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen

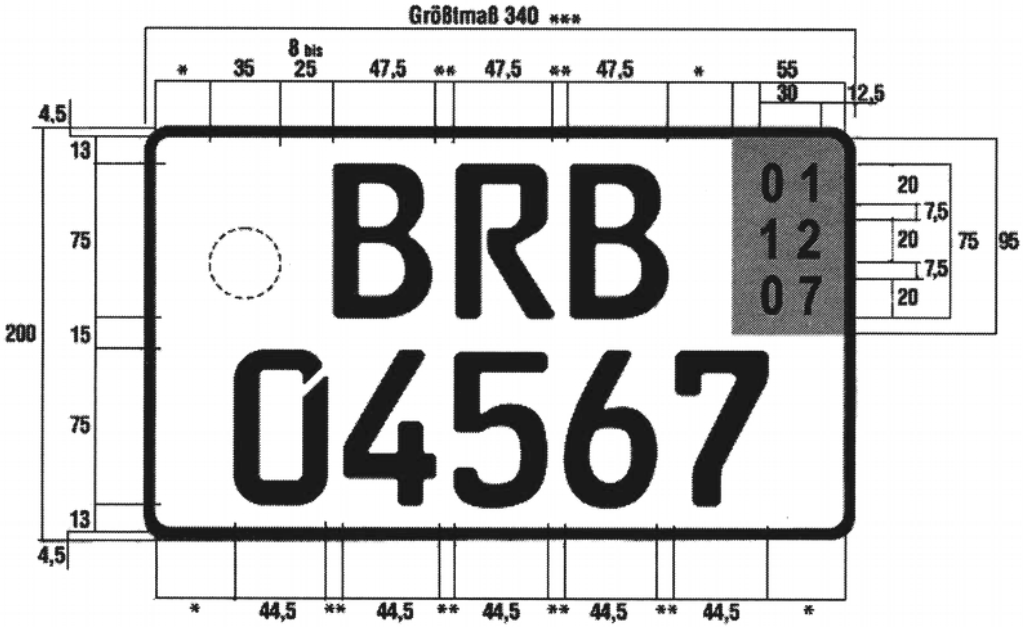

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm
*** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

3. zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)

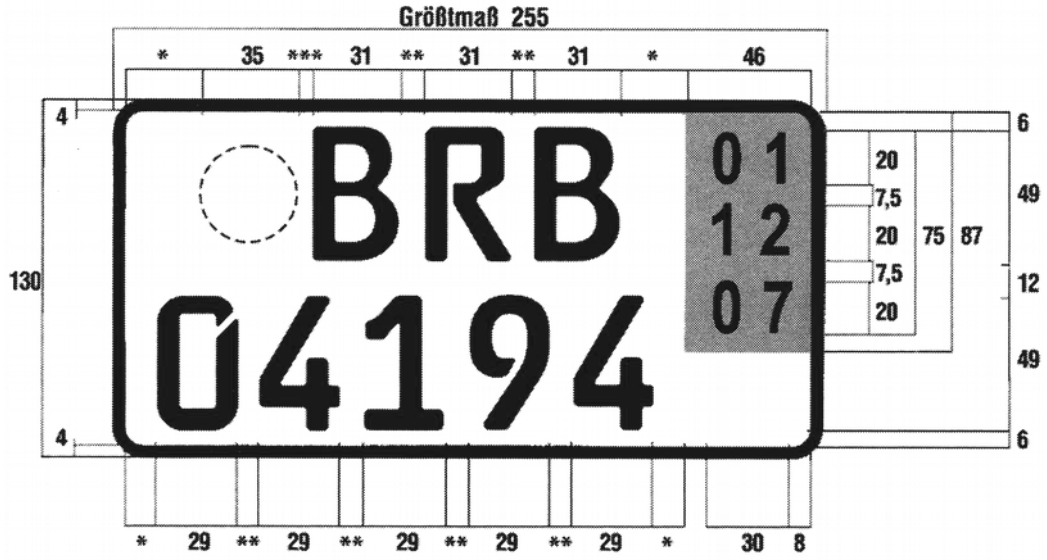

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm ***
5 mm bis 20 mm

4. Ergänzungsbestimmungen 1)

Die Ausführung der Ziffern, die das Ablaufdatum angeben, erfolgt nach DIN 1451 Teil 2. Für Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Es sind Stempelplaketten mit dem Dienststempel der Zulassungsbehörde mit einem Durchmesser von 35 mm mit blauem Untergrund (nach DIN 6171-1, blau – Euro-Feld) zu verwenden.

b) Die Plaketten sind wie folgt anzubringen: 2)

aa) bei den Kennzeichen nach Nummer 1 zwischen dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer jeweils unten;

bb) bei den Kennzeichen nach den Nummern 2 und 3 neben dem Unterscheidungszeichen jeweils oben links; bei Kennzeichen nach Nummer 2 mit dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten neben der Erkennungsnummer unter dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, angebracht werden.

---

1) Satz 4 gemäß Artikel 1 Nr. 29g VO vom 23. Mätz 2017 (BGBl. I S. 522).

2) Streichung der Sätze *„Die Zulassungsbehörde kann dem Halter oder Antragsteller gestatten, die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst aufzubringen. In diesem Fall händigt sie ihm die Plaketten bei der Zuteilung des Kennzeichens mit dem besonderen Fahrzeugschein aus“* durch Artikel 1 Nr. 20c VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

c) Die Vorschrift bezüglich der Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden. 1)

In dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, kennzeichnet die obere Zahl den Tag, die mittlere Zahl den Monat und die untere Zahl das Jahr des Ablaufdatums. Die Farbe dieses Feldes ist gelb mit schwarzer Beschriftung. 2)

5. Ergänzungen 3) zur DIN 74069, Ausgabe Mai 2016

Auf die Prüfung nach den Abschnitten 6 und 7 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Mai 2016, wird verzichtet. Die Registernummer, die der Hersteller des Kennzeichens bei der turnusmäßigen Prüfung seiner Erzeugnisse von der Überwachungsstelle erhalten hat, muss verwendet werden.

Abschnitt 7
Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und rote Oldtimerkennzeichen

Die Kennzeichen sind entsprechend Abschnitt 2, jedoch in roter Schrift und rotem Rand auszuführen.
Die Vorschrift bezüglich der Plakette gemäß Abschnitt 1 Nummer 6 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

---

1 Ziffer 4c in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28c VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

2 Ziffer 4, letzter Satz in der Fassung von Artikel 1 Nr. 29g VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

3 Abschnitt 5 gemäß Artikel 1 Nr. 29g VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

Abschnitt 8[1]
Ausfuhrkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen

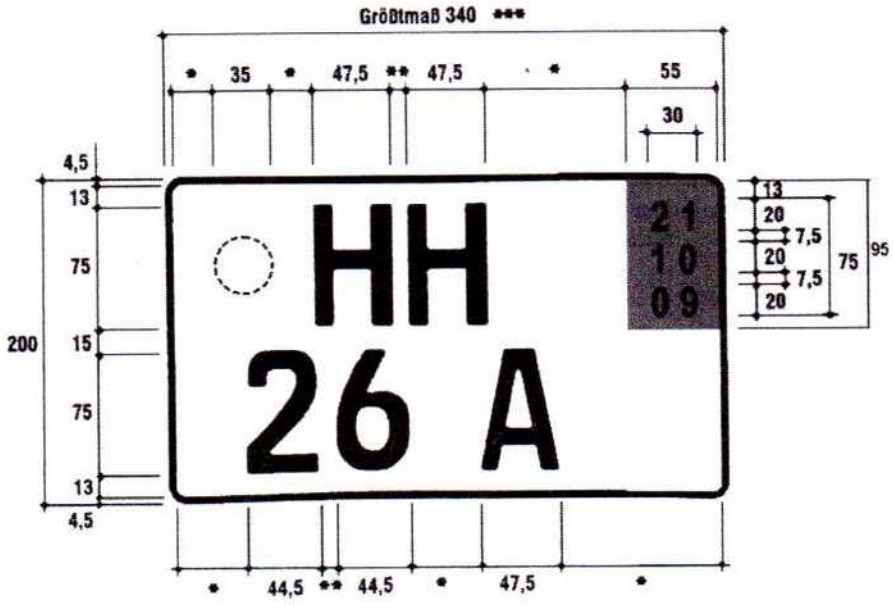

* Mindestmaß 8 mm
** 8 mm bis 10 mm
*** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

1 Abschnitt 8 (Ausfuhrkennzeichen) entspricht der früheren Regelung nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über internationalen Straßenverkehr, die durch Artikel 2 der 4. VO zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.7.2008 (BGBl. I S. 1338) aufgehoben worden ist.

3. Ergänzungsbestimmungen 1)

Die Vorschriften bezüglich der verkleinerten Mittelschrift (Abschnitt 1 Nr. 2.2.3), des Euro- Feldes (Abschnitt 1 Nr. 3) sowie der **Plakette (Abschnitt 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b)** sind nicht anzuwenden. Das Feld mit dem Ablaufdatum besteht aus einem roten Untergrund mit schwarzer Beschriftung. Die obere Zahl kennzeichnet den Tag, die mittlere Zahl den Monat und die untere Zahl das Jahr, in welchem die Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung endet. Der rote Untergrund darf nicht retroreflektierend sein. Zur Abstempelung des Kennzeichens sind Stempelplaketten nach § 10 Abs..Septembet 2017 3 Satz 1 und 4 jedoch mit dem Dienstsiegel der Zulassungsbehörde mit einem Durchmesser von 35 mm mit rotem Untergrund (RAL 2002) zu verwenden.

---

1 Ziffer 3 in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 28e VO vom 29. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) mit Änderungen durch Artikel 29h VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522): In Satz 2 Wegfall der Angaben (RAL 2002)“ und („RAL 9005“), Streichung von Satz 5 sowie Ersetzung der Angabe „§ 10 Absatz 3“ in Satz 6 durch die Angabe „§10 Absatz 3 Satz 1 und 2). Gültig ab 1. Oktober 2017.

Anlage 4a

(zu § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 4)

Stempelplaketten und Plakettenträger

(Anwendung ab 1. Oktober 2017) 1), 2)

Abschnitt A

Vorbemerkungen

1. Objektsicherung und Fertigungskontrolle

Die Herstellung, die Lagerung und der Versand von sicherheitsrelevanten Rohmaterialien, Stempelplaketten und Plakettenträgern müssen so erfolgen, dass ein Verlust oder ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck müssen Hersteller Systeme der Objektsicherung und Fertigungskontrolle unterhalten, die folgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Für die Räume, in denen die Stempelplaketten und Plakettenträger gelagert werden, ist ein erhöhter mechanischer Einbruchschutz vorzusehen. Die Widerstandszeitwerte für Mauerwerk, Türen und Fenster sind so zu wählen, dass auch beim Einsatz üblicher maschinenbewegter Werkzeuge ausreichend Zeit für ein polizeiliches Einschreiten bleibt. Es ist eine Einbruchmeldeanlage nach dem neuesten Stand der Technik sowie ein Zugangskontrollsystem mit Dokumentationseinrichtung vorzusehen. Die Entnahme und Einlagerung ist jeweils von zwei Beschäftigten zu quittieren. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nicht nur die gefertigten Stempelplaketten und Plakettenträger, sondern außerhalb der Arbeitszeit auch alle Halb- und Zwischenerzeugnisse in diesem gesicherten Lager verwahrt werden.

b) Die Herstellung, der Druck, die Zählung und die Verpackung der Stempelplaketten und Plakettenträger dürfen nur in Räumlichkeiten mit eingeschränkter Zugangsberechtigung erfolgen. Es ist ein Zugangskontrollsystem mit Dokumentationseinrichtung zu installieren.

c) Mit der Lagerung und Verarbeitung dürfen nur Personen betraut werden, die eine besondere Verpflichtungserklärung im sorgfältigen und kontrollierten Umgang mit den Produkten abgegeben haben.

d) Es ist ein Registrierungssystem einzurichten, das eine lückenlose Verfolgung jeder einzelnen Stempelplakette anhand der angebrachten Druckstücknummerierung sicherstellt.

e) Zudem ist ein Registrierungssystem einzurichten, das eine lückenlose Verfolgung jedes einzelnen Plakettenträgers sicherstellt.

f) Die Bestellung und der Versand der Stempelplaketten und der Plakettenträger an die Zulassungsbehörden müssen so erfolgen, dass jederzeit ein Ermitteln des Verbleibs möglich ist und die Besteller und Empfänger innerhalb der Zulassungsbehörde registriert sind.

g) Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Gewerbetreibenden, die vertretungsberechtigten oder mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie die mit der Lagerung und Verarbeitung von Stempelplaketten und Plakettenträgern betrauten Personen für die Herstellung und Lieferung von Stempelplaketten und Plakettenträgern als unzuverlässig erscheinen lassen. Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 ist eine Person insbesondere dann, wenn sie wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihr nach dieser Verordnung obliegen.

Die Unternehmen haben eine Sicherheitserklärung abzugeben, in der sie die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt bestätigen. Das Kraftfahrt-Bundesamt bewertet die Einhaltung und erteilt dem Unternehmen die Befugnis, Stempelplaketten und Plakettenträger an die Zulassungsbehörden zu liefern. Ein Widerruf erfolgt, wenn das Unternehmen gegen einzelne Sicherheitsbestimmungen verstößt; die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf bleiben im Übrigen unberührt. Für die Bewertung und die Überwachung haben die Unternehmen den mit der Überwachung betrauten Mitarbeitern des Kraftfahrt-Bundesamtes während der Geschäfts- und Betriebszeiten Zutritt zu ihren Grundstücken, Geschäftsräumen und Betriebsstätten zu gewähren und dort Besichtigungen, Prüfungen und Einsicht in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu ermöglichen.

2. Technische Anforderungen an Stempelplaketten und Plakettenträger

Die Stempelplakette und der Plakettenträger müssen den Anforderungen der DIN 74069, Ausgabe Mai 2016, entsprechen.

---

1 Neufassung der Anlage 4a gemäß Artikel 1 Nr. 30 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

2 In Abschnitt A Nummer 1 Satz 2 ist Buchstabe e gestrichen worden durch Artikel 1 Nr. 15 VO vom 23. März 2019 (BGBl. I S. 382). Gültig ab 30. März 2019 (Artikel 6 bs. 2). ...

Abschnitt B
Stempelplaketten

1. Ausgestaltung der Stempelplaketten

a) Druckstücknummer der Stempelplakette

Die Druckstücknummer ist in maschinenlesbarer und unmittelbar lesbarer Form darzustellen. Der maschinenlesbaren Form genügt ein DataMatrix-Code (5 x 5 mm). Die Druckstücknummer der Stempelplakette besteht aus acht Zeichen und ist als Klarschriftnummer mit der Schrift Arial-Bold 4 Punkt – schwarz – rechts neben dem Wappen oder senkrecht links neben dem Wappen in der Schrift Arial-Bold 6 Punkt – schwarz – jeweils 11 mm mittig zentriert auf der waagerechten Durchmesserlinie vom äußeren Rand darzustellen. Der Abstand des DataMatrix-Codes und die Anordnung der Klarschriftnummer über dieser Codierung beträgt zum Randstrich 6 mm. Verwendung finden als Zeichen Großbuchstaben des deutschen Alphabets von A bis Z, ohne Umlaute und Sonderzeichen, und Ziffern von 0 bis 9. Das erste Zeichen ist ein Großbuchstabe, über den die die Stempelplakette herstellende Institution eineindeutig ableitbar ist. Die Zeichen zwei bis sieben sind fortlaufend aufsteigend zu verteilen. Das achte Zeichen ist eine Prüfziffer, berechnet aus den Zeichen eins bis sieben. Die Berechnung der Prüfziffer erfolgt nach einem Verfahren, welches nach dem Modulus klassifiziert, der der jeweiligen Berechnungsmethode zugrunde liegt. Eine weitere Unterscheidung ist nach den Gewichtungsfolgen und den Modifikationen möglich.

b) Sicherheitscode der Stempelplakette

Der Sicherheitscode muss nach Freilegung unmittelbar und deutlich lesbar sein sowie zusätzlich in maschinenlesbarer Form dargestellt werden und darf weder aus der Druckstücknummer hervorgehen noch aus dieser ableitbar sein. Der maschinenlesbaren Form genügt ein DataMatrix-Code. Der DataMatrix-Code hat eine Mindestgröße von 6 x 6 mm. Als Schriftart ist Arial-Bold 9 Punkt – schwarz – zu verwenden. Der Sicherheitscode der Stempelplakette besteht aus drei Zeichen. Verwendung finden als Zeichen Groß- und Kleinbuchstaben des deutschen Alphabets von A bis Z und a bis z – ohne die Zeichen I, i, l, O und o –, ohne Umlaute und Sonderzeichen, und Ziffern von 0 bis 9. Die Zeichen sind unter Ausschöpfung aller Kombinationen zufällig zu verteilen.

2. Schematische Abbildungen der Stempelplakette

a) Die schematische Darstellung der Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, die Bezeichnung des Landes, die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und die Druckstücknummer:

aa) Die Maße der Stempelplakette und des Druckes ergeben sich wie folgt:

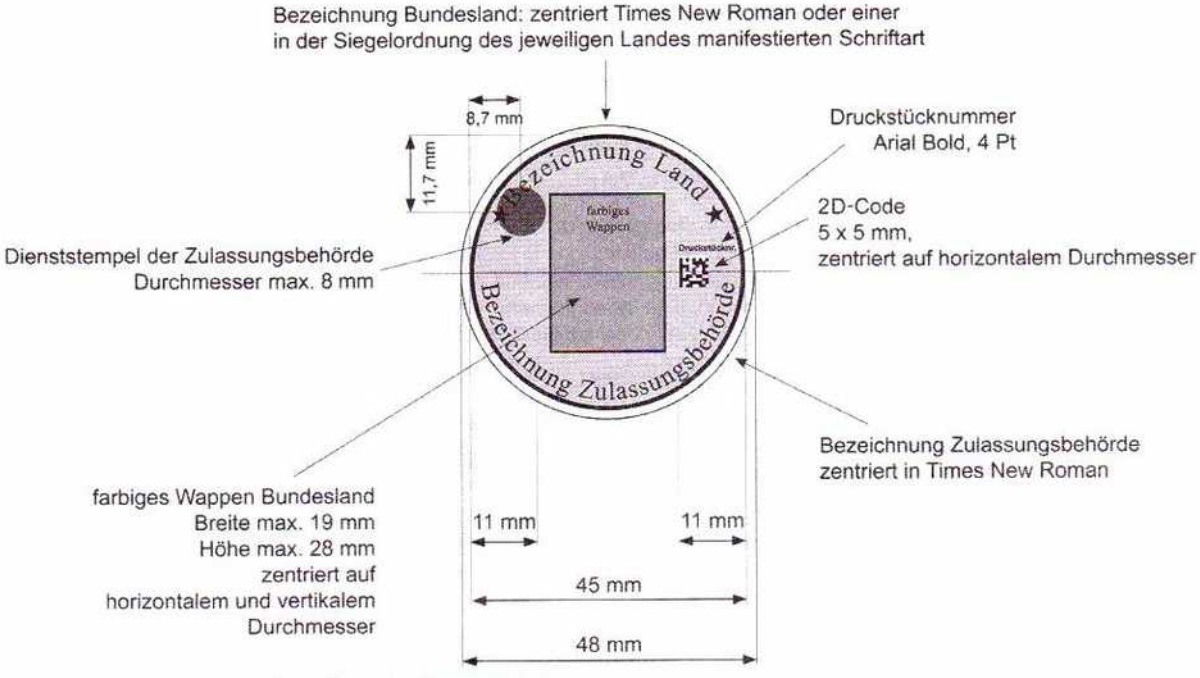

Abbildung 1: Bemaßung der Stempelplakette

oder wahlweise nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe a dieses Abschnitts wie folgt:

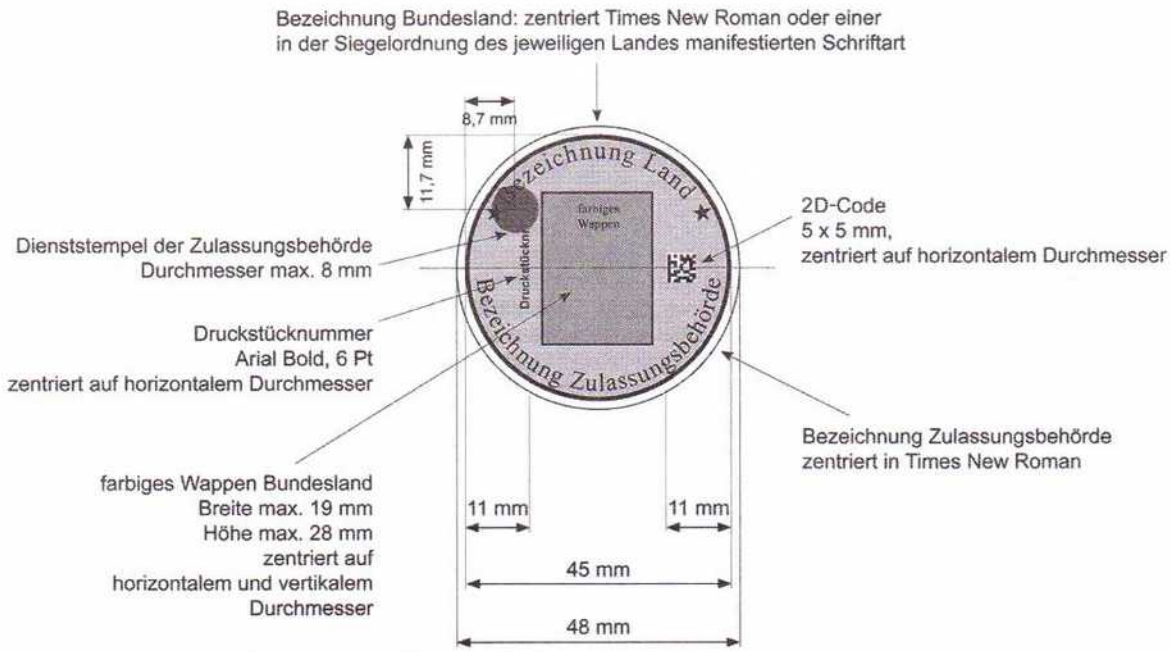

Abbildung 2: Bemaßung der Stempelplakette

bb) Das farbige Wappen des Landes ist bis maximal 28 x 19 mm (Höhe x Breite) darzustellen. Die Bezeichnung des Landes ist zentriert über dem Wappen in der Schrift Times New Roman oder in einer in der Siegelordnung des jeweiligen Landes manifestierten Schriftart darzustellen. Der Abstand zum umlaufenden schwarzen Randstrich beträgt 1 mm. Die Bezeichnung der Zulassungsbehörde ist in der Schrift Times New Roman unter dem Wappen zentriert anzuordnen. Der Abstand zum umlaufenden schwarzen Randstrich beträgt 1 mm, Randstrich 0,7 mm.

cc) Hintergrund

Der Hintergrund ist in der Farbe silbergrau auszuführen und beinhaltet ein fälschungserschwerendes Muster, eine Herstellerkennzeichnung und einen Dienststempel der Zulassungsbehörde mit einem maximalen Durchmesser von 8 mm in der Bemaßung als Alleinstellungsmerkmal nach den landesrechtlichen Vorschriften. Das Layout ist herstellerindividuell. Das Farbklima ist herstellerindividuell insoweit, als das Muster, die Herstellerkennzeichnung und der Dienststempel in einem zum silbergrauen Hintergrund der Plakette eindeutig unterscheidbaren helleren Silbergrau oder Grau ausgeführt sein müssen. DIN 5340 (Bezugssehweite) ist zu berücksichtigen.

b) Stempelplakette mit sichtbarem Sicherheitscode

aa) Der DataMatrix-Code hat eine Mindestgröße von 6 x 6 mm. Als Schriftart für den Sicherheitscode ist für die Klarschriftnummer Arial-Bold mindestens 9 Punkt – schwarz – zu verwenden. Die Anordnung kann über, unter oder neben dem DataMatrix-Code auf einer eigenen Fläche zusammen mit der Klarschriftnummerierung erfolgen. Die beschriebene Fläche kann eine produktionsabhängige Bemessung und Kantenradien aufweisen und ist als Schicht unter dem Wappen angeordnet.

bb) Die Stempelplakette hat folgende Sicherheitsmerkmale zu erfüllen:

aaa) Bei physischer Manipulation muss mindestens 1/3 der Druckbildinformationen auf der Stempelplakette irreversibel zerstört werden oder durch andere geeignete technische Maßnahmen die Freilegungsmerkmale entsprechend unumkehrbar sichtbar werden. Näheres ist in der DIN 5340 (Bezugssehweite) geregelt.

bbb) Herstellerspezifische UV-Kennzeichnung mit UV-Chargennummer als zwei nicht sichtbare, echtheitserkennbare Merkmale.

Abschnitt C

Plakettenträger

1. Sicherheitsmerkmale

a) Der Plakettenträger ist transparent.

b) Als Sicherheitsmerkmale sind das „Kennzeichen" und die letzten sechs Ziffern der Fahrzeug-Identifizierungsnummer in unmittelbar dauerhaft lesbarer Form als Klarschriftnummer mit der Schrift – schwarz – Arial Narrow 6 Punkt auf dem Plakettenträger darzustellen.

c) Ein herstellerspezifisches Sicherheitsmerkmal wird in sichtbarer Form auf dem Plakettenträger dargestellt und ist so zu wählen, dass die automatische Erfassung des Kennzeichens nicht erschwert wird.

d) Der Plakettenträger hat als zusätzliches Sicherheitsmerkmal ein irreversibles herstellerspezifisches Zerstörungsbild bei physischer Manipulation zu erfüllen. Der Plakettenträger muss bei physischer Manipulation mindestens 1/3 der Druckbildinformationen auf der Stempelplakette oder HU-Plakette irreversibel zerstören oder durch andere geeignete technische Maßnahmen die Freilegungsmerkmale entsprechend unumkehrbar sichtbar machen.

e) Eine auf dem Plakettenträger aufgebrachte Stempelplakette bzw. eine HU-Plakette muss beim Ausstanzen oder Ausschneiden vom Plakettenträger eine Kennzeichnung aufweisen, anhand derer erkennbar ist, dass diese bereits auf einem Plakettenträger verklebt war und daher nicht ohne ihn verwendet werden kann.

2. Schematische Abbildungen der Plakettenträger

a) Plakettenträger für die Stempelplakette

Die schematische Darstellung des Plakettenträgers enthält die Stempelplakette nach Abschnitt B und die auf dem Plakettenträger aufgebrachten Merkmale „Kennzeichen", „verkürzte Fahrzeug-Identifizierungsnummer" und das herstellerspezifische Sicherheitsmerkmal.

aa) Die Maße des Plakettenträgers ergeben sich wie folgt:

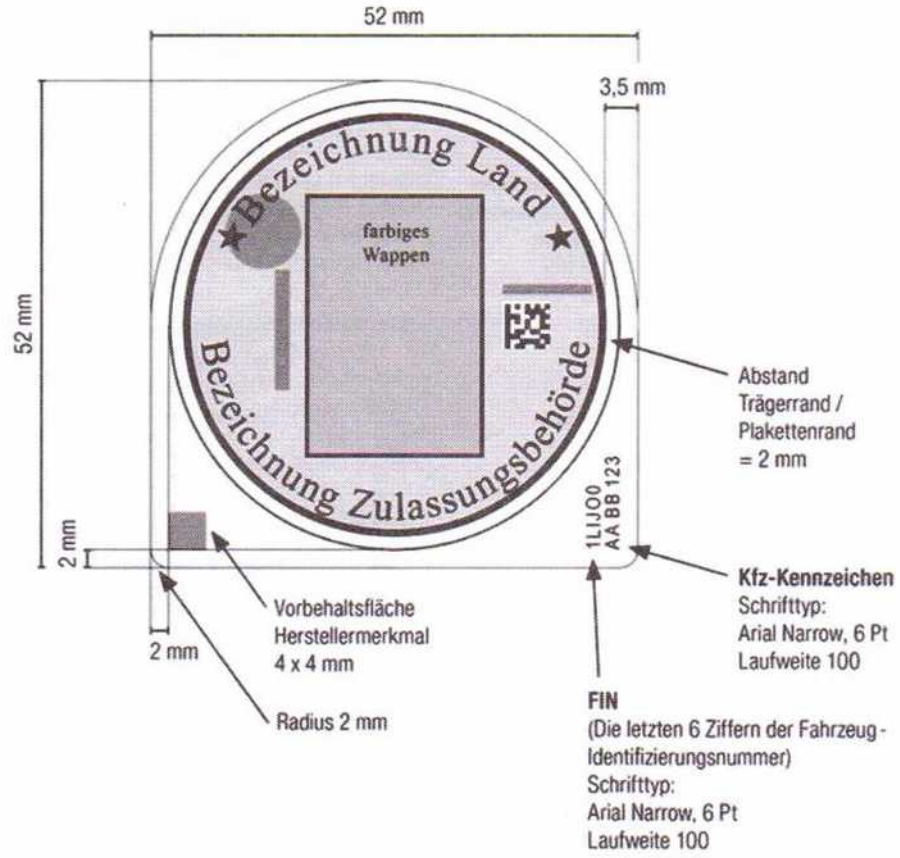

Abbildung 3: Bemaßung des Plakettenträgers

bb) Der Abstand zwischen dem umlaufenden schwarzen Randstrich der Stempelplakette und dem umlaufenden äußeren Rand des Plakettenträgers in der oberen Hälfte des Plakettenträgers beträgt maximal 3,5 mm.

cc) Das Kennzeichen ist in der rechten unteren Ecke des Plakettenträgers senkrecht – beginnend 2 mm vom äußeren unteren Rand und 2 mm vom äußeren rechten Rand des Plakettenträgers – darzustellen.

dd) Die verkürzte Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist in der rechten unteren Ecke des Plakettenträgers senkrecht – beginnend 2 mm vom äußeren unteren Rand und links neben dem Kennzeichen – darzustellen.

ee) Das herstellerspezifische Sicherheitsmerkmal ist in der linken unteren Ecke des Plakettenträgers so darzustellen, dass es in einer Vorbehaltsfläche von 4 x 4 mm auf den Schnittpunkten der Rechteckdiagonalen zu platzieren ist.

ff) Plakettenträger mit beispielhaftem Zerstörungsbild:

Abbildung 4: Plakettenträger mit Zerstörungsbild

b) Plakettenträger für die HU-Plakette

Die schematische Darstellung des HU-Plakettenträgers enthält die HU-Plakette nach Anlage IX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (zu § 29 Absatz 2, 3, 5 bis 8) und die auf dem Plakettenträger aufgebrachten Merkmale „Kennzeichen" und „verkürzte Fahrzeug-Identifizierungsnummer" und das herstellerspezifische Merkmal.

aa) Die Maße des HU-Plakettenträgers ergeben sich wie folgt:

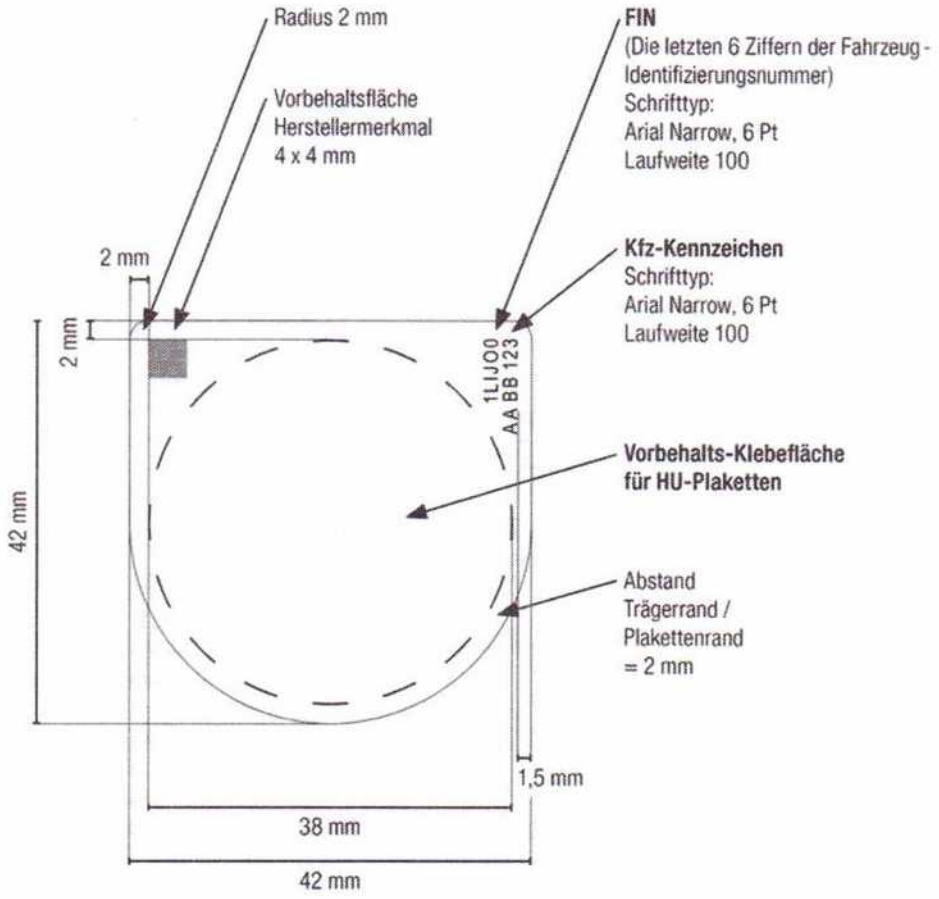

Abbildung 5: Bemaßung des HU-Plakettenträgers

bb) Das Kennzeichen ist in der rechten oberen Ecke des Plakettenträgers senkrecht – endend 2 mm vom äußeren oberen Rand und 1,5 mm vom äußeren rechten Rand des Plakettenträgers – darzustellen.

cc) Die verkürzte Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist in der rechten oberen Ecke des Plakettenträgers senkrecht – endend 2 mm vom äußeren oberen Rand und links vom eingedruckten „Kennzeichen" nach Doppelbuchstabe bb vom äußeren rechten Rand des Plakettenträgers – darzustellen.

dd) Das herstellerspezifische Sicherheitsmerkmal ist in der linken oberen Ecke des Plakettenträgers so darzustellen, dass es in einer Vorbehaltsfläche von 4 x 4 mm auf den Schnittpunkten der Rechteckdiagonalen zu platzieren ist.

ee) Plakettenträger mit beispielhaftem Zerstörungsbild:

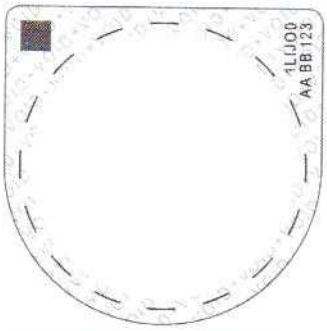

Abbildung 6: HU-Plakettenträger mit Zerstörungsbild".

Anlage 8 a

(Zu § 15 c Absatz 4)

(Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 34 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522)). Gültig ab 1. Oktober 2017 1)

Verifizierung der Prüfziffer

Die Verifizierung der Prüfziffer des Untersuchungsberichts oder Prüfprotokolls für den Nachweis einer Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in internetbasierten Zulassungsverfahren nach § 15c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt durch das Portal der Zulassungsbehörde in folgender Art und Weise:

1. Im Portal ist ein Datensatz zu erzeugen, in dem die in § 15c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Daten zusammengefasst und folgende Daten automatisiert hinzugefügt werden:
   a) Antragsnummer, die aus der statistischen Kennziffer der Zulassungsbehörde einschließlich ihrer Zusatzziffer und dem Antragsdatum generiert wird,
   b) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
   c) Monat und Jahr der Erstzulassung,
   d) Zuteilung der Prüfplakette nach einer Hauptuntersuchung oder Prüfmarke nach einer Sicherheitsprüfung,
   e) Schlüsselnummer der Technischen Prüfstelle, der anerkannten Überwachungsorganisation oder der mit der Datenübermittlung beauftragten Gemeinschaftseinrichtung der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten.
2. Aus dem nach Nummer 1 erzeugten Datensatz wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt eine Prüfziffer nach dem Verfahren des § 15c Absatz 3 errechnet.
3. Die nach Nummer 2 errechnete Prüfziffer wird mit der nach § 15c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Prüfziffer abgeglichen. Stimmen beide Prüfziffern vollständig überein, gilt der vorgeschriebene Nachweis als erbracht.

---

1) Ab 30. März 2019 in Überschrift und Satz vor Nummer 1 „ in Nummer 1 im Satzteil vor Buchstabe a, in Nummer 2 Satz 1 jeweils „15e“ statt „15c“, sowie In Nummer 1 im Satztei vor Buchstabe Ersetzung von „Portal“ durch „Portal der Zulassungsbehörde“, (vgl. Artikel 1 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der VO vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 382))

Anlage 8b

(zu § 15e Absatz 3)

(Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 34 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522)). Gültig ab 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019).

Verifizierung und Verarbeitung
der Daten für die internetbasierte Wiederzulassung

1. Das reservierte Kennzeichen, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Sicherheitscode nach § 15b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden mit den im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten abgeglichen. Die zuständige Zulassungsbehörde wird festgestellt und die in § 30 und § 32 genannten Daten werden dem Portal aus dem Zentralen Fahrzeugregister übermittelt.
2. Die nach § 15e Absatz 2 und § 15b Absatz 3 in das Portal eingegebenen Daten werden mit den nach Nummer 1 übermittelten Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister abgeglichen.
3. Die Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung wird mit der von der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer betriebenen Datenbank abgeglichen und von dort werden die Daten nach § 23 Absatz 2 an das Portal übermittelt.
4. Die Daten für die Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer werden über das Verfahren der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde verifiziert.
5. Das Portal erzeugt den für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer erforderlichen Datensatz. Der antragstellenden Person wird durch das Portal die Möglichkeit gegeben, eine Bestätigung über die Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats zu erstellen und diese zu speichern oder auszudrucken.
6. Für den Nachweis des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gilt § 15c.
7. Mit den Daten über die antragstellende Person nach § 15b Absatz 3 wird vom Portal eine automatisierte Abfrage bei der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde über Kraftfahrzeugsteuerrückstände im Sinne von § 13 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durchgeführt.
8. Mit den Daten über die antragstellende Person nach § 15b Absatz 3 kann vom Portal eine automatisierte Abfrage bei der Datenbank, die die nach Landesrecht zuständige Behörde über Rückstände aus Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen führt, durchgeführt werden, soweit dies landesrechtlich im Rahmen des § 6a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehen ist.

Die verifizierten und erstellten Daten werden den Antragsdaten im Portal hinzugefügt."

Anlage 8 b

(Zu § 15i Absatz 3)

Ab 1. Oktober 2019 geltende Fassung

(vgl. Artikel 1 Nr. 20 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 6 Abs. 1 VO v. 22.3.2019)

Verifizierung und Verarbeitung der Daten
für internetbasierte Zulassungsverfahren

1. Für den internetbasierten Antrag auf Erstzulassung wird die Zuständigkeit der Zulassungsbehörde verifiziert sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 15d Absatz 1 Nummer 3 mit den Daten des Datenbanksystems des Zentralen Fahrzeugregisters abgeglichen. Die Zulassungsfähigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 wird anhand der Angaben der zentralen Datei der für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit erforderlichen fahrzeugbezogenen Daten geprüft und das Ergebnis dem Portal der Zulassungsbehörde übermittelt.
2. Für den internetbasierten Antrag auf Wiederzulassung oder Änderung der Zulassung bei Wechsel des Wohnsitzes oder des Sitzes des Halters oder bei Wechsel des Halters werden das bisherige Kennzeichen, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I nach § 15d Absatz 1 Nummer 2 und der Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 15d Absatz 1 Nummer 3 mit den im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten abgeglichen. Die Zuständigkeit der Zulassungsbehörde wird verifiziert und die in § 30 und § 32 genannten Daten werden dem Portal der Zulassungsbehörde aus dem Zentralen Fahrzeugregister übermittelt. Die nach § 15c Absatz 1 und § 15i Absatz 2 in das Portal der Zulassungsbehörde eingegebenen Daten werden mit den nach Satz 2 übermittelten Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister abgeglichen.

3. Die Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung wird mit der von der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer betriebenen Datenbank abgeglichen und von dort werden die Daten nach § 23 Absatz 2 an das Portal der Zulassungsbehörde übermittelt.

4. Die Daten für die Erteilung der SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer werden in einem Verfahren für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde verifiziert.

5. Das Portal der Zulassungsbehörde erzeugt den für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer erforderlichen Datensatz. Dem Halter wird durch das Portal der Zulassungsbehörde die Möglichkeit gegeben, eine Bestätigung über die Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats zu erstellen und diese zu speichetn oder auszudrucken.

6. Die Daten für die Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats zum Einzug der Infrastrukturabgabe können in einem Verfahren der Infrastrukturbehörde verifiziert werden.

7. Das Portal der Zulassungsb ehörde erzeugt den für den Einzug der Infrastrukturabgabe erforderlichen Datensatz. Dem Halter wird durch das Portal der Zulassungsbehörde die Möglichkeit gegeben, eine Bestätigung über die Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats zu erstellen und diese zu speichern oder auszudrucken.

8. Für den Nachweis des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung oder die nächste Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gilt § 15e.

9. Mit den Daten über den Halter nach § 15e Absatz 1 und 2 wird vom Portal der Zulassungsbehörde eine automatisierte Abfrage über die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde über Kraftfahrzeugsteuerrückstände im Sinne des § 13 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durchgeführt.

10. Mit den Daten über den Halter nach § 15c Absatz 1 und 2 wird vom Portal der Zulassungsbehörde eine automatisierte Abfrage bei der Infrastrukturbehörde über Infrastrukturabgabenrückstände im Sinne des § 9 Absatz 5 des Infrastrukturabgabengesetzes durchgeführt.

11. Mit den Daten über den Halter nach § 15c Absatz 1 und 2 kann vom Portal der Zulassungsbehörde eine automatisierte Abfrage bei der Datenbank, die die nach Landesrecht zuständige Behörde über üc kstände aus Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen durchgeführt werden, soweit dies landesrechtlich im Einklang mit § 6a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehen ist.

Die verifizierten und erstellten Daten werden den Antragsdaten im Portal der Zulassungs-behörde hinzugefügt.

Anlage 9 [1)]

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1)

Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck). Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten. Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, insbe- sondere können zusätzliche Hinweise zur Verwendung aufgedruckt werden.

Seite 1

Fahrzeugscheinheft
für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

gültig vom bis

.....

.....

Das vorstehende rote Kennzeichen ist

Vorname, Name, Firma

Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer

für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden.
Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

Ort, Datum

Name der Zulassungsbehörde

Unterschrift

Seite 2

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)
3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
4	Hubraum in cm^3 Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)
6	Zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h

Ort, Datum

Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs

1 Mit redaktioneller Änderung (Seite 1 „Fahrzeugschein“ statt „Fahrzeugscheinhefte“) durch Artikel 1 Nr. 31 VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

Anlage 10

(zu § 16a Absatz 5 Satz 1)

Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen

(Mit Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 35 VO v. 23.3.2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017)

Für die Ausgestaltung, die Sicherheitsmerkmale, die Objektsicherung und die Fertigungskontrolle ist Anlage 5 Nummern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

„Vorderseite

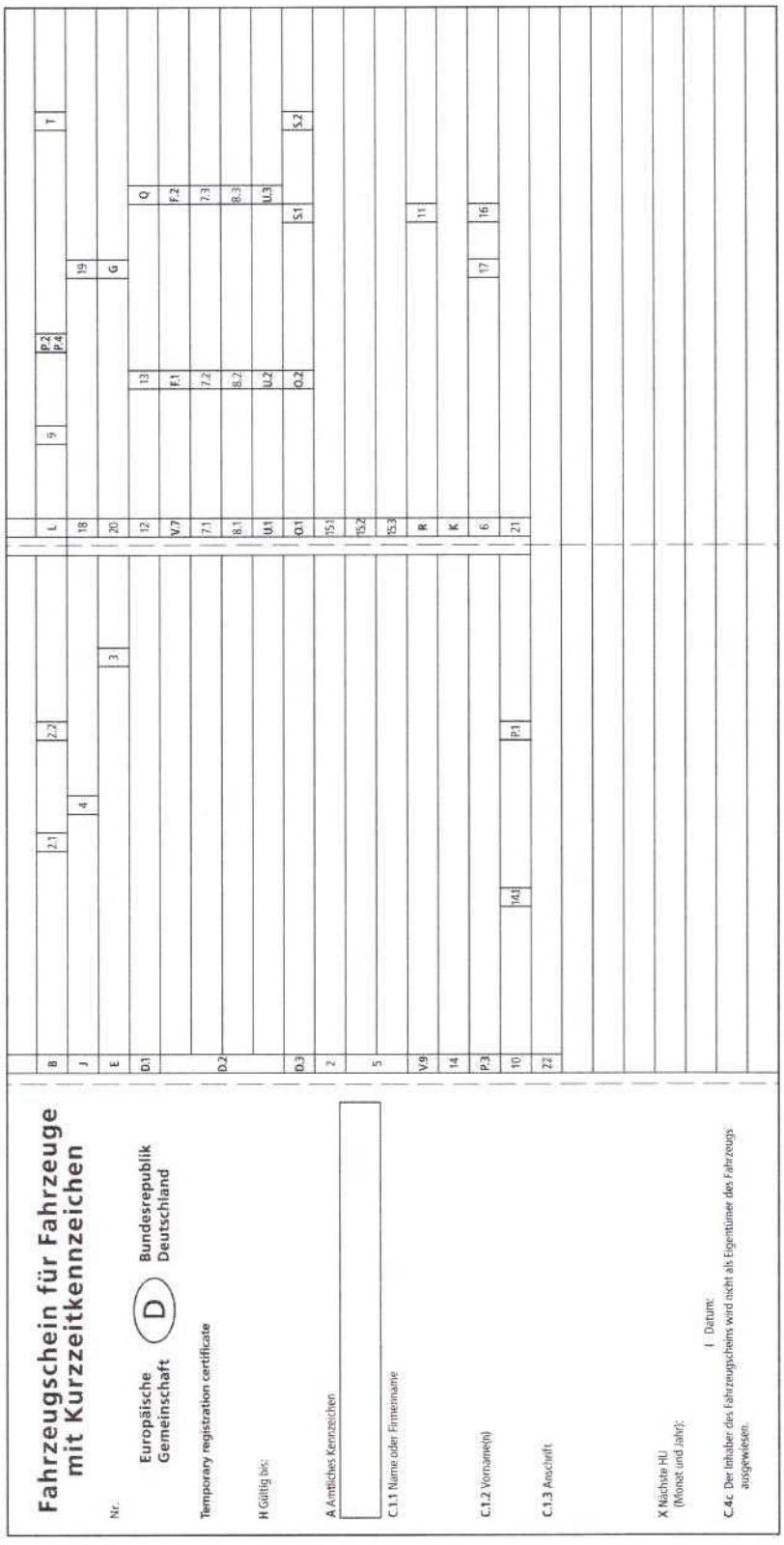

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

X Weitere HU:

Unterschrift

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
G	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Hubraum in cm^3
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenndrehzahl bei min^{-1}
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krafträdern)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB (A)
U.2	Drehzahl in min^{-1} zu U.1
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)
V.7	CO_2 (in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2)
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus
(6)	Datum zu K
(7)	Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg (7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3
(8)	Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg (8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3
(9)	Anzahl der Antriebsachsen
(10)	Code zu P.3
(11)	Code zu R
(12)	Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m^3
(13)	Stützlast in kg
(14)	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
(14.1)	Code zu V.9 oder (14)
(15)	Bereifung (15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3
(16)	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis
(18)	Länge in mm
(19)	Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile
(20)	Höhe in mm
(21)	Sonstige Vermerke
(22)	Bemerkungen und Ausnahmen

BUNDESDRUCKEREI 2016

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):
Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung des Fahrzeugscheins ist hierfür nicht erforderlich.

Anlage 10a [1] Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen

Seite 1

Fahrzeugscheinheft

für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen nach § 17 FZV

Das vorstehende Kennzeichen ist

Vorname, Name, Firma

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz

für die in der Auflistung beschriebenen __ Fahrzeuge zu den in den nachfolgenden Hinweisen genannten Zwecken zugeteilt worden.

Ort, Datum

Name der Zulassungsbehörde

Unterschrift

Seite 2 ff.

lfd. Nr.	Fahrzeugklasse	Fahrzeug-hersteller	FIN	Hubraum	Erstzulassung	Zul. Gesamt-masse in kg	Zul. max. Achslast in kg			max. km/h
							Vorne	Mitte	Hinten	

letzte Seite

Hinweise

Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge

Zwecke

Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wurde aufgrund der Vorschriften des § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zugeteilt für: a) Probefahrten:
Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs b) Überführungsfahrten:
Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen
c) An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der
Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
d) Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeugs

1) Anlage 10a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 32 VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

5. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 23 1) Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüfingenieurs erforderlich. Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, dass mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

§ 29 Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

Absatz 2 Satz 3 und 4 2)

Prüfplaketten in Verbindung mit **Plakettenträgern** sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen.

Abgelaufene Prüfplaketten sowie gegebenenfalls vorhandene Plakettenträger sind vor Anbringung neuer Prüfplaketten oder neuer Prüfplaketten in Verbindung mit Plakettenträgern zu entfernen.

---

1 Neufassung von § 23 StVZO gemäß Artikel 1 Nr. 10 VO vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988).

2 In Absatz 2 nach Satz 2 Einfügung der Sätze 3 und 4 gemäß Artikel 3 Nr. 3b VO vom 23. März 2017 /BGBl. I S. 522), gültig ab 1. Oktober 2017.

6. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) 1)

Anlage (zu § 1)

2. Abschnitt – Gebühren der Behörden im Landesbereich

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr/Euro

A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung

2. Zulassung/Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen/Anhängern

221 Zulassung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers
Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.3, 221.6 und 221.8 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225.

Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2 und 221.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 FZV* beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro.
* Ab 2019: § 12 Absatz 3 Satz 4 2)
Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro.

Die Gebühren nach den Nummern 221.1, 221.1.1, 221.2, 221.2.1, 221.10 und 221.10.1 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro. 3)

Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.6 und 221.8 erhöhen sich im Falle des Umtauschs des Fahrzeugbriefs in eine Zulassungsbescheinigung Teil II um 5,10 Euro. Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wechselkennzeichens um 6,00 Euro.

---

1 In der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) mit den seitdem erfolgten Änderungen durch die Artikel 1 und 2 der VO am 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103), Artikel 4 der VO vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086), Artikel 5 der VO vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394), Artikel 1 der VO am 31. August 2012 (BGBl. I S. 1889), Artikel 6 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232), Artikel 7 der VO vom 10. Januar 2013 (BGBl. I S. 35), Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), Artikel 2 Abs. 151 des Gesetzes vom 17. August 2013 (BGBl. I S. 3154), Artikel 3 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772), VO vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) , Artikel 3 VO vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), VO vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348), Artikel 1 VO vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2652), Artikel 3 VO vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920), Artikel 6 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) , Artikel 2 VO vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), Artikel 2 VO vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), Artikel 4 VO vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) und Artikel 4 VO vom 22. März 2019 BGBl. I S. 382).

2 Siehe Artikel 4 Nr. 1a VO v. 22. März 2019 Gültig ab 1. Oktober 2019
3 Satz 3 gemäß Artikel 4 Nr. 1b VO v. 22. März 2019. Gültig ab. 1. Oktober 2019

221.1	Zulassung, Änderung des Kennzeichens, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen, Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach Nummer 221.2, 221.6 oder 221.8 nicht zusätzlich anfällt.	27,00
221.1 1)	Zulassung oder Wiederzulassung - jeweils außer in den Fällen der Nummer 221.1.1, 221.6 und 221.7, Änderung des Kennzeichens, Änderung des Betriebzeitraums beim Saisonkennzeichen, Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach Nummer 221.2, 221.6 oder 221.8 nicht zusätzlich anfällt.	27,00
221.1.1 2)	Internetbasierte Zulassung, internetbasierte Wiederzulassung außer im Fall der Nummer 221.7. Diese Gebühr erhöht sich für einen Plakettenträger für Prüfplaketten um 0,30 Euro	27,90
221.2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens – mit und ohne Halterwechsel –	27,00
221.2 3)	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens -mit oder ohne Halterwechsel, außer im Fall der Nummer 221.2.1	27,00
221.2.1 4)	Internetbasierte Umschreibung aus einem anderem Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens - mit und ohne Halterwechsel-	28,20
221.3	Entscheidung über die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens	31,40
221.4	Entscheidung über die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen	10,20
221.5	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen	25,60 bis 205,00

---

1 Fassung gemäß Artikel 4 Nr. 2 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
2 Fassung gemäß Artikel 4 Nr. 3 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
3 Fassung gemäß Artikel 4 Nr. 4 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
4 Fassung gemäß Artikel 4 Nr. 5 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019

221.6	1)	Bis 30. September 2019: Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirks - ohne Halterwechsel und ohne Änderung des Kennzeichens, außer im Fall der Nummer 221.7	11.60
221.6	1)	Ab 1. Oktober 2019: Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirks- ohne Halterwechel mit nach § 14 Absatz Satz 4 FZV reserviertem Kennzeichen“	11,60
221.7	2)	Bis 30. September 2019:: : Internetbasierte Wiederzulassung	12.50
221.7	2)	Ab 1. Oktober 2019: Internetbasierte Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirks - ohne Halterwechsel und mit nach § 14 Absatz 1 Satz 4 FZV reseserviertem Kennzeichen- Diese Gebühr erhöht sich für einen Plakettenträger für Prüfplaketten um 0,30 Euro	12,50
221.8	3)	Bis 2019: Umschreibung innerhalb desselben Zulassungsbezirks -Halterwechsel –	16,70
221.8 –	3)	Ab 2019: Umschreibung innerhalb eines Zulassungsbezirks bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens -Halterwechsel-, außer im Fall der Nummer 221.8.1	16,70
221.8.1	4)	Internetbasierte Umschreibung innerhalb desselben Zulassungs-bezirks bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens -Halterwechel- .	17,00
221.9	5)	Bis 2019: Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens – ohne Halterwechsel –	16,70
221.9	5)	Ab 2019: Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens - -mit und ohne Halterwechsel- außer im Fall der Nummer 221.9.1	16,70
221.9.1	5)	Internetbasierte Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirks bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichenschilder -mit und ohne Halterwechsel-	17,00

---

1 Siehe Artikel 4 Nr. 6 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
2 Siehe Artikel 4 Nr. 7 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
3 Siehe Artikel 4 Nr. 8 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
4 Siehe Artikel 4 Nr. 9 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
5 Siehe Artikel 4 Nr. 10 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019

221.10	1)	Umschreibung innerhalb desselben Zulassungsbezirks und Zuteling eines neuen Kennzeichens -Halterwechsel- außer im Fall der Nummer 221.10.1	27,00
221.10.1	1)	Internetbasierte Umschreibung innerhalb desselben Zulassungsbezirks- und Zuteilung eines neuen Kennzeichens -Halterwechsel- Diese Gebühr drhöht sich für einen Plakettenträger für Prüfplaketten um 0,30 Euro-.	27,90
222		Zuteilung und Ausfertigung eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens.	10,20
		Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 FZV* beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro.	
		• Ab 1. Oktober 2019: § 12 Absatz 3 Satz 4 2)	
223		Zuteilung und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens einschließlich Erteilung der Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV	49,70
		Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 FZV* beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro.	
		• Ab 1. Oktobe 2019: § 12 Absatz 3 Satz 4 2)	
223.1		Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO/Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV	39,50
224		Außerbetriebsetzung	
224.1		innerhalb oder außerhalb des Zulassungsbezirks	6,90
224.2		internetbasiert	5,70

---

1 Siehe Artikel 4 Nr. 10 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019
2 Siehe Artikel 4 Nr. 10 VO v. 22. März 2019, gültig ab 1. Oktober 2019

224.3	Entgegennahme eines Verwertungsnachweises gemäß § 15 FZV gleichzeitig mit der Außerbetriebsetzung, außer bei internetbasierter Außerbetriebsetzung	5,10
224.4	Entgegennahme eines Verwertungsnachweises gemäß § 15 FZV zu einem anderen Zeitpunkt als dem der Außerbetriebsetzung	10,20
225	Ausfertigung, Ersatz oder Änderung der nationalen oder internationalen Fahrzeugpapiere oder -bescheinigungen wegen Änderung persönlicher oder technischer Daten oder Unbrauchbarkeit oder Verlust einschließlich Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie Fahrzeugidentitäts-prüfung in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen	10,20
	Diese Gebühr erhöht sich bei der Ausstellung einer Zulassungbescheinigung Teil I um 0,90 Euro.	
225.1 1)	Internetbasierte Änderung der Anschrift des Halters innerhalb desselben Zulassungsbezirks	11,40
226	Auskunft aus dem Fahrzeugregister	
226.1	Auskunft aus dem Fahrzeugregister an die Auskunftsstelle nach § 8 a des Pflichtversicherungsgesetzes	3,10
226.2	Auskunft aus dem Fahrzeugregister bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	3,1
226.3	Entscheidung über die Auskunft aus dem Fahrzeugregister in sonstigen Fällen, gegebenenfalls einschließlich der Auskunfts-erteilung	5,10

---

1 Eingefügt durch Artikel 4 Nr. 13 VO vom 22. März 2019. Gültig ab 1. Oktober 2019

227	Zulassungsfreie Fahrzeuge Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225. Die Gebühren nach Nummer 227.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 FZV *beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro. *Ab 1. Oktober 2019: § 12 Absatz 3 Satz 4 1) Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro. Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich im Falle des Umtauschs des Fahrzeugbriefs in eine Zulassungsbescheinigung Teil II um 5,10 Euro.	
227.1	Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO/Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV	39,50
227.2	Erteilung der Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV und Zuteilung eines eigenen Kennzeichens	55,60
227.3	Umschreibung eines zulassungsfreien kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens – mit und ohne Halterwechsel –	27,00
227.4	Wiederinbetriebnahme eines zulassungsfreien kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Kennzeichen	11,60
227.5	Umschreibung eines zulassungsfreien kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs innerhalb des Zulassungsbezirks – Halterwechsel –	16,70
227.6	Änderung der Erkennungsnummer oder des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen	27,00
227.7	Umschreibung eines zulassungsfreien kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens – ohne Halterwechel –	16,70

---

1 Siehe Artikel 4 Nr. 12 VO v. 22. März 2019

228	Abstempeln von Kennzeichen sowie Zuteilung einer Prüfmarke in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen	2,60
	Zusätzlich	
228.1	je HU-Plakette sowie Prüfmarke	0,50
228.2	je Stempelplakette ohne farbiges Landeswappen mit farbigem Landeswappen	 0,70 1,20
228.3	je Plakettenträger (1)	0,30
229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens	10,20 bis 15,30
230	Vorwegzuteilung von Erkennungsnummern an Fahrzeughalter, Fahrzeughändler oder Zulassungsdienste, je Erkennungsnummer	2,80
	Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro.	
231	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignunbereignung eines Kraftfahrzeugs	
231.1	Eintragung, Aufhebung oder Verwehrung, jeweils	5,10
231.2	Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil II einschließlich Einschreibegebühr	10,20
232	Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses je einzutragendes Fahrzeug	2,60
232.2	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses je hinzugetragenes bzw. je zu streichendes Fahrzeug	2,60
232.3	Jede weitere Ausfertigung eines Anhängerverzeichnisses	1,00
233	Bei Verwendung von Klebesiegeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel um 0,30 Euro.	
234	Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO	15,30

---

1) Eingefügt durch Artikel 6 Nr. 15 VO vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522). Gültig ab 1. Oktober 2017.

235	Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes	5,10 bis 20,50
236	Aufbietung der Zulassungsbescheinigung Teil II	8,70

4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, FZV, FeV, VOInt

251	Entscheidung über einen Antrag auf Tilgung einer Eintragung im Fahrzeugregister nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 StVG	12,80 bis 102,00
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	21,50 bis 200,00
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde	7,20
254	Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug Zulassungsverordnung, der EG- Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung	14,30 bis 286,00
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind. Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnung entstehenden Kosten.	
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	10,20 bis 511,00
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	
256	Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70
259 [1)]	Zuteilung einer Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen nach § 4 EmoG in Verbindung mit § 9a Absatz 4 FZV	11,00

---

1) Eingefügt durch Artikel 3 VO vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573). Gültig seit 26. September 2015.

398 Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebührennummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist 10,20

399 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.

400 Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

Gebühr in Höhe
der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 25,60 Euro.
Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

III. Übereinkommen über den Straßenverkehr
vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 811)

Art. 36 Kennzeichen

(1) Im internationalen Verkehr muß jedes Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) an der Vorderseite und an der Rückseite sein Kennzeichen führen, Krafträder brauchen jedoch nur ein hinteres Kennzeichen.

(2) Jeder zugelassene Anhänger muß im internationalen Verkehr an der Rückseite sein Kennzeichen führen. Zieht ein Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) einen oder mehrere Anhänger, so muß der einzige oder der letzte Anhänger, wenn er nicht zugelassen ist, das Kennzeichen des Zugfahrzeugs führen.

(3) Ausgestaltung und Anbringung des in diesem Artikel genannten Kennzeichens müssen dem Anhang 2 entsprechen.

Anhang 2

Kennzeichen der Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) und Anhänger im internationalen Verkehr

(1) Das in den Artikeln 35 und 36 erwähnte Kennzeichen muß sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen. Es sind arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben zu verwenden. Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen großen Buchstaben wiederholt wird.

(2) Das Kennzeichen muß so ausgestaltet und angebracht sein, daß es am Tage bei klarem Wetter und stehendem Fahrzeug auf mindestens 40 m (130 Fuß) für einen in der Verlängerung der Fahrzeuglängsachse stehenden Beobachter lesbar ist; die Vertragsparteien können jedoch bei den von ihnen zugelassenen Fahrzeugen diese Mindestentfernung für die Lesbarkeit bei Krafträdern und bei besonderen Kraftfahrzeugarten herabsetzen, bei denen es schwierig wäre, Kennzeichen in solcher Größe anzubringen, daß sie noch aus 40 m (130 Fuß) Entfernung lesbar sind.

(3) Befindet sich das Kennzeichen auf einem besonderen Schild, so muß das Schild eben und lotrecht oder ann ähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeugs angebracht sein. Ist das Kennzeichen auf dem Fahrzeug angebracht oder aufgemalt, so muß es sich auf einer ebenen oder annähernd ebenen und lotrechten

oder annähernd lotrechten, senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeugs stehenden Fläche befinden.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 32 Absatz 5 darf das Schild oder die Fläche, worauf das Kennzeichen angebracht oder aufgemalt ist, aus rückstrahlendem Material bestehen.

Art. 37 Unterscheidungszeichen des Zu lassungsstaates

(1) Außer dem Kennzeichen muß jedes Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.

(2) Jeder Anhänger, der mit einem Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) verbunden ist und nach Artikel 36 an der Rückseite ein Kennzeichen führen muß, muß hinten auch das Unterscheidungszeichen des Staates, wo dieses Kennzeichen ausgegeben worden ist, führen. Dieser Absatz gilt auch, wenn der An hänger in einem anderen Staat als dem Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges (Artikel 1 Buchstabe p), mit dem er verbunden ist, zugelassen ist; ist der An hänger nicht zugelassen, so muß er hinten das Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem das Zugfahrzeug zugelassen ist, außer wenn er in diesem Staat verkehrt.

(3) Ausgestaltung und Anbringung des in diesem Artikel genannten Unterscheidungszeichens müssen dem Anhang 3 entsprechen.

Anhang 3
Unterscheidungszeichen der Kraftfahrzeuge (Artikel1 Buchstabe p) und Anhänger im internationalen Verkehr

(1) Das Unterscheidungszeichen nach Artikel 37 muß sich aus einem bis drei lateinischen großen Buchstaben zusammensetzen. Die Buchstaben müssen mind estens 0,08 m (3,1 Zoll) hoch sein und eine Strichbreite von mindestens 0,01 m (0,4 Zoll) haben. Die Buchstaben müssen in schwarzer Farbe auf einer weißen elliptischen Fläche aufgemalt sein, deren lange Achse waagerecht liegt.

(2) Besteht das Unterscheidungszeichen nur aus einem Buchstaben, so darf die lange Achse der Ellipse lotrecht stehen.

(3) Das Unterscheidungszeichen darf we der in das Kennzeichen einbezogen noch so angebracht werden, daß es mit dem Kennzeichen verwechselt werden oder dessen Lesbarkeit beeinträchtigen kann.

(4) An Krafträdern und ihren Anhängern müssen die Ellipsenachsen mindestens 0,175 m (6,9 Zoll) und 0,115 m (4,5 Zoll) lang sein. An anderen Kraftfahrzeugen (Artikel 1Buchstabe p) und ihren Anhängern müssen die Achsen der Ellipsen mindestens:

a) 0,24 m (9,4 Zoll) und 0,145 m (5,7 Zoll) lang sein, wenn das Unterscheidungszeichen aus drei Buchstaben besteht, und

b) 0,175 m (6,9 Zoll) und 0,115 m (4,5 Zoll), wenn das Unterscheidungszeichen aus weniger als drei Buchstaben besteht.

(5) Für die Anbringung des Unterscheidungszeichens an den Fahrzeugen gilt Absatz 3 des Anhangs 2.

IV. Technische Normen

1. Fertigungstoleranzen bei der Herstellung von Kennzeichenschildern

Die nachstehend aufgeführten Toleranzen, und zwar

Schrifthöhe + 2,0 mm bis – 1,0 mm,
Strichbreite der Beschriftung +/- 1,0 mm,
Strichbreite
des Randes + 1,0 mm bis – 0,5 mm,

tragen fertigungstechnischen Gesichts punkten ausreichend Rechnung und dürfen andererseits die Lesbarkeit der Kennzeichenschilder nicht nachteilig beeinflussen.
Die obengenannten Toleranzen gelten jedoch nur für Kennzeichen der Gattungen b), c) und d) der Anlage V zur StVZO. Hinsichtlich der Kennzeichen der Gattung a) der Anlage V zur StVZO sind folgende Toleranzen vertretbar:

Schrifthöhe + 1mm bis – 0,5 mm,
Strichbreite der Beschriftung +/- 0,5 mm,
Strichbreite
des Randes + 1,0 mm bis -0,5 mm.

2. Farbtöne

Farbnummern nach RAL-Leitfaden „Anwendungsbereiche“ -Ausgabe 72- sowei RAL-Sonderdruck „RAL-Farben in DIN-Normblättern“ -Ausgabe April 1972-; Farbtöne nach Farbregister RAL 840 HR.

DIN 74069 (Kennzeichen-schilder)
-RAL 2002 rot
RAL 6001 grün
RAL 9005 schwarz

DIN 74068 (Schild)
-RAL 9001 weiß matt
RAL 9005 schwarz

3. Normblatt DIN 74069

3.1 Hinweis: Bevortstehende Neufassung

Im Laufe des Jahre 2019 wird eine weitere Neufassung erscheinen mit Änderungen/Ergänzungen u.a. zu folgenden Punkten:

- Definition der Oberflächenbeschaffenheit (5.1.2),
- Definitionen zum retroreflektierenden Untergrund (5.3.3),
- Registrierung der Reflexstoffe (5.3.6),
- Änderung der Prüfung der Farben (6.2.2) ,
- Anpassung der Beschriftungsanforderungen an den Stand der Technik (5.1.2) und Registrierung der Heißprägefolien,

* Definition und Qualifizierung der . Beschriftungsmaterialien.(7.5).

3.2. Normblatt DIN 74069 Ausgabe Mai 2016

DEUTSCHE NORM Mai 2016

DIN 74069

ICS 43.020

Ersatz für
DIN 74069:1996-07

Retroreflektierende Kennzeichenschilder, Stempelplaketten und Plakettenträger für Kraftfahrzeuge und deren Anhängefahrzeuge

Retro-reflective registration plates, seal-sticker and sticker-cover for motor vehicles and their trailers

Plaques d'immatriculation rétroréfléchissantes, vignette à sceau et support de vignette à sceau pour véhicules à moteur et leurs remorques

Gesamtumfang 26 Seiten

DIN-Normenausschuss Automobiltechnik (NAAutomobil)
DIN-Normenausschuss Farbe (FNF)

Inhalt

Seite

Vorwort ... 5

1 Anwendungsbereich ... 6

2 Normative Verweisungen ... 6

3 Bezeichnung ... 7

4 Werkstoff für das Kennzeichenschild ... 8

5 Anforderungen an das Kennzeichenschild ... 8
5.1 Maße und Schriftbild, Oberflächenbeschaffenheit, Farben und Farbkonturen ... 8
5.1.1 Maße und Schriftbild ... 8
5.1.2 Oberflächenbeschaffenheit ... 10
5.1.3 Farben ... 10
5.2 Umweltresistenz ... 11
5.2.1 Verhalten bei Salzsprühnebel ... 11
5.2.2 Verhalten bei verstärkter Industrieatmosphäre und unter chemischen Einflüssen von Kraftstoff ... 11
5.3 Reflexstoff bzw. Folienverbund ... 11
5.3.1 Allgemeines ... 11
5.3.2 Alter ... 11
5.3.3 Retroreflektierender Untergrund ... 11
5.3.4 Spezifische Rückstrahlwerte ... 11
5.3.5 Prägefähigkeit ... 12
5.3.6 Kennzeichnung ... 12
5.4 Ausführung ... 12
5.5 Haftfestigkeit ... 13
5.5.1 Haftfestigkeit des Gesamtverbundes ... 13
5.5.2 Haftfestigkeit der Beschriftung ... 13
5.6 Licht- und Witterungsbeständigkeit ... 13
5.7 Mechanische Beständigkeit ... 13
5.7.1 Stoß- und Schlagfestigkeit ... 13
5.7.2 Biegefestigkeit ... 13
5.8 Temperaturbeständigkeit ... 14

6 Prüfungen für das Kennzeichenschild ... 14
6.1 Allgemein ... 14
6.2 Prüfung der Maße, des Schriftbildes, der Farben und Farbkonturen ... 14
6.2.1 Prüfung der Maße und des Schriftbildes ... 14
6.2.2 Prüfung der Farben ... 14
6.3 Prüfung des Korrosionsschutzes ... 14
6.3.1 Salzsprühnebelprüfung ... 14
6.3.2 Prüfung in verstärkter Industrieatmosphäre ... 15
6.3.3 Prüfung der chemischen Einflüsse ... 15
6.4 Prüfung des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes ... 15
6.4.1 Allgemein ... 15
6.4.2 Prüfung des retroreflektierenden Untergrundes ... 15
6.4.3 Prüfung der Rückstrahlwerte ... 15
6.4.4 Prüfung der Prägefähigkeit ... 15
6.5 Prüfung der Ausführung ... 15

6.6 Prüfung der Haftfestigkeit ... 15
6.6.1 Allgemeines ... 15
6.6.2 Haftfestigkeit des Gesamtverbundes ... 15
6.6.3 Haftfestigkeit der Beschriftung ... 16
6.7 Prüfung auf Licht- und Witterungsbeständigkeit ... 17
6.8 Prüfung der mechanischen Beständigkeit ... 17
6.8.1 Prüfung der Stoß- und Schlagfestigkeit ... 17
6.8.2 Prüfung der Biegefestigkeit ... 17
6.9 Prüfung der Temperaturbeständigkeit ... 17

7 Durchführung der Prüfungen für das Kennzeichenschild ... 17
7.1 Prüfstellen ... 17
7.2 Zulassungsprüfung ... 18
7.3 Prüfmuster ... 18
7.4 Anzahl der Prüfmuster ... 18
7.5 Prüfzeugnis ... 18

8 Kennzeichnung des Kennzeichenschildes ... 19

9 Werkstoff für Stempelplaketten und Plakettenträger ... 19

10 Anforderungen an Stempelplaketten und Plakettenträger ... 19
10.1 Maße und Schriftbild ... 19
10.2 Umweltresistenz ... 20
10.2.1 Verhalten bei Salzsprühnebel ... 20
10.2.2 Verhalten unter chemischen Einflüssen ... 20
10.3 Haftfestigkeit ... 20
10.4 Licht- und Witterungsbeständigkeit ... 20
10.5 Mechanische Beständigkeit ... 20
10.5.1 Stoß- und Schlagfestigkeit ... 20
10.5.2 Wasch- und Scheuerbeständigkeit ... 20
10.5.3 Beständigkeit bei Hochdruck ... 20
10.5.4 Biegefestigkeit ... 21
10.6 Temperaturbeständigkeit ... 21
10.7 Manipulationssicherheit ... 21
10.7.1 Verhalten unter Einflüssen von Wärme und Kälte ... 21
10.7.2 Verhalten unter Einflüssen von Chemikalien ... 21
10.7.3 Verhalten unter mechanischen Einflüssen ... 21
10.8 Produktspezifische Sicherheitskriterien ... 21

11 Prüfungen für Stempelplaketten und Plattenträger ... 22
11.1 Allgemein ... 22
11.2 Prüfung der Maße und des Schriftbildes ... 22
11.3 Prüfung der Umweltresistenz ... 22
11.3.1 Salzsprühnebelprüfung ... 22
11.3.2 Prüfung der chemischen Einflüsse ... 22
11.4 Prüfung der Haftfestigkeit ... 23
11.4.1 Allgemeines ... 23
11.4.2 Haftfestigkeit der Stempelplakette und des Plakettenträgers ... 23
11.5 Prüfung auf Licht- und Witterungsbeständigkeit ... 23
11.6 Prüfung der mechanischen Beständigkeit ... 23
11.6.1 Prüfung der Stoß- und Schlagfestigkeit ... 23
11.6.2 Prüfung auf Wasch- und Scheuerbeständigkeit ... 23
11.6.3 Prüfung auf Hochdruckbeständigkeit ... 23
11.6.4 Prüfung der Biegefestigkeit ... 24
11.7 Prüfung der Temperaturbeständigkeit ... 24
11.8 Prüfung der Manipulationssicherheit ... 24
11.8.1 Ablösbarkeit mittels Kälte und Wärme ... 24

11.8.2 Ablösbarkeit mittels Chemikalien 24
11.8.3 Mechanische Ablösbarkeit 25
11.9 Prüfung der produktspezifischen Sicherheit 25
11.9.1 Prüfung auf Nichtausspähbarkeit des verdeckten Sicherheitscodes auf der Stempelplakette 25
11.9.2 Prüfung auf Lesbarkeit der Codes 25
11.9.3 Prüfung auf irreversible Freilegung der Stempelplakette 25

12 Durchführung der Prüfungen für Stempelplaketten und Plakettenträger 25
12.1 Prüfstellen 25
12.2 Zulassungsprüfung 25
12.3 Prüfmuster 25
12.4 Anzahl der Prüfmuster 26
12.5 Prüfzeugnis 26

13 Kennzeichnung der Stempelplaketten und Plakettenträger 26

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitskreis NA 052-00-35-52 AK „Kennzeichenschilder" des Normenausschusses Automobiltechnik (NAAutomobil) erarbeitet. Sie stimmt mit ISO 7591: 1982 „Road vehicles – Retro-reflective registration plates for motor vehicles and trailers – Specification" nur teilweise überein.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN [und/oder die DKE] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber DIN 74069:1996-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Aufnahme von Anforderungen und Prüfungen von Stempelplaketten und Plakettenträgern;

b) Aufnahme der Haftfestigkeit der Beschriftung;

c) Prüfungszyklus für Kennzeichenschilder verlängert;

d) Folienverbunde mit integrierten Reflexstoffen aufgenommen;

e) Erhöhung der Maximalwerte für den spezifischen Rückstrahlwert;

f) Ergänzung der Reflexstoffbauarten;

g) Aktualisierung der gesetzlichen und normativen Verweisungen;

h) Selbstleuchtendes Kennzeichen aufgenommen;

i) Anpassungen an gängige Praxis.

Frühere Ausgaben

DIN 74066 FI: 1940-02
DIN 74066: 1956-10, 1965-03, 1970-07
DIN 74067: 1946-05
DIN 74069: 1971-03, 1975-09, 1989-05, 1996-07

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für retroreflektierende amtliche Kennzeichenschilder an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern gemäß §§ 8-10 und 16-17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sowie für Ausfuhrkennzeichenschilder nach § 19 FZV.

In dieser Norm werden die Anforderungen, Prüfungen und die Kennzeichnung für retroreflektierende amtliche Kennzeichenschilder, Stempelplaketten und Plakettenträger festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1451-2, *Schriften — Serifenlose Linear-Antiqua-Verkehrsschrift*

DIN 5033-7, *Farbmessung — Messbedingungen für Körperfarben*

DIN 5340, *Begriffe der physiologischen Optik*

DIN 5381, *Kennfarben*

DIN 6171-1:2013-10, *Aufsichtfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen — Teil 1: Farbbereiche bei Beleuchtung mit Tageslicht*

DIN 30646, *Selbstklebende Schilder — Technische Lieferbedingungen für Schilder aus Kunststoff-, Aluminiumfolien und Papier*

DIN 67520:2013-10, *Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung — Lichttechnische Bewertung, Messung und Kennzeichnung von Rückstrahlern und Reflexstoffen*

DIN EN 228, *Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge — Unverbleite Ottokraftstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 485-2, *Aluminium und Aluminiumlegierungen — Bänder, Bleche und Platten — Teil 2: Mechanische Eigenschaften*

DIN EN 485-4, *Aluminium und Aluminiumlegierungen — Bänder, Bleche und Platten — Teil 4: Grenzabmaße und Formtoleranzen für kaltgewalzte Erzeugnisse*

DIN EN 573-3, *Aluminium und Aluminiumlegierungen — Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug — Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen*

DIN EN 590, *Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge — Dieselkraftstoff — Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 1396, *Aluminium und Aluminiumlegierungen — Bandbeschichtete Bleche und Bänder für allgemeine Anwendungen — Spezifikationen*

DIN EN ISO 139, *Textilien — Normalklimate für die Probenvorbereitung und Prüfung*

DIN EN ISO 1519, *Beschichtungsstoffe — Dornbiegeversuch (zylindrischer Dorn)*

DIN EN ISO 2409, *Lacke und Anstrichstoffe — Gitterschnittprüfung*

DIN EN ISO 4892-2: 2013-06, *Kunststoffe — Künstliches Bewittern oder Bestrahlen in Geräten — Teil 2: Gefilterte Xenonbogenstrahlung*

DIN EN ISO 6988, *Metallische und andere anorganische Überzüge — Prüfung mit Schwefeldioxid unter allgemeiner Feuchtigkeitskondensation*

DIN EN ISO 7253, *Beschichtungsstoffe — Bestimmung der Beständigkeit gegen neutralen Salzsprühnebel*

DIN EN ISO 9227, *Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären*

DIN EN ISO 11664-2, *Farbmetrik — Teil 2: CIE Normlichtarten*

DIN EN ISO 11998, *Beschichtungsstoffe — Bestimmung der Nassabriebbeständigkeit und der Reinigungsfähigkeit von Beschichtungen*

DIN ISO 4532, *Emails und Emaillierungen — Bestimmung des Widerstandes emaillierter Gegenstände gegen Schlag — Schlagbolzen-Schlagversuch*

DIN EN ISO/IEC 15415, *Informationstechnik — Automatische Identifikation und Datenerfassungsverfahren — Testspezifikation für Strichcode-Druckqualität — 2D-Symbole*

DIN ISO 53233, *Beschichtungsstoffe — Bestimmung des Abriebverhaltens von dekontaminierbaren Beschichtungen — Fallrohr-Verfahren*

Richtlinien für die Erteilung einer Genehmigung zum Führen des DIN Prüf- und Überwachungszeichens [1)]

FZV, *Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung — FZV)*[2)]

3 Bezeichnung

Bezeichnung eines retroreflektierenden Kennzeichenschildes nach den Vorgaben der FZV aus Aluminium (Al) (A):

Kennzeichenschild DIN 74069 – A

Bezeichnung eines selbstleuchtenden retroreflektierenden Kennzeichenschildes nach den Vorgaben der FZV (B):

Kennzeichenschild DIN 74069 – B

Bezeichnung eines retroreflektierenden Kennzeichenschildes nach den Vorgaben der FZV aus anderen Werkstoffen (C):

Kennzeichenschild DIN 74069 – C

Bezeichnung einer Stempelplakette nach § 10 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4a FZV (S):

Stempelplakette DIN 74069 – S

Bezeichnung eines Plakettenträgers nach § 10 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4a FZV (P):

Plakettenträger DIN 74069 – P

1) Zu beziehen bei: DIN CERTCO, Alboinstr. 56, 12103 Berlin.

2) Nachgewiesen in der DITR Datenbank der DIN Software GmbH, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

4 Werkstoff für das Kennzeichenschild

— EN AW-1200 [Al 99,0] oder

— EN AW-1050A [Al 99,5]

— chemische Zusammensetzung nach DIN EN 573-3

— Werkstoffzustand nach Wahl des Herstellers in Anlehnung an DIN EN 485-2 (für blankes Blech) oder DIN EN 1396 (für rückseitig lackiertes Blech)

— Nenndicke 1 mm

— Grenzabmaße und Formtoleranzen für das Halbzeug nach DIN EN 485-4

Andere Werkstoffe, die den Anforderungen nach Abschnitt 5 und Prüfungen nach Abschnitt 6 entsprechen, sind zugelassen.

5 Anforderungen an das Kennzeichenschild

5.1 Maße und Schriftbild, Oberflächenbeschaffenheit, Farben und Farbkonturen

5.1.1 Maße und Schriftbild

Die Kennzeichenschilder müssen in ihren Maßen und im Schriftbild Anlage 4 der FZV entsprechen. Für die Randausführung sind Bild 1 und Bild 2 maßgebend.

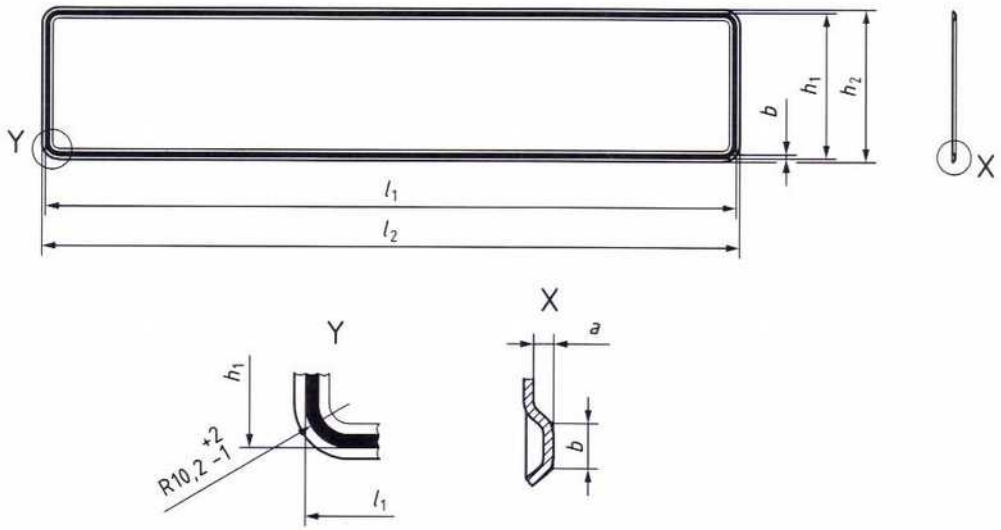

Legende

a Beschriftungshöhe, siehe Tabelle 3

b, h_1, h_2, l_1, l_2 siehe Tabelle 1

Bild 1 — Einzeiliges Kennzeichenschild

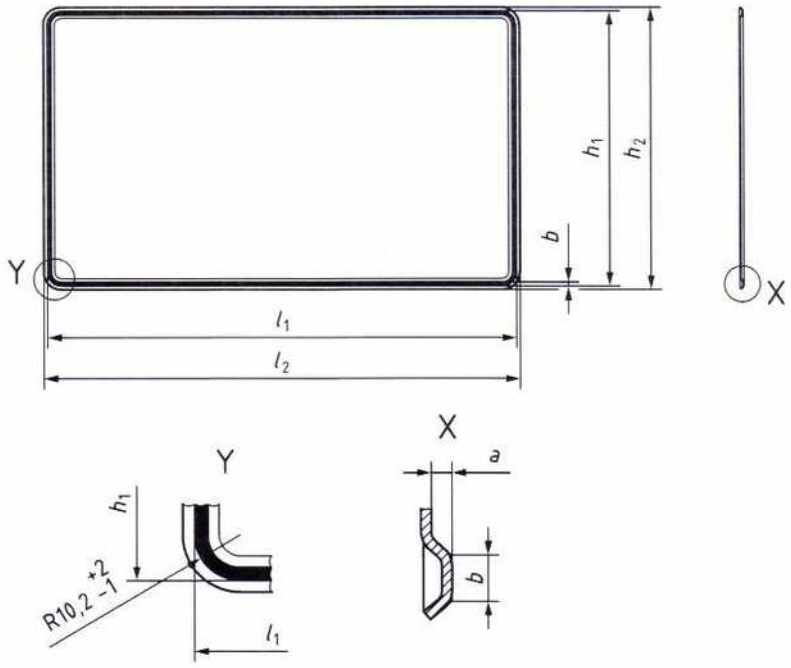

Legende

a Beschriftungshöhe, siehe Tabelle 3

b, h_1, h_2, l_1, l_2 siehe Tabelle 1

Bild 2 — Zweizeiliges Kennzeichenschild

Nicht angegebene Einzelheiten zur Randausführung sind zweckentsprechend zu wählen.

Ist aus fertigungstechnischen Gründen eine Ausführung des Randes entsprechend der Einzelheit X nicht möglich, so muss ein zusätzlicher Rand unter Einhaltung der Beschriftungshöhe a von 1,0 mm bis 3,0 mm nach 5.4 so beschaffen sein, dass die Gefahr von Verletzungen möglichst ausgeschlossen ist.

Beispielsweise kann dies durch gerundete oder entgratete Kanten oder durch ein dauerhaftes Schutzmittel, besonders Leisten aus Gummi, Kunststoff oder Metall oder ähnlich geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Tabelle 1 — Maße der Kennzeichenschilder einschließlich des Randes

Kennzeichenschild	Höhe h_1 mm	Höhe h_2 mm	Länge l_1 mm	Länge l_2 mm	Strichbreite Rand b mm
Motorrad-kennzeichen	200 ± 2	200 +4/-2	180 0/-2 bis 220 +2/0	180 0/-2 bis 220 +4/0	4,5 +2/-1
Motorradkennzeichen als Wechselkennzeichen	200 ± 2	200 +4/-2	180 0/-2 bis 240 +2/0	180 0/-2 bis 240 +4/0	4,5 +2/-1
Zweizeilig verkleinertes Kennzeichen	130 ± 2	130 +4/-2	255 +1/0 [a]	255 +4/0 [a]	4 +1/-05
Zweizeilig für zwei- und dreirädrige Kfz	200 ± 2	200 +4/-2	280 +2/0 [a]	280 +4/0 [a]	4,5 +2/-1
Zweizeilig	200 ± 2	200 +4/-2	340 +2/0 [a]	340 +4/0 [a]	4,5 +2/-1
Einzeilig	110 ± 2	110 +4/-2	520 +2/0 [a]	520 +4/0 [a]	4,5 +2/-1
Hinweis	von schwarzem Rand bis schwarzem Rand	einschließlich fertigungs-technisch bedingtem Rand	von schwarzem Rand bis schwarzem Rand	einschließlich fertigungs-technisch bedingtem Rand	

[a] Kürzere Schilder können verwendet werden, wenn die Länge des Kennzeichens in fetter Mittelschrift nach DIN 1451-2 oder FE-Schrift (Mittelschrift) nach Anlage 4 zur FZV dies ermöglicht.

5.1.2 Oberflächenbeschaffenheit

Die Oberflächenbeschaffenheit des Kennzeichenschildes muss mit Ausnahme der Beschriftung und des Randes eine ebene Oberfläche und einen homogenen Farbeindruck sicherstellen. Unebenheiten müssen innerhalb einer Toleranz von +/- 0,2 mm liegen.

5.1.3 Farben

Untergrund: Weiß nach DIN 6171-1: 2013-10, Tabelle 4 (im Neuzustand).

Beschriftung und Rand: Schwarz, grün oder rot, nicht retroreflektierend nach DIN 6171-1:2013-10, Tabelle1.

Untergrund des Feldes, das das Ablaufdatum auf Kurzzeitkennzeichen angibt: gelb nach DIN 6171-1:2013-10, Tabelle 3 mit schwarzer Beschriftung.

Untergrund des Feldes, dass das Ablaufdatum auf Ausfuhrkennzeichen angibt: rot nach DIN 6171-1:2013-10, Tabelle 3 mit schwarzer Beschriftung.

EU-Emblem:

Feld: Blau nach DIN 6171-1: 2013-10, Tabelle 3.

Sterne: Gelb nach DIN 6171-1: 2013-10, Tabelle 3.

Die Farbkanten müssen scharfe Konturen aufweisen.

5.2 Umweltresistenz

5.2.1 Verhalten bei Salzsprühnebel

Nach Prüfung nach 6.3.1 darf die Vorderseite des Kennzeichenschildes keine Korrosions- bzw.-Zersetzungserscheinungen zeigen.

5.2.2 Verhalten bei verstärkter Industrieatmosphäre und unter chemischen Einflüssen von Kraftstoff

Nach den Prüfungen nach 6.3.2 und 6.3.3 dürfen sich weder der Reflexstoff bzw. Folienverbund noch die Beschriftung bzw. Farbe lösen; es dürfen keine Risse, Blasen, Abplatzungen, Verfärbungen oder sonstigen Fehler mit normalsichtigem Auge aus 250 mm Entfernung, (Bezugssehweite nach DIN 5340) deutlich erkennbar sein.

Eine Fleckenbildung oder Unterwanderung am Folienrand darf keine größere Tiefe als 1 mm aufweisen.

5.3 Reflexstoff bzw. Folienverbund

5.3.1 Allgemeines

Die Anforderung an die Tagessichtbarkeit wird durch den Leuchtdichtefaktor beschrieben.

Dieser muss für die Reflexstoffe bzw. in Folienverbunden integrierte Reflexstoffe den Anforderungen nach DIN 6171:2013-10, Tabelle 3, den Werten aus der Spalte „Aufbau A" entsprechen.

5.3.2 Alter

Es dürfen nur Reflexstoffe bzw. Folienverbunde verwendet werden, die nicht älter als zwei Jahre sind.

5.3.3 Retroreflektierender Untergrund

Der Reflexstoff bzw. Folienverbund muss den Eindruck einer retroreflektierenden Oberfläche sicherstellen. Er muss auf der gesamten Fläche, mindestens aber innerhalb des geprägten Randes, nach Angabe des Reflexstoff- bzw. Folienverbundherstellers aufgebracht und ungeteilt sein.

Die reflektierend wirkenden Teile des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes müssen vollständig unter einer glatten Oberfläche liegen. Die Oberfläche darf keine mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 erkennbaren Poren, Risse, Schuppen, Blasen und Flecke aufweisen.

5.3.4 Spezifische Rückstrahlwerte

Bei Anleuchten des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes mit Normlichtart A nach DIN EN ISO 11664-2 müssen in Anlehnung an DIN 67520 bei einem Beobachtungswinkel von $\alpha = 0{,}33°$ die spezifischen Rückstrahlwerte innerhalb des in Tabelle 2 angegebenen Bereiches der spezifischen Rückstrahlwerte liegen.

Tabelle 2 — Spezifische Rückstrahlwert

Prüfung	Prüfungszustand	Aufsichtfarbe	Anleuchtungswinkel $ß_1$ ($ß_2$ =0; ε = 0)	spezifische Rückstrahlwerte R_A cd · lx^{-1} · m^{-2}	
				min.	max.
I	bei Anlieferung	Weiß	+ 5°	40	200
			+ 30°	20	
		Blau	+ 5°	2,5	50
			+ 30°	1	
II	nach Bewitterung	Weiß	+ 5°	30	200
			+ 30°	15	
		Blau	+ 5°	2,5	50
			+ 30°	1	

Die Werte der Tabelle 2 sind entsprechend vom selbstleuchtend-retroreflektierenden Kennzeichenschild zu erfüllen, wobei die Eigenbeleuchtung des selbstleuchtenden Kennzeichens nicht aktiviert sein darf.

5.3.5 Prägefähigkeit

Sofern die Beschriftung mittels Prägung vorgesehen ist, muss der Reflexstoff bzw. Folienverbund so beschaffen sein, dass er eine Prägehöhe von mindestens 2 mm sicherstellt.

5.3.6 Kennzeichnung

Reflexstoffe bzw. Folienverbunde (mit integrierten Reflexstoffen) müssen gekennzeichnet sein mit:

— DIN 74069;

— dem bei der Überwachungsstelle hinterlegten Herstellerzeichen;

— Herstellungsjahr;

— optional: elektronischem, maschinenlesbarem Sicherheitsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung zwischen Platine, Kennzeichen und Stempelplakette.

Die Kennzeichnung muss ein integraler Bestandteil des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes, d. h. darf nicht aufgedruckt und darf ohne Zerstörung des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes oder der Platine nicht entfernbar sein.

Die Lesbarkeit der Kennzeichen-Beschriftung darf durch die obige Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden.

5.4 Ausführung

Soweit eine Teilfläche des Schildrandes nicht Schwarz, Rot oder Grün ausgeführt ist, muss sie Weiß nach DIN 6171-1:2013-10, Tabelle 3 sein.

Die Beschriftungshöhe muss nach Tabelle 3 ausgeführt werden.

Der Reflexstoff bzw. Folienverbund darf an den Prägekanten weder geschnitten noch angeschnitten werden noch reißen.

Tabelle 3 — Beschriftungshöhe

Kennzeichenschilder nach Anlage 4 zur FZV	Beschriftungshöhe mm	
	min.	max.
	1	3

5.5 Haftfestigkeit

5.5.1 Haftfestigkeit des Gesamtverbundes

Ausreichende Haftfestigkeit ist nachzuweisen für den gesamten Beschichtungsaufbau. Die Haftfestigkeit der einzelnen Schichten untereinander muss so beschaffen sein, dass bei der Beurteilung nach 6.6.2 im Anlieferungszustand der Gitterschnittkennwert 0 bis 1 und im bewitterten Zustand 0 bis 2 beträgt (Einschneidengerät mit 3 mm Schnittabstand), und sich weder die Gesamtschicht noch Teilschichten des Reflexstoffes bzw. des Folienverbundes in Stücken ≥ 500 mm^2 wieder verwendbar ablösen lassen.

Die Haftfestigkeit des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes zum Untergrund muss bei Prüfung nach DIN 30646 der Klebkraftstufe T entsprechen (≥ 25 N je 25 mm Probenbreite), oder der Reflexstoff bzw. Folienverbund muss sich so verändern, dass er nicht wieder verwendbar ist.

5.5.2 Haftfestigkeit der Beschriftung

Die Beschriftung muss dauerhaft aufgebracht bzw. befestigt sein, so dass sie den Einwirkungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs standhält. Manipulationen an der Beschriftung sollten erkennbar sein.

Die Haftfestigkeit der Beschriftung muss so beschaffen sein, dass bei der Beurteilung nach 6.6.3 der Gitterschnittkennwert 0 bis 1 im Anlieferungszustand und im bewitterten Zustand 0 bis 2 erreicht wird.

5.6 Licht- und Witterungsbeständigkeit

Die retroreflektierenden Kennzeichenschilder müssen nach der Prüfung auf Licht- und Witterungsbeständigkeit nach 6.7 die Anforderungen nach 5.1.2, 5.3.4, Tabelle 2, Prüfung II und nach 5.5 erfüllen.

5.7 Mechanische Beständigkeit

5.7.1 Stoß- und Schlagfestigkeit

Bis zu 1 h nach der Stoß- und Schlagfestigkeitsprüfung nach 6.8.1 dürfen an der Auftreffstelle keine Beschädigungen wie Risse, Zersplitterung, Aus- und Aufplatzungen mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 sichtbar sein. Der Kugeleindruck selbst gilt nicht als Beschädigung.

5.7.2 Biegefestigkeit

Unmittelbar nach der Biegefestigkeitsprüfung nach 6.8.2 dürfen an der Beschriftung des Kennzeichenschildes keine Risse, Abplatzungen oder ähnliche Beschädigungen mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich erkennbar sein, die die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit des Kennzeichenschildes beeinträchtigen.

5.8 Temperaturbeständigkeit

Nach der Prüfung nach 6.9 dürfen sich weder der Reflexstoff bzw. Folienverbund, die Walzfarbe, noch die Abwalzfolie lösen; es dürfen keine Risse, Blasen, Abplatzungen, Verfärbungen mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich erkennbar sein. Die Anforderungen nach 5.1.2 und 5.3.3 müssen erfüllt werden.

6 Prüfungen für das Kennzeichenschild

6.1 Allgemein

Das Einhalten der in Abschnitt 5 gestellten Anforderungen ist von den Herstellern der Kennzeichenschilder und deren Bestandteilen durch eine Typprüfung nachzuweisen. Der Hersteller muss dazu seine Erzeugnisse einer durch die Überwachungsstelle bezeichneten Prüfstelle vorlegen, die ihm im Falle der Erfüllung der Prüfbedingungen ein Prüfzeugnis erteilt. Er muss ferner seine Erzeugnisse in Abständen von nicht mehr als 32 Monaten prüfen und sich durch ein neues Prüfzeugnis bescheinigen lassen, dass die Produktion dem geprüften Typ entspricht (siehe hierzu auch 8.1). Ergeben sich bei einer solchen Überwachungsprüfung keine Beanstandungen, beträgt der jeweils nächste Prüfungsabstand 48 Monate.

Alle Prüfungen sind, soweit in den jeweiligen Abschnitten nicht anders festgelegt, bei Normalklima nach DIN EN ISO 139 durchzuführen, oder die Schilder sind vorher einer ausreichenden Klimatisierung bei diesem Normklima zu unterziehen. Änderungen am geprüften Teil sind der Überwachungsstelle unverzüglich zu melden. Änderungen in diesem Sinne sind Änderungen an Bestandteilen, deren Eigenschaften nach dieser Norm vorgeschrieben und beim Antragsteller zu prüfen sind, sowie Änderungen am Beschichtungsaufbau.

6.2 Prüfung der Maße, des Schriftbildes, der Farben und Farbkonturen

6.2.1 Prüfung der Maße und des Schriftbildes

Es sind zu prüfen:

a) die Übereinstimmung der Maße und des Schriftbildes nach Anlage 4 FZV.

b) die Ausführung des Randes nach 5.1.1

c) bei Verwendung der Werkstoffe *Al* nach Abschnitt 4 die Einhaltung der Nenndicke.

6.2.2 Prüfung der Farben

Die Messung der Farbörter und der Leuchtdichtefaktoren für die Aufsichtsfarben Weiß und Blau der Kennzeichen wird bei ringförmiger Beleuchtung mit Licht der Normlichtart D65 nach DIN 5033-7 unter einem Winkel von 45° ± 2° zur Flächennormalen und bei einer Messrichtung von 0° ± 2° ausgeführt (45/0-Messgeometrie). Der Öffnungswinkel des Empfängers und der Strahlungsquelle muss 2 x 5° ± 0,5° betragen.

Die Farben Grün, Schwarz, Rot und Gelb sind visuell mit den Kennfarben nach DIN 5381 zu vergleichen.

6.3 Prüfung des Korrosionsschutzes

6.3.1 Salzsprühnebelprüfung

Die Salzsprühnebelprüfung muss nach DIN EN ISO 7253 erfolgen. Prüfdauer: 5 Tage mit nicht angeritzten Prüfmustern.

Korrosionserscheinungen sind durch Sichtprüfung mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 zu beurteilen.

6.3.2 Prüfung in verstärkter Industrieatmosphäre

Ein ganzes Kennzeichenschild ist nach DIN EN ISO 6988 zu prüfen. Prüfdauer: 2 Zyklen zu je 24 Stunden.

Korrosionserscheinungen werden durch Sichtprüfung mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 beurteilt.

6.3.3 Prüfung der chemischen Einflüsse

Ein ganzes Kennzeichenschild oder ein Teilstück desselben ist dreimal 5 min mit einer Zwischentrocknung von jeweils 1 h in Ottokraftstoff Super E5, schwefelfrei, *ROZ* 95 nach DIN EN 228 zu tauchen.

6.4 Prüfung des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes

6.4.1 Allgemein

Für die Prüfungen nach 6.4.2 und 6.4.3 sind Platinen für ein- oder zweizeilige Kennzeichenschilder vorzulegen.

6.4.2 Prüfung des retroreflektierenden Untergrundes

Die Erfüllung der Anforderungen nach 5.3.3 ist durch Sichtprüfung zu prüfen.

6.4.3 Prüfung der Rückstrahlwerte

Die Messung der spezifischen Rückstrahlwerte nach 5.3.4 erfolgt nach den Definitionen und Anforderungen von DIN 67520:2013-10, 5.3. Die Prüfung erfolgt im Anlieferungszustand und anschließend im bewitterten Zustand nach 6.7 ohne zusätzliche Energiequelle. Vor der Prüfung im bewitterten Zustand sind die Prüfmuster mit einer milden Waschlauge zu reinigen und zu trocknen.

6.4.4 Prüfung der Prägefähigkeit

Sofern die Beschriftung mittels Prägung erfolgt, sind vier beschriftete Kennzeichenschilder mittels Sichtprüfung auf die Ausführung der Beschriftung nach 5.4 nach Abschnitt 6 mit Ausnahme von 6.2.1, 6.2.2 und 6.4.3 zu prüfen.

6.5 Prüfung der Ausführung

Die Beschriftungshöhe nach Abschnitt 5.4 ist über der Grundfläche zu messen. Der Reflexstoff bzw. Folienverbund ist auf Unversehrtheit bei Rundschulterprägung durch Sichtprüfung mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 zu prüfen.

6.6 Prüfung der Haftfestigkeit

6.6.1 Allgemeines

Die Haftfestigkeit ist im Anlieferungszustand und nach Bewitterung zu prüfen.

6.6.2 Haftfestigkeit des Gesamtverbundes

a) Die Haftfestigkeit des Gesamtverbundes ist durch Gitterschnitt mit dem Einschneidengerät A bis 3 mm Schneideabstand nach DIN EN ISO 2409 zu prüfen.

b) Die Klebekraft des Reflexstoffes bzw. Folienverbundes zum Verklebeuntergrund des verwendeten Werkstoffes ist in Anlehnung an DIN 30646 nach der Klimabeanspruchung, Kennzahl 1, zu prüfen.

c) Für Kennzeichenschilder mit verschmolzenem Gesamtverbund (Reflexstoff und Grundkörper) ist ein zusätzliches Probenstück von der Rückseite der Platine in der Mitte bis zur Folie aufzuschneiden und dann die Haftfestigkeit wie bei Metall-Kennzeichen zu prüfen.

6.6.3 Haftfestigkeit der Beschriftung

a) Die Haftfestigkeit der Beschriftung ist durch Gitterschnitt mit dem Einschneidengerät A bei 3 mm Schneidenabstand nach DIN EN ISO 2409 zu prüfen.

b) Die Haftfestigkeit der Beschriftung, bestehend aus mindestens einem Charakter in Eng- und in Mittelschrift, bei aufgeklebten oder genieteten Lettern ist jeweils im Anlieferzustand sowie nach Bewitterung (6.7) und Temperierung (6.9) jeweils bei Normalklima nach DIN EN ISO 139 zu prüfen.

c) Für geklebte und genietete Lettern ist jeweils folgender Abziehtest anzuwenden:

Ein O-Profil ist auf eine Letter vollflächig (bei Niet, mittig über einer Niet; bei Klebung am Letternende) mit einem Gewebe-Klebeband (umgangssprachlich: „Panzerband") mit min. 25N/mm Klebkraft auf einer Fläche 10 mm × 20 mm aufzukleben, anzurollen und 90° zur Letter, mit einem Prüfgerät, wie in Bild 3 dargestellt, mit der Prüfkraft abzuziehen. Die Prüfkraft beträgt wie beim Klebetest 25 N/mm ± 2 N/mm.

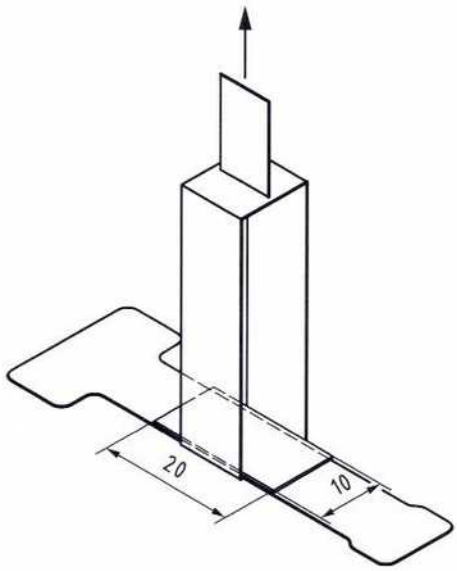

Bild 3 — Abzieh-Prüfaufbau

Die Lettern dürfen sich nicht ablösen und keine Rissbildung mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 aufweisen. Manipulationsversuch/-e sollte/-n mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 erkennbar sein.

Die Schlagbiegefestigkeit von Kennzeichen wird im Anlieferzustand sowie nach Bewitterung (6.7) und Temperierung (6.9) analog ISO 7591, Abschnitt 10 geprüft:

d) Das Muster wird eine Stunde lang bei – 20 °C konditioniert. Unmittelbar nachdem die Probe aus der Kühlung genommen wird, ordnen Sie das Probenstück mit der reflektierenden Seite und den geprägten Charaktern bzw. Lettern nach oben auf einen festen Untergrund (z. B. Beton oder einem 12,5-mm-Stahlblech) an und lassen eine Stahlkugel von 25 mm Durchmesser aus einer Höhe von 2 m auf eine der geprägten Charakter bzw. Lettern fallen. Die Prüfung der Lettern erfolgt entsprechend 5.7.1.

6.7 Prüfung auf Licht- und Witterungsbeständigkeit

Ein Probeabschnitt des Kennzeichenschildes mit der Abmessung von mindestens 45 mm × 90 mm, auf dem zur Hälfte das EU-Emblem enthalten sein muss, ist in einem Gerät für eine Dauer von 480 Stunden einer Xenonbogenstrahlung und Feuchtigkeit auszusetzen. Als Strahlungsquelle muss eine Xenonbogenlampe mit optischen Filtern verwendet werden, deren relative spektrale Bestrahlungsstärke dem Verfahren A (Globalstrahlung) nach DIN EN ISO 4892-2:2013-06 entspricht.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt entsprechend Zyklus Nr. 1 der in DIN EN ISO 4892-2:2013-06 angegebenen Beanspruchungsmethode mit Temperaturkontrolle.

6.8 Prüfung der mechanischen Beständigkeit

6.8.1 Prüfung der Stoß- und Schlagfestigkeit

Die Prüfung ist im Anlieferzustand bei Normalklima nach DIN ISO 4532 durchzuführen sowie nach Bewitterung (6.7), wobei das Prüfmuster auf eine 20 mm dicke Filzunterlage zu legen ist; Federkraft 90 N. Abstand von Schnitt-, Stanz- oder Prägekanten mindestens 8 mm. Das Prüfgerät ist bei Letternkennzeichen auch auf einen Letter und bei geprägten Kennzeichen auch auf einen geprägten Charakter zu richten.

6.8.2 Prüfung der Biegefestigkeit

Ein Prüfmuster, auf dem sich mindestens ein Buchstabe oder eine Ziffer befinden muss, ist im Anlieferzustand sowie nach Bewitterung (6.7) jeweils bei Normalklima nach DIN EN ISO 139 mit der Vorderseite nach außen um einen Dorn von 50 mm Durchmesser innerhalb eines Zeitraums von 2 Sekunden um 90° so zu biegen, dass die Winkelhalbierende durch die vertikale Mittelachse des Buchstabens oder der Ziffer verläuft.

6.9 Prüfung der Temperaturbeständigkeit

Ein ganzes Kennzeichenschild ist in unmittelbarer Zeitfolge auszusetzen:

a) 8 h ununterbrochen einer Temperatur von (60 ± 2) °C bei einer relativen Luftfeuchte unter 10 %;

b) 1 h bei Normalklima nach DIN EN ISO 139;

c) 15 h ununterbrochen einer Temperatur von (−30 ± 2) °C.

7 Durchführung der Prüfungen für das Kennzeichenschild

7.1 Prüfstellen

Die Prüfung muss durch eine von der Überwachungsstelle bezeichnete Prüfstelle, die ein Prüfzeugnis nach 7.5 erstellt, nach Wahl des Herstellers erfolgen.

7.2 Zulassungsprüfung

Zur Beantragung des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens ist eine Zulassungsprüfung bei einer Prüfstelle nach 7.1 durchzuführen und ein Prüfzeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, bei einer juristischen Person vorzulegen, die befugt ist, das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen gemäß der Zeichensatzung des DIN und den Richtlinien für die Erteilung einer Genehmigung zu dessen Führung zu vergeben (Überwachungsstelle). Zur erneuten Zeichengenehmigung ist rechtzeitig vor Ablauf des in der oben genannten Zeichengenehmigung eingetragenen Gültigkeitszeitraumes eine erneute Zulassungsprüfung bei einer Prüfstelle nach 7.1 durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gegenüber der Überwachungsstelle durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

7.3 Prüfmuster

Die für die Zulassungsprüfung benötigten Prüfmuster sind vom Hersteller aus der eigenen Fertigung zu entnehmen und der Prüfstelle einzusenden. Bei stichprobenweiser Prüfung durch die Überwachungsstelle werden die Prüfmuster von ihr oder ihrem Beauftragten entnommen.

7.4 Anzahl der Prüfmuster

7.4.1 Für Platinenhersteller, die gleichzeitig Hersteller von Kennzeichenschildern sind, ist eine Vollprüfung nach Abschnitt 6 durchzuführen. Hierzu sind folgende Prüfmuster mit Reflexstoff bzw. Folienverbund erforderlich:

— eine ein- oder zweizeilige ebene Platine mit Reflexstoff bzw. Folienverbund (ohne Beschriftung),

— eine ebene Platine mit dazugehörigem unverklebtem Reflexstoff bzw. Folienverbund oder zur Herstellung des Folienverbundes auf Platine erforderlichen Materialien für die Prüfung nach 6.6.2,

— sechs einzeilige Kennzeichenschilder (mit Beschriftung),

— sofern die Beschriftung mittels Prägung vorgesehen ist, vier einzeilige Kennzeichenschilder mit Prägung für die Prüfung nach 6.4.4.

7.4.2 Für Hersteller von Kennzeichenschildern, die von Dritten vorgefertigte Platinen mit Reflexstoff bzw. Folienverbund verwenden, die nach Abschnitt 8 gekennzeichnet sind, ist eine Prüfung nach Abschnitt 6 ohne 6.4.1, 6.4.3, 6.4.4 und 6.6.2 erforderlich, sofern nicht nachträglich Korrosionsschutz aufgebracht wird.

Hierzu sind sechs einzeilige retroreflektierende Kennzeichenschilder mit mindestens 1 mm Prägung erforderlich.

7.5 Prüfzeugnis

Im Prüfzeugnis ist neben allgemeinen Hinweisen Folgendes anzugeben:

a) Beschreibung des Kennzeichenschildes;

b) Prüfergebnis;

c) Feststellung der Normkonformität;

d) Prüfdatum.

Ändert ein Hersteller von Platinen den Beschichtungsaufbau oder den Werkstoff nach Abschnitt 4 gegenüber der Ausführung für das zuletzt erteilte Prüfzeugnis, so muss er diese Änderung gegenüber der Überwachungsstelle dann unverzüglich anzeigen, wenn diese Änderung geeignet ist, Einfluss auf die bei der ursprünglichen Prüfung festgestellten Werte zu nehmen. Die Überwachungsstelle kann eine Ergänzungs- bzw. Neuprüfung fordern.

8 Kennzeichnung des Kennzeichenschildes

8.1 Retroreflektierende Kennzeichenschilder und Platinen gelten als normgerecht, wenn dem Hersteller von der Überwachungsstelle die Berechtigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens erteilt und die dazugehörige Registernummer zuerkannt wurde. Die Berechtigung zur Zeichenführung erstreckt sich nur auf die Fertigungsstätte, in der das geprüfte Erzeugnis hergestellt worden ist, und wird für die Dauer von 32 oder 48 Monaten entsprechend 6.1 erteilt.

8.2 Das Zeichen darf nicht größer sein als Bild 4. Das Zeichen und die dazugehörige Registernummer dürfen sich farblich nicht vom Hintergrund abheben und müssen so angeordnet sein, dass die Lesbarkeit des Kennzeichenschildes nicht beeinträchtigt wird. Firmenname oder Firmenzeichen sind auf der Rückseite anzubringen.

Maße in Millimeter

ANMEKUNG Der Schriftzug "GEPRÜFT" kann entfallen.

Bild 4 — Ausführungsbeispiel

Bei retroreflektierenden Kennzeichenschildern ist das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der dazugehörigen Registernummer auf der Vorderseite an Stellen, die weder durch Beschriftung noch Befestigungsschrauben beeinträchtigt werden, bei Platinen mit Reflexstoff bzw. Folienverbund auf der Rückseite einzuprägen.

Der Antrag auf Erteilung der Registernummer ist mit dem Prüfzeugnis über die bestandene Zulassungsprüfung an die Überwachungsstelle zu richten.

9 Werkstoff für Stempelplaketten und Plakettenträger

Werkstoffe, die den Anforderungen nach Abschnitt 10 und Prüfungen nach Abschnitt 11 entsprechen, sind zugelassen.

10 Anforderungen an Stempelplaketten und Plakettenträger

10.1 Maße und Schriftbild

a) Die Stempelplaketten und Plakettenträger müssen in ihren Maßen und im Schriftbild Anlage 4a der FZV entsprechen.

b) Die UV-Kennzeichnung der Stempelplakette gemäß Anlage 4a der FZV muss unter UV-Licht im UVA-Bereich lesbar werden.

10.2 Umweltresistenz

10.2.1 Verhalten bei Salzsprühnebel

Nach Prüfung nach 11.3.1 darf die Vorderseite der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers keine sichtbaren Beschädigungen zeigen. Es dürfen keine Risse, Blasen, Abplatzungen, Verfärbungen oder sonstigen Fehler mit normalsichtigem Auge aus 250 mm Entfernung (Bezugssehweite nach DIN 5340) deutlich erkennbar sein. Die Haftung zum Untergrund muss unverändert sein.

10.2.2 Verhalten unter chemischen Einflüssen

Nach den Prüfungen nach 11.3.2 dürfen sich weder der Verbund der Stempelplakettenschichten noch die Stempelplakette und der Plakettenträger vom Kennzeichen lösen; auch darf sich die Stempelplakette nicht vom Plakettenträger lösen. Es dürfen keine Risse, Blasen, Abplatzungen, Verfärbungen oder sonstigen Fehler mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich erkennbar sein.

10.3 Haftfestigkeit

Eine ausreichende Haftfestigkeit ist für den gesamten Beschichtungsaufbau der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers sicherzustellen. Die Haftfestigkeit der einzelnen Schichten untereinander muss so beschaffen sein, dass sich im Anlieferungszustand nach der Prüfung nach 11.4.2 a) weder die Gesamtschicht noch Teilschichten der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers wieder verwendbar ablösen lassen.

Die Haftfestigkeit des Stempelplaketten- bzw. des Plakettenträgermaterials zum Untergrund (Kennzeichenschild, Plakettenträger) muss der Klebkraftstufe W nach DIN 30646 entsprechen (≥ 10 N je 25 mm Probenbreite) und die Stempelplakette bzw. der Plakettenträger muss sich so verändern, dass er nach der Prüfung nach 11.4.2 b) nicht wieder verwendbar ist.

Die Haftfestigkeit der einzelnen Schichten der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers untereinander sowie die Haftfestigkeit der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers auf dem Untergrund muss nach allen Prüfungen nach Abschnitt 11 sichergestellt sein, so dass insbesondere die Erkennbarkeit aller Elemente sichergestellt bleibt und eine wiederverwendbare Ablösung ausgeschlossen ist.

10.4 Licht- und Witterungsbeständigkeit

Die Stempelplaketten und Plakettenträger müssen nach der Prüfung auf Licht- und Witterungsbeständigkeit nach 11.5 und Bewitterung die Anforderungen nach 10.1 und 10.3 erfüllen.

10.5 Mechanische Beständigkeit

10.5.1 Stoß- und Schlagfestigkeit

Bis zu 1 h nach der Stoß- und Schlagfestigkeitsprüfung nach 11.6.1 dürfen an der Auftreffstelle keine Beschädigungen wie etwa Risse, Zersplitterung, Aus- und Aufplatzungen mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 sichtbar sein. Der Kugeleindruck selbst gilt nicht als Beschädigung.

10.5.2 Wasch- und Scheuerbeständigkeit

Die Stempelplaketten und Plakettenträger dürfen nach der Prüfung auf Wasch- und Scheuerbeständigkeit nach 11.6.2 nicht vom Untergrund ablösbar sein und der Sicherheitscode auf der Stempelplakette darf nicht freigelegt sein.

10.5.3 Beständigkeit bei Hochdruck

Die Stempelplaketten und Plakettenträger dürfen nach der Prüfung durch Reinigung mit einem Hochdruck-Heißwassergerät nach 11.6.3 nicht vom Untergrund ablösbar sein und der Sicherheitscode auf der Stempelplakette darf nicht freigelegt sein.

10.5.4 Biegefestigkeit

Unmittelbar nach der Biegefestigkeitsprüfung nach 11.6.4 oder nach DIN EN ISO 1519 dürfen an der Beschriftung der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers keine Risse, Abplatzungen oder ähnliche Beschädigungen mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich erkennbar sein, die die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers beeinträchtigen.

10.6 Temperaturbeständigkeit

Nach der Prüfung nach 11.7 dürfen sich weder der Stempelplakettenverbund noch die Farbe und die Druckinformationen auf der Stempelplakette bzw. auf dem Plakettenträger lösen; es dürfen keine Risse, Blasen, Abplatzungen, Verfärbungen oder andere Beschädigungen mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich erkennbar sein. Die Anforderungen nach 10.1 müssen nach der Prüfung erfüllt werden.

10.7 Manipulationssicherheit

10.7.1 Verhalten unter Einflüssen von Wärme und Kälte

Bei Manipulationsversuchen unter Einwirkung von Wärme oder Kälte nach Prüfung nach 11.8.1 müssen die Manipulationen an der Stempelplakette bzw. am Plakettenträger mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich sichtbar sein. Ein unversehrtes Ablösen der Stempelplaketten und Plakettenträger darf nicht möglich sein.

10.7.2 Verhalten unter Einflüssen von Chemikalien

Bei Manipulationsversuchen unter Einflüssen von Chemikalien nach den Prüfungen nach 11.8.2 müssen die Stempelplakette bzw. der Plakettenträger nicht unversehrt ablösbar sein und müssen sie irreversible sichtbare Veränderungen aufzeigen.

10.7.3 Verhalten unter mechanischen Einflüssen

Bei mechanischen Manipulationsversuchen müssen nach Prüfung nach 11.8.3 die Manipulationen an der Stempelplakette bzw. am Plakettenträger mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich sichtbar sein. Ein unversehrtes Ablösen der Stempelplakette vom Plakettenträger und des Plakettenträgers vom Kennzeichen darf nicht möglich sein.

10.8 Produktspezifische Sicherheitskriterien

Der verdeckt auf der Stempelplakette aufgebrachte Sicherheitscode darf bei der Prüfung unter 11.9.1 nicht sichtbar sein.
Nach Freilegen des verdeckten Sicherheitscodes muss dieser bei Prüfung nach 11.9.2 gut sichtbar und lesbar sein. Alle Codierungen müssen den Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 15415 mindestens ANSI-Grad D ($\geq 0{,}5$) entsprechen.
Die Freilegung muss unumkehrbar und mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich sichtbar sein. Mit Freilegen des verdeckten Sicherheitscodes müssen bei Prüfung nach 11.9.3 mindestens 1/3 der Druckbildinformationen auf der Stempelplakette irreversibel zerstört werden oder durch andere geeignete technische Maßnahmen die Freilegungsmerkmale entsprechend unumkehrbar mit normalsichtigen Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 sichtbar werden.
Bei Ablöseversuchen des Plakettenträgers müssen Manipulationsmerkmale am Plakettenträger mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 deutlich sichtbar sein.

11 Prüfungen für Stempelplaketten und Plattenträger

11.1 Allgemein

Das Einhalten der in Abschnitt 10 gestellten Anforderungen ist von den Herstellern der Stempelplaketten und Plakettenträger durch eine Typprüfung nachzuweisen. Der Hersteller muss dazu seine Erzeugnisse einer durch die Überwachungsstelle bezeichneten Prüfstelle vorlegen, die ihm im Falle der Erfüllung der Prüfbedingungen ein Prüfzeugnis erteilt. Er muss ferner seine Erzeugnisse in Abständen von nicht mehr als 60 Monaten prüfen und sich durch ein neues Prüfzeugnis bescheinigen lassen, dass die Produktion dem geprüften Typ entspricht.

Alle Prüfungen sind, soweit in den jeweiligen Abschnitten nicht anders festgelegt, bei Normalklima nach DIN EN ISO 139 durchzuführen, oder die Stempelplaketten und Plakettenträger sind vorher einer ausreichenden Klimatisierung bei diesem Normklima zu unterziehen. Änderungen am geprüften Teil sind der Überwachungsstelle unverzüglich zu melden. Änderungen in diesem Sinne sind Änderungen an Bestandteilen, deren Eigenschaften nach dieser Norm vorgeschrieben und beim Antragsteller zu prüfen sind sowie Änderungen am Beschichtungsaufbau.

11.2 Prüfung der Maße und des Schriftbildes

Für Stempelplaketten und Plakettenträger ist die Übereinstimmung der Maße und des Schriftbildes nach 10.1 durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

Die Lesbarkeit der UV-Kennzeichnung wird mit einer Lichtquelle im UVA-Bereich nach DIN 5031-7 geprüft.

11.3 Prüfung der Umweltresistenz

11.3.1 Salzsprühnebelprüfung

Die Salzsprühnebelprüfung muss nach DIN EN ISO 9227 - Neutrale Salzsprühnebelprüfung (NSS) – für 120 Stunden mit nicht angeritzten Prüfmustern bei 35 °C erfolgen.

11.3.2 Prüfung der chemischen Einflüsse

Die Prüfung erfolgt auf einem normgerechten Kennzeichenschild nach DIN 74069.

a) Für die Prüfung des chemischen Einflusses von Fahrzeugbetriebsmitteln ist eine ganze Stempelplakette bzw. ein ganzer Plakettenträger sowie ein Plakettenträger mit aufgebrachter Stempelplakette, 3 × 5 Minuten mit einer Zwischentrocknung von je 1 Stunde in Benzin ROZ 95 (bleifreies Benzin) nach DIN EN 228 und Dieselkraftstoff, entsprechend DIN EN 590 und Bremsflüssigkeit nach DOT 4 zu tauchen und 30 Minuten mit Motorenöl (Mehrbereichsleichtlauföl) entsprechend ACEA A3/B4 oder API SN (API SM) zu behandeln.

b) Die Prüfung der Beständigkeit gegen Chemikalien außerhalb von Fahrzeugbetriebsmitteln erfolgt nach 11.3.2 a) mit Lackreinigungsmittel, Insektenentferner, Wasch-Shampoo und Kaltreiniger. Die Zusammensetzung und Konzentration der Prüfmittel erfolgt nach Herstellerangaben. Eine Kontrolle erfolgt nach 15 Minuten.

c) Die Abriebbeständigkeit (keine optischen Veränderungen erkennbar) sollte auf Isopropanol, N-Heptan, Spiritus und einem Kraftstoffgemisch aus: 50 % Ottokraftstoff normal unverbleit, 30 % Toluol und 20 % Äthanol geprüft werden; analog DIN 30643 mit getränkten Baumwollgewebe/Filz mit etwa 10 Nm 30 mal hin- und her reiben (in Anlehnung an OEM-Anforderungen für Fahrzeugbeschilderungen).

11.4 Prüfung der Haftfestigkeit

11.4.1 Allgemeines

Die Prüfung der Haftfestigkeit im Anlieferungszustand sowie nach Bewitterung erfolgt mindestens 48 Stunden nach Verklebung. Die Prüfung hat auf Prüfplatten aus Glas 100 mm × 200 mm nach der FINAT – Methode FTM – 1 zu erfolgen. Die Verklebung erfolgt unter Normalklima nach DIN EN ISO 139.

11.4.2 Haftfestigkeit der Stempelplakette und des Plakettenträgers

a) Die Prüfung der Haftfestigkeit des Gesamtverbundes der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers ist nach DIN 30646 durchzuführen.

b) Die Klebekraft der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers zum Klebeuntergrund des verwendeten Kennzeichenschildes nach DIN 74069 ist in Anlehnung an 6.6.2 b) nach der Klimabeanspruchung, Kennzahl 1, zu prüfen.

11.5 Prüfung auf Licht- und Witterungsbeständigkeit

Die Stempelplakette bzw. der Plakettenträger ist in einem Prüfgerät für eine Dauer von 480 h einer Xenon-Bogenstrahlung und Feuchtigkeit auszusetzen. Als Strahlungsquelle muss eine Xenon-Bogenlampe mit optischen Filtern verwendet werden, deren relative spektrale Bestrahlungsstärke dem Verfahren A (Globalstrahlung) nach DIN EN ISO 4892-2:2013-06 entspricht.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt entsprechend Zyklus Nummer 1 der in DIN EN ISO 4892-2:2013-06 angegebenen Beanspruchungsmethode mit Temperaturkontrolle.

11.6 Prüfung der mechanischen Beständigkeit

11.6.1 Prüfung der Stoß- und Schlagfestigkeit

Die Prüfung zur Simulation von Steinschlag ist nach DIN ISO 53233 im Rahmen einer Abriebprüfung mit Elektrokorund der Körnung F 24 durchzuführen.

11.6.2 Prüfung auf Wasch- und Scheuerbeständigkeit

Die Stempelplaketten und Plakettenträger sind gemäß DIN EN ISO 11998 mit 2000 Scheuerzyklen unter Benetzung mit 0,25 %iger Lösung von Na-n-Dodecylbenzolsulfonat auf Wasch- und Scheuerbeständigkeit zu prüfen.

11.6.3 Prüfung auf Hochdruckbeständigkeit

Die Stempelplakette bzw. der Plakettenträger wird unter normalen Einbaubedingungen 60 Sekunden lang ununterbrochen unter folgenden Prüfbedingungen besprüht:

a) Wasser-/Waschlösungsdruck: (8 ± 0,2) MPa;

b) Wasser-/Waschlösungstemperatur: (60° – 5) °C;

c) Wasser-/Waschlösungsdurchflussmenge: (7 ± 1) l/min;

d) Abstand der Lanzenspitze von der retroreflektierenden Oberfläche: (600 ± 20) mm;

e) die Lanze des Hochdruckreinigers darf in einem Winkel von maximal 45° zur Senkrechten zur Fläche gehalten werden;

f) Verwendung einer 40°-Düse, um für einen breiten Strahl zu sorgen.

11.6.4 Prüfung der Biegefestigkeit

Ein Prüfmuster — Kennzeichenplatine, auf dem sich die Stempelplakette und/oder der Plakettenträger befindet, — ist mit der Vorderseite nach außen um einen Dorn von 50 mm um 60° so zu biegen, dass die Winkelhalbierende durch die Mittelachse der Stempelplakette bzw. der Stempelplakette auf dem Plakettenträger verläuft.

11.7 Prüfung der Temperaturbeständigkeit

Die Stempelplakette bzw. die auf einem Plakettenträger verklebte Stempelplakette ist im aufgeklebten Zustand n unmittelbarer Zeitfolge auszusetzen:

a) 8 h ununterbrochen einer Temperatur von (60 ± 2) °C bei einer relativen Luftfeuchte unter 10 %;

b) 1 h bei Normalklima DIN EN ISO 139

c) 15 h ununterbrochen einer Temperatur von (-30 ± 2) °C.

11.8 Prüfung der Manipulationssicherheit

Nach den Ablöseversuchen der Stempelplaketten / Plakettenträger vom jeweiligen Untergrund unter den unter 11.8.1 bis 11.8.3 beschriebenen Bedingungen ist jeweils das Sichtbarwerden von Manipulationsmerkmalen mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 zu prüfen.

11.8.1 Ablösbarkeit mittels Kälte und Wärme

Die Stempelplaketten und Plakettenträger sind zwecks Manipulationssicherheit bei Kälte- und Wärmeeinwirkung in drei Temperaturbereichen zu prüfen:

a) bei – 30 °C mit einer Toleranz von ± 2 °C;

b) bei + 70 °C mit einer Toleranz von ± 2 °C;

c) bei Raumtemperatur.

Die Ablöseversuche finden unmittelbar nach Erreichen der beschriebenen Temperaturen auf der Substratoberfläche (Kennzeichenschild, Plakettenträger) mittels Glasschaber und Skalpell statt.

11.8.2 Ablösbarkeit mittels Chemikalien

Die Prüflinge werden verschiedenen Chemikalien ausgesetzt. Die Einwirkdauer beträgt für jeden Versuch 5 Minuten. Mit Hilfe eines Plakettenschabers wird anschließend versucht, die Stempelplaketten oder Plakettenträger ohne Beschädigung von ihrem Trägermaterial (Plakettenträger, Kennzeichenschild) zu lösen, um sie anschließend auf ein anderes Trägermaterial übertragen zu können.

Die nachfolgend genannten Tests 1 bis 7 sind jeweils bei Raumtemperatur (+ 20 °C und 2 Zyklen nach DIN 50018, KFW 2,0 S) durchzuführen:

— Test 1 Isopropanol

— Test 2 Aceton

— Test 3 Ethylacetat

— Test 4 Xylol

— Test 5 Petroläther

— Test 6 Benzin ROZ 95 (bleifreies Benzin) nach DIN EN 228

— Test 7 Haushaltsübliche Spülmittel (Prüfmittelzusammensetzung entsprechend Herstellerangaben)

11.8.3 Mechanische Ablösbarkeit

Ablöseversuche mittels Glasschaber und Skalpell. Anschließende visuelle Prüfung auf erkennbare, nicht reversible Veränderungen der Stempelplakette im Vergleich zur Stempelplakette im ursprünglich verklebten Zustand.

11.9 Prüfung der produktspezifischen Sicherheit

11.9.1 Prüfung auf Nichtausspähbarkeit des verdeckten Sicherheitscodes auf der Stempelplakette

a) Die Stempelplakette wird durch Inaugenscheinnahme mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 auf die Erkennbarkeit des Sicherheitscodes untersucht.

b) Durchlichtprüfung: Zur Prüfung der Blickdichtigkeit werden die Musterstücke vor eine Halogen Kaltlicht-Lampe 15 Volt, 150 Watt gehalten und die Muster von der Vorder- und der Rückseite mit voller Leistung bestrahlt.

11.9.2 Prüfung auf Lesbarkeit der Codes

a) Über eine Inaugenscheinnahme mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 sind die Druckstücknummer – nach Bewitterung unter Prüfung nach 11.5 – und der nach Freilegen alphanumerisch sichtbare Teil des Sicherheitscodes auf der Stempelplakette auf Lesbarkeit zu prüfen.

b) Die Prüfung der Druckqualität erfolgt nach DIN EN ISO/IEC 15415. Die Druckstückcodierung — nach Bewitterung unter Prüfung nach 11.5 — und der nach Freilegen als 2D-Code sichtbare Teil des Sicherheitscodes müssen lesbar sein.

11.9.3 Prüfung auf irreversible Freilegung der Stempelplakette

Über eine Inaugenscheinnahme mit normalsichtigem Auge aus Bezugssehweite nach DIN 5340 ist zu prüfen, ob mit Freilegen des verdeckten Sicherheitscodes mindestens 1/3 der Druckbildinformationen auf der Stempelplakette irreversibel zerstört oder durch andere geeignete technische Maßnahmen die Freilegungsmerkmale entsprechend unumkehrbar sichtbar werden.

12 Durchführung der Prüfungen für Stempelplaketten und Plakettenträger

12.1 Prüfstellen

Die Prüfung muss durch eine von der Überwachungsstelle bezeichnete Prüfstelle, die ein Prüfzeugnis nach 12.5 erstellt, nach Wahl des Herstellers erfolgen.

12.2 Zulassungsprüfung

Zur Beantragung des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens ist eine Zulassungsprüfung bei einer Prüfstelle nach 12.1 durchzuführen und ein Prüfzeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, bei der Überwachungsstelle vorzulegen. Zur erneuten Zeichengenehmigung ist rechtzeitig vor Ablauf des in der oben genannten Zeichengenehmigung eingetragenen Gültigkeitszeitraumes eine erneute Zulassungsprüfung bei einer Prüfstelle nach 12.1 durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gegenüber der Überwachungsstelle durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

12.3 Prüfmuster

Die für die Zulassungsprüfung benötigten Prüfmuster sind vom Hersteller aus der eigenen Fertigung zu entnehmen und der Prüfstelle einzusenden. Bei stichprobenweiser Prüfung durch die Überwachungsstelle werden die Prüfmuster von ihr oder ihrem Beauftragten entnommen.

12.4 Anzahl der Prüfmuster

Für Hersteller von Stempelplaketten und Plakettenträgern ist eine Vollprüfung nach Abschnitt 11 durchzuführen. Hierzu ist jeweils die erforderliche Anzahl an Prüfmustern für Stempelplaketten und Plakettenträger zur Verfügung zu stellen.

12.5 Prüfzeugnis

Im Prüfzeugnis ist neben allgemeinen Hinweisen Folgendes anzugeben:

a) Beschreibung der Stempelplakette bzw. des Plakettenträgers;

b) Prüfergebnis;

c) Feststellung der Normkonformität;

d) Prüfdatum.

Ändert ein Hersteller von Stempelplaketten und Plakettenträgern den Beschichtungsaufbau oder den Werkstoff nach Abschnitt 9 gegenüber der Ausführung für das zuletzt erteilte Prüfzeugnis, so muss er diese Änderung gegenüber der Überwachungsstelle dann unverzüglich anzeigen, wenn diese Änderung geeignet ist, Einfluss auf die bei der ursprünglichen Prüfung festgestellten Werte zu nehmen. Die Überwachungsstelle kann eine Ergänzungs- bzw. Neuprüfung fordern.

13 Kennzeichnung der Stempelplaketten und Plakettenträger

13.1 Stempelplakette und Plakettenträger gelten als normgerecht, wenn dem Hersteller von der Überwachungsstelle die Berechtigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens erteilt und die dazugehörige Registernummer zuerkannt wurde. Die Berechtigung zur Zeichenführung erstreckt sich nur auf die Fertigungsstätte, in der das geprüfte Erzeugnis hergestellt worden ist, und wird für die Dauer von 60 Monaten erteilt.

13.2 Das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen, die dazugehörige Registernummer und der Firmenname oder die Firmenbezeichnung sind gut erkennbar auf der Verpackung, mit der die Stempelplaketten oder Plakettenträger unmittelbar verpackt sind, aufzubringen.

Der Antrag auf Erteilung der Registernummer ist mit dem Prüfzeugnis über die bestandene Zulassungsprüfung an die Überwachungsstelle zu richten.

Kfz-Kennzeichen aus Aluminium

„Nachhaltigkeit dank Recycling“

In den letzten 30 Jahren hat sich Aluminium im Automobilsektor als das ideale Material bewährt. Seine Recyclingfähigkeit, sein geringes Gewicht und die damit verbundenen Treibstoffeinsparungen führten zu starken Steigerungsraten von Aluminium im Fahrzeugbau. Mit einer Tonne Gewichtseinsparung spart man beispielsweise 1.500 Liter Dieselkraftstoff je 100.000 km und mit jedem Kilogramm Aluminium, welches in einem LKW verwendet wird, werden mindestens 20 kg CO2-Emissionen über den kompletten Lebenszyklus eines LKW eingespart.

Kfz-Kennzeichen bestehen heute bereits aus Aluminium. Neben der einfachen Verformbarkeit und Korrosionsbeständigkeit sprechen insbesondere eine 100%ige Wiederverwertbarkeit von Aluminium und hohe Recyclingquoten von 95% in Deutschland für die Nutzung von Aluminium in verschiedensten Produktbereichen.

Aluminium ist ein Wertstoff: Gebrauchte Aluminiumkennzeichen werden von jedem Wertstoffhändler zurückgenommen – und das zum aktuellen Metallwert.

Die Wiederaufbereitung von Aluminiumschildern in modernen Recyclinganlagen verläuft in fünf Schritten:

1. Lacke, Folien und Beschichtungen werden bei 550°C durch Abschwelen entfernt. Dabei entstehende Abgase werden umweltschonend nachverbrannt und die Abwärme als Prozessenergie weiter genutzt.
2. Das Material wird eingeschmolzen und zu Walzbarren vergossen – das Vormaterial für die Herstellung neuer Schilder.
3. Die bis zu 27 Tonnen schweren Barren werden zuerst im Warm- und anschließend im Kaltwalzverfahren auf dünne Aluminiumbänder heruntergewalzt.
4. Im kontinuierlichen Walzenauftragsverfahren (Coil-Coating) werden die Bänder umweltschonend vorbehandelt, beschichtet und schließlich
5. Zu Bändern und Blechen für eine Vielzahl von Anwendungen und Produkten konfektioniert.

Die Qualität des dabei erzeugten Metalls ist genauso gut, wie die des Ausgangsmaterials – ohne Qualitätseinbußen. Aus diesem Grund sind von dem seit über 100 Jahren produzierten Aluminium noch immer 75% im Einsatz. Eine recycelte Aluminiumdose steht bereits nach 60 Tagen wieder gefüllt im Supermarkt. Das schont Ressourcen und reduziert den Energieaufwand auf ein Minimum.

Gebrauchtes Aluminium ist eine wertvolle Rohstoffquelle für Generationen, die das heute eingesetzte Aluminium über ca. 500 Jahre nutzen können, da sich Aluminium unbegrenzt oft ohne Qualitätsverlust recyclen lässt.

Im Jahr 2018 wurden rund 762.000 t Sekundäraluminium in Deutschland durch Recycling gewonnen. Im Vergleich zum Primäraluminium benötigt seine Herstellung bis zu 95% weniger Energie.

Daher ist die Verwendung von Aluminium-Platinen für Kfz-Kennzeichen heutzutage in jeder Hinsicht empfehlenswert. Aluminium steht für Umweltschutz und Nachhaltigkeit für zukünftige Generationen.

Novelis

Recycling von Aluminium Kfz-Kennzeichen

Die Platinen stehen für den neuen Einsatz bereit

Aluminiumschrott - beschichtet und unbeschichtet für die Wiederaufbereitung im Wertstoffkreislauf

Entfernen von Lacken und Fremdstoffen durch Abschwelen

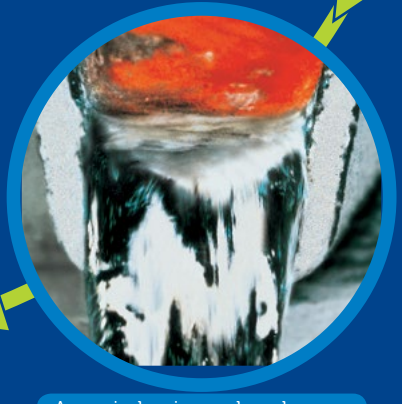

Aus wiedereingeschmolzenem Aluminiumschrott werden neue Walzbarren gegossen

Walzbarren aus Sekundäraluminium Gewicht bis zu 27 Tonnen

Walzen der Aluminiumbarren zu neuen Bändern auf der Warmwalzstraße

Kontinuierliche Beschichtung der Bänder im Coil-Coating-Verfahren

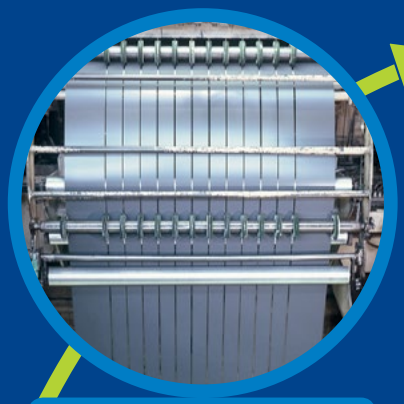

Zugeschnittene Bänder für die Produktion neuer Kennzeichen-Platinen

alu

Novelis

3M Science. Applied to Life.™

NEU

3M 6700

3M Verkehrssicherheit.
Die neue 3M™ High Definition Kennzeichenfolie.

Ein echter Hingucker. Mit Sicherheit.

▸ Weißer ▸ Heller ▸ Sicherer

3M Deutschland GmbH
Hauptabteilung Verkehrssicherheit
Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss
Tel.: 02131 147475
Fax: 02131 143200
E-Mail: Verkehrssicherheit@mmm.com

Stand: Juni 2019

VII. Anhang

1. Bisherige Änderungen der FZV

1.1 Artikel 1 a 44. VO v. 18.12.2006
(Neufassung von § 42 Satz 1 Nr. 2)

1.2 Erste VO über Ausnahmen von der FZV v. 20.6.2008
(§ 10 Abs. 2... Beleuchtung)

1.3 VO v. 20.11.2008 (BGBl. I S. 2226)
(§ 39 Abs. 5)

1.4 Artikel 3 b 45. VO v. 26.3.2009
(§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1)

1.5 Artikel 2 VO v. 21.4.2009 (BGBl. I S. 872) (§ 2 Nr. 4 a)

1.6 Artikel 10 des Gesetzes v. 29.5.2009 (BGBl. I S. 1170) (§ 39)

1.7 Artikel 2 Mobilitätshilfen-VO v. 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097)
(§ 3 Abs. 2)

1.8 Artikel 4 Absatz 17 Gesetz v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2271)
(§ 39 Abs. 5 a)

1.9 VO Ausnahmen für Pilotversuche vom 24.11.2010 (Bundesanzeiger 2010 Nr. 184 S. 4043)
Die VO ist am 1. Januar 2014 wieder außer Kraft getreten).

1.10 Neubekanntmachung der FZV v. 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139)

1.11 Artikel 1 der VO v. 4. April 2011
(BGBl. I S. 549)
(§ 4 Absatz 4, § 5 Abs. 3, § 10 neuer Absatz 13, § 12, § 46, § 47, Anlage 4)

1.12 Artikel 15 und Artikel 17 des Gesetzes v. 23. Mai 2011 (BGBl. I Seite 898) (§ 39 a Abs. 5 a)

1.13 Artikel 5 des Gesetzes vom 12.7.2011 (BGBl. I S. 1378)
(§ 39 Abs. 5)

1.14 Artikel 2 Abs. 119 des Gesetzes vom . 22.12.2011
(BGBl. I S. 3044)
(§ 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 26Abs. 3 und § 33 Abs.

1.15 Artikel 1 der VO v. 13.1.2012
(BGBl. I S. 103)
(§ 3, § 6, § 8, § 9, § 10, § 14, § 24, § 30, § 31, § 33, § 35, § 47, § 48, Anlage 1, Anlage 2, Anlage 4)

1.16 Artikel 3 VO v. 10.5.2012 (BGBl. I S. 1086 (§ 16)

1.17 Artikel 1 der VO v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232) (§ 3, Absatz 2, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 13, § 14, § 16, § 17, § 19, § 20, § 23, § 24, § 25, § 30, § 31, § 35, § 39, § 42, § 44, § 46, § 50, Anlage 1, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 10 a)

1.18 Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) (§ 46)

1.19 Artikel 2 a der VO v. 22.5.2013 (BGBl. I S. 1395) (§ 50)

1.20 VO v. 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849) (§§ 36, 50)

1.21 Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) (§ 13 Abs. 1 a)

1.22 Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) (§§ 5, 10, 11, 13, 14, 25, 30, 31, 34, 38, 39, 39 a, 47, 48, 50, Anlage 4 a, Anlage 5)

1.23 Artikel 1, 2 u. 5 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) §§ 2, 6, 8, 10, 11, 16, 16a, 17, 20, 23, 30, 31, 32, 35, 39, 47, 48, 50, Anlagen 4, 5, 6, 7, 9 und 10)

1.24 Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) (Neuer § 9a, neue Anlage 3a sowie Ergänzung von § 50)

1.25 Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) (Anlage 3)

1.26 Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1257) (Anlage 3)

1.27 Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I . 1679) (§ 36, Anlage 3)

1.28 Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) (Schwerpunkt: Internetbasierte Außerbetriebsetzung bzw. Wiederzulassung)

1.29 Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I Seite 3090) (Ergänzungen zur Verordnung vom 23. März 2017)

1.30 Verordnung vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 382) (Einbeziehung der Fälle des Halterwechsels in die Regelung zur Umschreibung (§13), generelle Regelung über die internetbasierte Zulassung (Neuer Abschnitt 2a)).

2. Aufgehobene Regelungen

2.1 Aufgehobene Bestimmungen der StVZO

1.1 § 23 Zuteilung der amtlichen Kennzeichen
Neufassung gemäß Artikel 2 Nr. VO vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) mit neuem Inhalt (Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer); also Aufhebung von § 23 in der bisherigen Fassung.

1.2 § 28 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten
Aufgehoben durch Artikel 2 Nr. 11 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988); damit wurden auch die in § 28 StVZO erwähnten Muster 3 und 4 gegenstandslos.

1.3 § 60 Ausgestaltung und Anbringung des amtlichen Kennzeichens
Aufgehoben durch Artikel 2 Nr. 20 der VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)

1.4 § 72 Absatz 2 Übergangsbestimmungen zu§ 23 Abs. 4
Satz 1–3 (Stempelplakette, Landeswappen),
§ 28 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Anlage Vd (Kurzzeitkennzeichen),
§ 60 Abs. 1 Satz 2 (Grüne amtliche Kennzeichen),
§ 60 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz (Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung der Euro-Kennzeichen),
§ 60 Abs. 1 a (Einführung reflektierender Kennzeichen),
§ 60 Abs. 1 b (Einführung des EuroKennzeichens),
Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen),
Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen)
Aufgehoben durch Art. 2 Nr. 23 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)

1.5 Anlagen:
I (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke),
II (Erkennungsnummern)
IV (Besondere Unterscheidungszeichen für Behörden und Diplomatenfahrzeuge)
V(Gestalt und Abmessung der Kennzeichen),
Va (Euro-Kennzeichen)
Vb (Saisonkennzeichen)

Vc (Oldtimer-Kennzeichen)
und
Vd (Kurzzeitkennzeichen)
Aufgehoben durch Artikel 2 Nr. 25 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)

2.2 Aufgehobene Sonderregelungen und Verkehrsblattverlautbarungen

a) Verkehrsblatt 2/1997 S. 31 (Saisonkennzeichen)
Aufgehoben durch VkBl. Nr. 75 v. 2.4.2009

b) Oldtimer-Ausnahme-Verordnung v. 15.9.1994 (BGBl. I S. 2416)
Aufgehoben durch Artikel 12 Abs. 3 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)

c) Verlautbarung »Vollzug Oldtimer-Ausnahme-VO« (VkBl. 1995 vom 4.4.1995)
Keine formelle Aufhebung, aber gegenstandslos durch Aufhebung der »Oldtimer-Ausnahme-VO«

d) Verkehrsblatt 20/1998 (Schwarz/grüne Kfz-Zeichen)
Keine formelle Aufhebung, aber gegenstandsl os durch Aufhebung von § 60 StVZO bzw. Neuregelung nach § 9 Abs. 2 FZV

e) Verkehrsblatt 1990 S. 70 v. 23.1.1990 (Kennzeichenverstärker, Werbeaufschriften)
Aufgehoben durch Verlautbarung v. 2.4.09
(VkBl. 8/09)

f) VkBl. 1996 v. 3.4.1996 (Positionierung des Trennungsstrichs zwischen Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer)
Keine formelle Aufhebung, aber gegenstandslos durch Aufhebung der Anlage V

g) Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)
Aufgehoben durch Artikel 2 der 4. VO zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.7.2008 (BGBl. I S. 1338)

h) Verkehrsblatt Heft 24/1999 (Liste der Nationalitätszeichen, Stand Dezember 1999)
Aufgehoben durch Verkehrsblatt 2001 Seite 523 und ersetzt durch Stand November 2001.

VIII. Stichwortverzeichnis

A

Abmessungen der Kennzeichen **99**
Abstempelung der Kennzeichen **7**
Änderungen der FZV **185**
Alte Kennzeichen **8**
Aluminium als Werkstoff **184 ff**
Amtliches Kennzeichen **7 ff**
Anlagen zur FZV **89 ff**
Aufgehobene Regelungen **187**
Ausfuhrkennzeichen **17, 125**
Ausgestaltung und Anbringung
- der Kennzeichen **9, 30 ff, 95 ff**
- der Erkennungsnummern **95**
- der Stempelplaketten **127**
Ausländische Fahrzeuge **64, 66**
Außerbetriebsetzung **10, 38, 40, 45**

B

Begriffsbestimmungen **27**
Behörden-Fz
– Kennzeichen der **96 ff**
Beschriftung der Kennzeichen **99 ff**
Besondere Kennzeichen **14, 30**
Buchstaben- und Zahlengruppen für Kennzeichen **95**
Bundesanzeiger (Unterscheidungszeichen) **72 ff**

D

Diplomaten-Fz-Kennzeichen **97**

E

Entstempelung **10**
Erkennbarkeit der Kennzeichen **32**
Erkennungsnummer des Kennzeichens **32, 103**
Euro-Kennzeichen **12 ff, 95 ff**

F

Farbtöne **155**
Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen **138**
Fahrzeugscheinheft
- für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen **137**
- für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen **140**
Fahrzeugverbringung ins Ausland **64**
Fahrzeug-Zulassungsverordnung **27 ff**
Fertigungstoleranzen **154**

G

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr **142 ff**
– Zulassung **142**
– Wunschkennzeichen **142**
Grüne Kennzeichen **14**
Gültige Unterscheidungszeichen **89 ff**

H
Halterwechsel 1**0, 12, 36, 37**

I
Internetbasierte Verfahren
- Zulässigkeit **22, 41, 49**
- Gemeinsame Regeln **42**
- Hauptuntersuchungen,
- Sicherheitsprüfungen **44**
- Außerbetriebsetzung **9, 45, 54,55**
- Wiederzulassung **9, 45, 58**
- Erstzulassung **57**
- Halter- oder Wohnsitzwechsel **58**
- Sofortige Inbetriebnahme **58**

K
Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge **19, 31, 98, 120**
Kennzeichen für Krafträder **19, 92, 95, 97, 102, 105, 108, 110**
Kennzeichen für Fahrzeuge der Bundeswehr **96 ff**
Kurzzeitkennzeichen **16, 62, 122**
Kennzeichenmissbrauch **24**
Kraftfahrtbundesamt **70**

L
Lesbarkeit der Kennzeichen **32**

M
Maße der Kennzeichen **99 ff**
Mitteilungspflichten **36, 37**

N
Normblatt DIN 74069, Mai 2016 **124, 155**

O
Oldtimerkennzeichen **14, 30, 64, 114, 124**

P
Plakettenträger **127**
Plakettenmuster für elektrischHalter betriebene Fahrzeuge **98**
Prüfungsfahrten **60**
Probefahrten **60, 62**

R
Recycling von Aluminium **182**
Reservierung von Kennzeichen **10**
Rote Kennzeichen **17, 44, 124**

S
Saisonkennzeichen **15, 31, 117**
Stempelplaketten mit Landeswappen **32, 127**
Straßenverkehrsgesetz **20**
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung **141**

T
Technische Normen **154 ff**
- Fertigungstoleranzen **154**

U
Überführungsfahrten **60, 62**
Umkennzeichnung **9**
Umkennzeichnung bei Halterwechsel **36, 37**
Umweltschutz **182**

Unterscheidungszeichen **31, 72 ff, 87, 89**

V

Verbringung ins Ausland **64**

Verifizierung

- der Prüfziffer **133, 135**
- der Daten für die internetbasierte Wiederzulassung **134**

Verlust von Kennzeichen **20**

Vertrieb von Kennzeichen **21**

Verzicht auf Umkennzeichnung **9, 36, 37**

Vorprodukte von Kennzeichen **21**

W

Wahlrecht des Halters bei Wechsel des Zulassungsbezirks **9**

Wechselkennzeichen **18, 109**

Wiener Übereinkommen v. 8. Nov. 1968 **151 ff**

Wiederzulassung **36, 40**

Wunschkennzeichen **8, 142**

Z

Zulassungspflicht **7**

Zulassungsbescheinigung Teil I **36**

Zulassung von Kfz **7 ff**

Zuständigkeiten **70**

Zuteilung der Kennzeichen **7ff, 26 ff**

Zuteilung „alter Kennzeichen“ **8**